Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

AVIG-Praxis AMM

Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung (TC)

Direktion für Arbeit / Direction du travail / Direzione del lavoro / Directorate of Labour
Holzikofenweg 36, CH-3003 Bern
Tel. 058 462 29 20
www.seco.admin.ch, www.arbeit.swiss; tcjd@seco.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca DEFR

VORWORT

Als Aufsichtsbehörde hat das SECO für eine einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen und den Durchführungsstellen im Zusammenhang mit dem Gesetzesvollzug Weisungen zu erteilen (Art. 110 AVIG). Dies geschieht im Bereich der arbeitsmarktlichen Massnahmen in der Form der AVIG-Praxis AMM, welche für alle Durchführungsstellen verbindlich ist.

Das SECO teilt Korrekturen und Präzisierungen durch das Bundesgericht, welche eine Praxisänderung zur Folge haben, den Durchführungsstellen mittels Weisung mit. Die Publikation einer solchen Praxisänderung durch das SECO ist massgebend für ein Abweichen von der geltenden AVIG-Praxis (vgl. EVG C 291/05 vom 13.4.2006).

Die AVIG-Praxis AMM wird zweimal jährlich (1. Januar und 1. Juli) in der Gesamtversion publiziert. In einem Begleitmail werden die geänderten Randziffern mitgeteilt und kurz erläutert. Änderungen sind mit einem Pfeil 🡻 gekennzeichnet.

Die AVIG-Praxis AMM ist auf www.arbeit.swiss und auf dem TCNet publiziert. Im TCNet finden Sie ebenfalls eine Liste mit den Änderungen.

Die AVIG-Praxis AMM umfasst folgende Kapitel:

A Allgemeine Grundlagen
B AMM für ausländische versicherte Personen
C Weiterbildungs- und Umschulungskurse
D Ausbildungspraktika
E Praxisfirmen
F Ausbildungszuschüsse (AZ)
G Programme zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB)
H Motivationssemester (SEMO)
I Berufspraktika (BP)
J Einarbeitungszuschüsse (EAZ)
K Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit (FsE)
L Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge (PEWO)
M Nationale arbeitsmarktliche Massnahmen
N Präventionsmassnahmen bei einer Massenentlassung
O Pilotversuche

Zusätzlich zur AVIG-Praxis AMM verfügt das FAQ (http://tcnet.seco.admin.ch/publications/F-201008-0238) über diverse Informationen und Empfehlungen zum Vorgehen bei AMM.

Die im Kapitel Sonderthemen erfassten Weisungen gelten für den gesamten AVIG-Vollzug.

SECO - Direktion für Arbeit

INHALTSVERZEICHNIS

A Allgemeine Grundlagen A1 – A115

Vorbemerkungen .....

Grundsatz ..... A1 – A1

Gleichstellung mit hörbehinderten oder gehörlosen Versicherten A1a - A1a

Übernahme von gebärdensprachdolmetscherkosten im Rahmen einer arbeitsmarktlichen Massnahme A1b - A1b

Bereitstellung der AMM durch die Kantone ..... A2 – A2

Massnahmearten ..... A2 – A2

Bildungsmassnahmen .....

Beschäftigungsmassnahmen .....

Spezielle Massnahmen .....

Bedingungen bei der Bewilligung einer AMM A3 – A26

Formelle Bedingungen ..... A3 – A15

Arbeitsmarktliche Indikation A16 – A22

Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit ..... A23 – A26

Vorgehen bei AMM vor Eröffnung einer Rahmenfrist ..... A27 – A34

Teilnahme an Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen vor dem Entscheid über die Anspruchsberechtigung ..... A27 – A29

Übernahme von Massnahmekosten bei fehlendem Anspruch..... A30 – A34

Teilnahme an einer AMM in der Wartezeit ..... A35 – A43

Spezielle Massnahmen ..... A36 – A36

Bewerbungskurs (oder Standortbestimmung) ..... A37 – A38

BP während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen ..... A39 – A41

SEMO während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen ..... A42 – A42

Teilnahme an Praxisfirmen während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen ..... A43 – A43

Teilnahme an AMM nach der Aussteuerung für mindestens 50 Jahre alte Personen ..... A44 – A48

Weiterführung der Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen ..... A44 – A45

Teilnahme an neuen Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen ..... A46 – A47

Kosten ..... A48 – A48

AMM während Mutterschaftsentschädigung ..... A48a – A51
Versicherungsschutz (siehe Teil Suva) ..... A49 – A49
Teilnahme an speziellen Massnahmen nach der Aussteuerung ..... A50 – A51
Art. 59d AVIG ..... A52 – A57
Grundsätze ..... A52 – A52
Teilnahmeberechtigung nach Art. 59d AVIG ..... A53 – A55
SEMO und Art. 59d AVIG ..... A56 – A56
Genehmigung durch die zuständige Amtsstelle ..... A57 – A57
Spesen für Reise, Verpflegung und Unterkunft ..... A58 – A62
Kontrollfreie Tage, Absenzen und Unterbrechungen ..... A63 – A74
Einstelltage ..... A75 – A77
Einspracheverfahren ..... A78 – A80
Schnupperlehre und Eignungsabklärung ..... A81 – A82
Art. 23 Abs. 3bis AVIG ..... A83 – A90
Massnahmen, die unter Art. 23 Abs. 3bis AVIG fallen ..... A83 – A86
Massnahmen, die nicht unter Art. 23 Abs. 3bis AVIG fallen ..... A87 – A89
Kriterien ..... A90 – A90
Suva: Unfallversicherung für arbeitslose Personen ..... A91 – A109
Datenschutz ..... A110 – A114
Mehrwertsteuer ..... A115 – A115

B AMM für ausländische versicherte Personen B1 – B23

Teilnahme an einer AMM ..... B1 – B1
Einschränkungen für ausländische versicherte Personen ..... B2 – B4
Arten von Ausländerbewilligungen ..... B5 – B23
Ausweis C - Niederlassung ..... B5 – B6
Ausweis B ..... B7 – B9
Ausweis G – Grenzgängerbewilligung ..... B10 – B10
Ausweis L - Kurzaufenthaltsbewilligung ..... B11 – B13
Ausweis N – Asylsuchende ..... B14 – B20
Ausweis F - vorläufig Aufgenommene ..... B21 – B22
Anerkannte Flüchtlinge ..... B23 – B23

C Weiterbildungs- und Umschulungskurse C1 – C15

Allgemeine Bestimmungen C1 – C14

Grundsatz C1 – C1

Abgrenzung zwischen individuellen und kollektiven Kursen C2 – C7

Erstattung der Kurskosten C8 – C13

Beitragsberechtigte Kursarten C14 – C15

D Ausbildungspraktika D1 – D9

Allgemeines D1 – D4

Anwendbare gesetzliche Bestimmungen D1 – D1

Ziel D2 – D2

Dauer D3 – D3

Unterschied zwischen Ausbildungspraktikum und BP D4 – D4

Zielpublikum D5 – D5

Organisation D6 – D9

Praktikumsvereinbarung D6 – D6

Ausgeübte Tätigkeit D7 – D7

Zeugnis D8 – D8

Unternehmen D9 – D9

E Praxisfirmen E1 – E12

Grundidee E1 – E6

Teilnahme an Praxisfirmen während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen E7 – E7

Helvartis, Zentrale der Praxisfirmen E8 – E10

Ausschuss Finanzen E13 – E18

F Ausbildungszuschüsse (AZ) F1 – F50

Zweck und Geltungsbereich F1 – F2

Zielpublikum F3 – F6

Altersgrenze und Dauer F7 – F12

Ausgeschlossene Personen F13 – F17

Anspruchsvoraussetzungen F18 – F18

Coaching und schulische Unterstützung F18a – F18b

Nichtbestehen der Zwischen- oder Abschlussprüfung ..... F19 – F22

Höhe des AZ-Betrags ..... F23 – F28a

Pflichten der versicherten Person und Einstellung in der Anspruchsberechtigung ..... F29 – F30

Bedingungen des Arbeitgebers ..... F31 – F38

Rahmenfrist ..... F39 – F44

Verfahren ..... F45 – F45

Lohnfortzahlungspflicht bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes ..... F46 – F48

Massnahmen im Vorfeld der AZ ..... F49 – F50

G Programme zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB) G1 – G13

Allgemeines ..... G1 – G5

Tripartite Kommission ..... G4 – G4

Integrierte Bildungsanteile ..... G5 – G5

Entschädigung der Teilnehmenden ..... G6 – G7

Soziale Abfederung ..... G8 – G11

Organisatoren ..... G12 – G13

H Motivationssemester (SEMO) H1 – H11

Ziel der Massnahme ..... H1 – H3

Zielgruppe ..... H4 – H6

Entschädigung während der Teilnahme ..... H7 – H11

Versicherte Personen mit erfüllter Beitragszeit (z.B. Jugendliche mit abgebrochener Ausbildung, Art. 13 AVIG) ..... H7 – H7

Versicherte Personen mit besonderer Wartezeit (Art. 14 AVIG) H8 – H9

Teilnehmende nach Art. 59d AVIG ..... H10 – H11

Auszahlung des Unterstützungsbeitrags oder der Spesenpauschale bei vorübergehenden Absenzen nach Art. 13, 14 und 59d AVIG ..... H12 – H14

Entschuldbare Absenzen ..... H12 – H12

Unentschuldbare Absenzen ..... H13 – H13

Bescheinigung über Teilnahme an einem SEMO ..... H14 – H14

I Berufspraktika (BP) I1 – I21

Allgemeines ..... I1 – I6
Definition und Ziele ..... I1 – I5
Unterschied zwischen BP und Ausbildungspraktikum ..... I6 – I6
Zielpublikum ..... I7 – I10
Abbruch ..... I10 – I10
Organisation ..... I11 – I21
Zielvereinbarung ..... I11 – I11
Zeugnis ..... I12 – I12
Einsatzbetrieb ..... I13 – I14
Rechte und Pflichten des Einsatzbetriebes und der Praktikanten ..... I15 – I18
Entschädigung der Teilnehmenden ..... I19 – I20
Versicherungen ..... I21 – I21

J Einarbeitungszuschüsse (EAZ) J1 – J39
Zweck der EAZ ..... J1 – J3
Leistungsempfänger ..... J4 – J9
in fortgeschrittenem Alter steht ..... J5 – J5
körperlich oder geistig behindert oder psychisch beeinträchtigt ist ..... J6 – J6
ungenügende berufliche Voraussetzungen hat ..... J7 – J7
in einer Zeit erhöhter Arbeitslosigkeit nach Art. 6 Abs. 1ter AVIV mangelnde berufliche Erfahrungen hat ..... J9 – J9
EAZ für über 50-jährige Versicherte ..... J10 – J11
Umfang der EAZ ..... J12 – J14
Abstufung der EAZ ..... J15 – J20
Bei versicherten Personen unter 50 Jahre ..... J15 – J16
Bei versicherten Personen über 50 Jahre ..... J17 – J18
Bei einer Verlängerung der Dauer ..... J19 – J20
EAZ und Beschäftigungs- bzw. Bildungsmassnahmen ..... J21 – J22
EAZ und Eignungsabklärungen ..... J23 – J23
Keine Gewährung von EAZ ..... J24 – J26
Voraussetzungen des Arbeitgebers ..... J27 – J27
Verfahrensablauf ..... J28 – J32
Unterbrechung der EAZ ..... J33 – J36

Im Falle von Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft ..... J33 – J34
Im Falle von Militärdienst ..... J35 – J36

EAZ für zeitlich befristete Anstellungen ..... J37 – J38

EAZ für schweizerische Unternehmen im Ausland ..... J39 – J39

K Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit (FsE) K1 – K84

Allgemeines ..... K1 – K5

Zielpublikum ..... K6 – K12

Selbstständige Erwerbstätigkeit und Zv ..... K13 – K17

Anspruch auf Taggelder zur FsE und ZV ..... K14 – K17

Dauer der Leistungen ..... K18 – K27

Taggelder während der Planungsphase eines Projektes ..... K21 – K24
Übernahme von 20 % des Verlustrisikos durch die Arbeitslosenversicherung ..... K25 – K27

Höhe der Leistungen bei einer Verlustrisikogarantie ..... K28 – K28

Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Taggeldern ..... K29 – K39

Taggelder ..... K29 – K36
Übernahme des Verlustrisikos ..... K37 – K39

Antragsverfahren ..... K40 – K62

Taggelder ..... K40 – K45
Übernahme des Verlustrisikos ohne Taggelder ..... K46 – K56
Übernahme des Verlustrisikos mit Taggeldern ..... K57 – K62

Gebühren für die Prüfung der Projekte durch die Bürgschaftsorganisationen ..... K63 – K64

Regelung im Verlustfall ..... K65 – K66

Kurse für zukünftige Selbstständigerwerbende K67 – K69

Kurse vor der Planungsphase ..... K67 – K67
Kurse während der Planungsphase K68 – K69

Abschluss der Planungsphase und Rahmenfristen ..... K70 – K73

Grundsatz ..... K70 – K71
Verfahren ..... K72 – K73

Wiederanmeldung bei der ALV ..... K74 – K77

Kontrollfreie Tage nach Art. 27 AVIV ..... K78 – K79

Sistierung der Taggelder bei Krankheit, Unfall, Militär- und Zivilschutzdienst ..... K80 – K82

Einstellung in der Anspruchsberechtigung ..... K83 – K84

L Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge (PEWO) L1 – L46

Ziel ..... L1 – L1

Finanzielle Einbusse ..... L2 – L6

Definitionen ..... L5 – L6

Begünstigte ..... L7 – L8

Voraussetzungen ..... L8 – L8

Leistungsdauer ..... L9 – L12

Grundsatz ..... L9 – L11

Rahmenfrist ..... L12 – L12

Leistungen ..... L13 – L26

Betrag ..... L13 – L14

Anrechenbare Kosten ..... L15 – L26

Wohnortsregion ..... L27 – L27

Gewöhnlicher Arbeitsort ..... L28 – L29

Letzte Tätigkeit ..... L30 – L30

Kumulation mit anderen Arbeitsmarktmassnahmen, Zwischenverdienst, Eignungsabklärungen, Teilzeitbeschäftigungen ..... L31 – L36

Berechnungsbeispiele ..... L37 – L37

Verfahren ..... L38 – L46

Einreichung des Gesuchs ..... L38 – L38

Verspätung ..... L39 – L39

Entschuldbarer Grund und Schutz von Treu und Glauben ..... L40 – L40

Prüfung durch die zuständige Amtsstelle und Entscheid ..... L41 – L41

Rolle der ALK ..... L42 – L46

M Nationale arbeitsmarktliche Massnahmen M1 – M11

Nationale arbeitsmarktliche Massnahmen ..... M1 – M6

Besondere Massnahmen ..... M7 – M10

Belastung der Kosten der Massnahmen ..... M11 – M11

N Präventionsmassnahmen bei einer Massenentlassung N1 – N15

Präventionsmassnahmen bei einer Massenentlassung N1 - N6
Verfahren ..... N7 – N11
Massnahmen, die finanziert werden können ..... N12 – N15

O Pilotversuche O1 – O5

Pilotversuche ..... O1 – O5

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20)
ALE	Arbeitslosenentschädigung
ALK	Arbeitslosenkasse
ALV	Arbeitslosenversicherung
AMM	Arbeitsmarktliche Massnahme
ArG	Arbeitsgesetz (SR 822.11)
ArGV3	Verordnung zum ARG (SR 822.113)
ArGV4	Verordnung zum ArG (SR 822.114)
ARV	Zeitschrift für Arbeitsrecht und Arbeitslosenversicherung
ASAL	Auszahlungssystem der Arbeitslosenkasse
AsylG	Asylgesetz (SR. 142.31)
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
AVAM	Informationssystem für Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik
AVG	Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, Arbeitsvermittlungsgesetz (SR 823.11)
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (SR 837.0)
AVIV	Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (SR 837.02)
AVV	Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, Arbeitsvermittlungsverordnung (823.111)
AZ	Ausbildungszuschüsse
BAZ	Betriebliches Arbeitsmarktzentrum
BBG	Berufsbildungsgesetz (SR 412.10)
BP	Berufspraktikum
BUV	Berufliche Unfallversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
EAZ	Einarbeitungszuschüsse

EBA	Eidgenössisches Berufsattest
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
EKAS	Eidgenössische Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit
EO	Erwerbsersatzordnung
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft, Erwerbsersatzgesetz (SR 834.1)
EU	European Union
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
FAQ	Frequently asked questions
FsE	Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit
FZA	Freizügigkeitsabkommen (SR 0.142.112.681)
GAV	Gesamtarbeitsverträge
Helvartis	Zentrale der Praxisfirmen
HWV	Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit
IV	Invalidenversicherung
LAM	Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen
MWST	Mehrwertsteuer
NBUV	Nichtberufliche Unfallversicherung
OR	Obligationenrecht (SR 220)
PEWO	Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge
PvB	Programm zur vorübergehenden Beschäftigung
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
RF	Rahmenfrist für den Leistungsbezug
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEMO	Motivationssemester
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
TO	Transferorganisation
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter

UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (SR 823.20)
VUV	Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (SR 832.30)
VZAE	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201)
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
ZV	Zwischenverdienst

A

ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

(Randziffern A1 – A115)

ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

VORBEMERKUNGEN

Zur besseren Lesbarkeit werden im nachfolgenden Text Personenbezeichnungen vorwiegend in der männlichen Geschlechtsform verwendet. Es versteht sich von selbst, dass die männliche Form die weibliche impliziert.

Gemäss Art. 1 des AVIG sind die Bestimmungen des ATSG auf das Arbeitslosenversicherungsgesetz anwendbar, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

Im weiteren ist unter «zuständige Amtsstelle» immer die kantonale Behörde nach der im Kanton gültigen Kompetenzaufteilung zu verstehen. Das SECO/Direktion für Arbeit führt die Ausgleichsstelle (Art. 83 Abs. 3 AVIG).

Die vorliegende AVIG-Praxis AMM enthält grundsätzlich nur Weisungen. Es ist jedoch möglich, Empfehlungen oder Verfahren, die anlässlich früherer Revisionen gestrichen wurden, sowie verschiedene Themen, die im Rahmen von Tagungen bestimmten Massnahmen gewidmet wurden, als FAQ zu finden (nämlich auf dem TCNet).

GRUNDSATZ

A1 Die AMM sind Instrumente zur Verhütung von drohender und Bekämpfung bestehender Arbeitslosigkeit (Art. 1a Abs. 2 AVIG). Als solche sind sie Leistungen zur Unterstützung des Ziels der raschen und dauerhaften Wiedereingliederung der versicherten Personen in den Arbeitsmarkt. Sie müssen die Vermittlungsfähigkeit verbessern (Art. 15 AVIG), die beruflichen Qualifikationen entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts fördern, die Gefahr von Langzeitarbeitslosigkeit und Aussteuerung vermindern sowie die Möglichkeit bieten, Berufserfahrungen zu sammeln (Art. 59 Abs. 2 AVIG). Wo das Gesetz keine Regelung vorsieht, bemisst sich die Dauer der Massnahme nach der persönlichen Lage der versicherten Person.

GLEICHSTELLUNG MIT HÖRBEHINDERTEN ODER GEHÖRLOSEN VERSICHERTEN

A1a Aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG, SR 151.3) und dessen Verordnung (BehiV, SR 151.31) muss eine Kommunikation von hörbehinderten und gehörlosen Versicherten mit den Vollzugsstellen, den Organisationen oder den potenziellen Arbeitgebern ermöglicht werden, weshalb die nötigen Vorkehrungen zu treffen sind.

Hörbehinderte Versicherte sind meist in der Lage, an den Kontroll-, Beratungs- oder Vorstellungsgesprächen mittels Hörgeräten oder Lippenlesen aktiv teilzunehmen. Gehörlose Versicherte hingegen sind in ihrem Kontakt mit den Vollzugsstellen (oder mit den Organisationen bzw. den potenziellen Arbeitgebern) auf Gebärdensprachdolmetschdienste angewiesen.

Verfügen die Vollzugsstellen/Organisationen/Arbeitgeber nicht über gebärdensprachkundige Mitarbeiter/innen und wird das Dolmetsching nicht durch die gehörlose oder

hörbehinderte versicherte Person selber organisiert, obliegt diese Massnahmeanordnung nach Art. 45 Abs. 1 ATSG der Vollzugsstelle. Hierzu kann eine qualifizierte Privatperson oder die procom (www.procom-deaf.ch) beigezogen werden.

Die für Gebärdensprachdolmetschdienste anfallenden notwendigen Kosten sind von der ALV zu tragen und werden über das Konto unter der Rubrik Kosten der Abklärung abgerechnet.

Weitere Informationen finden sich unter:

- Eidg. Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb.html)
- procap für Menschen mit Handicap (www.procap.ch)
- agile.ch. Die Organisationen von Menschen mit Behinderung (www.agile.ch)
- Pro Infirmis (www.proinfirmis.ch)
- Schweizerischer Gehörlosenbund (www.sgb-fss.ch)
- Sonos. Schweizerischer Dachverband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen (www.sonos-info.ch)
- Organisation für Menschen mit Hörproblemen (www.pro-audito.ch)
- Federazione ticinese integrazione andicap (www.ftia.ch)
- Association Vaudoise pour la Construction Adaptée aux personnes Handicapées (www.avacah.ch) 🡻[1]

ÜBERNAHME VON GEBÄRDENSPRACHDOLMETSCHERKOSTEN IM RAHMEN EINER ARBEITSMARKTLICHEN MASSNAHME

A1b In Analogie zum in A1a Gesagten und gestützt auf Art. 45 Abs. 1 ATSG sind solche Kosten von der ALV zu übernehmen, sofern der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet wird. Das heisst, der für die behinderte Person zu erwartende Nutzen darf im Vergleich zum wirtschaftlichen Aufwand nicht in einem Missverhältnis stehen (Art. 11 Abs. 1 Bst. a BehiG), was aufgrund der besonderen Umstände in jedem Einzelfall geprüft werden muss.

Ist diese Bedingung erfüllt, müssen die im Rahmen einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme für Gebärdensprachdolmetschdienste anfallenden notwendigen Kosten von der ALV getragen und über das Konto unter der Rubrik Kosten der Abklärung abgerechnet werden. 🡻

BEREITSTELLUNG DER AMM DURCH DIE KANTONE

A2 Es obliegt den Kantonen, die notwendige Anzahl an Plätzen und Arten von AMM für die versicherten Personen bereitzustellen.

[1] ➔ A1a – A1b eingefügt im Juli 2017

MASSNAHMEARTEN

Bildungsmassnahmen

Art. 60 Abs. 1 AVIG

- kollektive Kurse und individuelle Kurse
- Ausbildungspraktika
- Praxisfirmen

Beschäftigungsmassnahmen

Art. 64a Abs. 1 AVIG

- PvB (Art. 64a und 64b AVIG)
- SEMO (Art. 64a Abs. 1 Bst. c AVIG und Art. 6 Abs. 1bis AVIV)
- BP (Art. 64a Abs. 1 Bst. b; 64b Abs. 2 AVIG, Art. 6 Abs. 1ter und 97a AVIV)

Spezielle Massnahmen

Art. 65 bis 71d AVIG; Art. 90 bis 95e AVIV

- EAZ (Art. 65 und 66 AVIG)
- AZ (Art. 66a und 66c AVIG)
- PEWO (Art. 68 bis 70 AVIG)
- FsE (Art. 71a, 71b und 71d AVIG)

Diesen hinzuzufügen sind die Schnupperlehre und Eignungsabklärung, obwohl diese nicht in Kapitel 6 des AVIG enthalten sind (Art. 25 Bst. c AVIV; A81 ff.).

BEDINGUNGEN BEI DER BEWILLIGUNG EINER AMM

Formelle Bedingungen

A3 Die zuständige Amtsstelle (in der Regel die Logistikstelle LAM) ist für die bedarfsgerechte Bereitstellung von AMM im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der arbeitsmarktlichen Indikation sowie der Bedürfnisse der versicherten Personen verantwortlich.

A4 Obwohl allgemein praktisch jeder Besuch einer AMM bei der Stellensuche von Vorteil ist, ergibt sich aus der Zweckgebundenheit der Mittel der Arbeitslosenversicherung (ALV), dass Versicherungsleistungen auf jene Fälle zu beschränken sind, in denen sich ein Besuch aus arbeitsmarktlichen Gründen aufdrängt. Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) sind die Grundausbildung und die allgemeine Förderung der beruflichen Weiterbildung nicht Sache der ALV. Deren Aufgabe ist es lediglich, in gewissen Fällen durch konkrete Eingliederungsmassnahmen eine bestehende Arbeitslosigkeit zu bekämpfen oder eine unmittelbar drohende Arbeitslosigkeit zu verhindern (ARV 1986 S65-67). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellt das Instrument der AZ dar (betreffend AZ Teil F).

A5 Grundausbildung im arbeitslosenversicherungsrechtlichen Sinn ist nicht gleichbedeutend mit Erstausbildung oder beruflicher Grundausbildung. Diesbezüglich gilt die Rechtsprechung des EVG, wonach die Grenzen zwischen Grundausbildung und allgemeiner beruflicher Weiterbildung einerseits und Weiterbildung/Umschulung im Sinne des AVIG fliessend sind, weil ein und dieselbe Massnahme beiderlei Merkmale aufweisen kann. Nach dem EVG ist entscheidend, welche Aspekte im konkreten Fall unter Würdigung aller Umstände überwiegen.

A6 Damit eine versicherte Person an einer Massnahme teilnehmen kann, müssen die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 AVIG erfüllt sein.

A7 Bildungsmassnahmen können auch gewährt werden, wenn Arbeitnehmende unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind (Art. 60 Abs. 2 Bst. b AVIG). Der Begriff der Arbeitslosigkeit ist in Art. 10 AVIG definiert. Insbesondere muss die versicherte Person bei der zuständigen Amtsstelle gemeldet sein.

A8 Unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind Arbeitnehmende dann, wenn:

- sie die Kündigung bereits erhalten haben oder ihr befristetes Arbeitsverhältnis demnächst ausläuft und sie trotz entsprechender Bemühungen keine Stelle in Aussicht haben;
- die Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses bevorsteht, beispielsweise wegen akuter Gefährdung des Weiterbestandes des Betriebes, oder weil ihre Arbeitgeber Massenentlassungen angekündigt haben. Somit besteht die Möglichkeit, dass die versicherten Personen eine Massnahme besuchen, obwohl sie noch keine Kündigung erhalten haben. Die zuständige Amtsstelle entscheidet über die Bewilligung der Massnahme.

A9 Die speziellen Massnahmen sind auf die gesetzlich festgelegte Maximaldauer begrenzt.

A10 In jedem Fall kann die ALV eine Massnahme nur bis zum Ende der Rahmenfrist für den Leistungsbezug (RF) finanzieren.

A11 Kann der versicherten Person eine zumutbare Stelle zugewiesen werden, sind Leistungen für AMM ausgeschlossen.

A12 Während einer AMM müssen die versicherten Personen ihre Arbeitsbemühungen fortsetzen (Art. 17 Abs. 1 AVIG). Eine AMM muss jederzeit zu Gunsten einer zumutbaren Arbeitsstelle beendet werden.

A13 Soweit die Teilnahme an einem Kurs dies bedingt, muss die versicherte Person während der Dauer dieses Kurses nicht vermittlungsfähig sein.

A14 Unterbrechungen der Massnahme (z.B. Zwischenverdienst) dürfen nur im Interesse der Vermittlungsfähigkeit vorgenommen werden, damit der Erfolg der Massnahme, welche schwergewichtig qualifizierend sein soll, nicht gefährdet wird. Auf begründete Anliegen der versicherten Person sollte dabei so gut wie möglich eingegangen werden.

Bestätigung

A15 Bei Beschäftigungsmassnahmen (PvB, BP sowie SEMO) oder Praxisfirmen und Ausbildungspraktika ist den versicherten Personen vom Organisator am Ende der Massnahme unaufgefordert eine Bestätigung (analog einem Arbeitszeugnis) auszustellen.

Arbeitsmarktliche Indikation

A16 Leistungen der ALV für Umschulung, Weiterbildung und Eingliederung werden nur dann ausgerichtet, wenn die Arbeitsmarktlage eine solche Massnahme erfordert. Bei der Beurteilung der arbeitsmarktlichen Indikation sind unter anderem folgende Kriterien zu berücksichtigen:

A17 • Motivation der versicherten Person. Handelt es sich bei der beantragten Massnahme um die Realisierung eines unabhängig von der Arbeitslosigkeit gehegten Berufswunsches oder um eine adäquate Massnahme zur Beendigung der Arbeitslosigkeit?

A18 • Alter der versicherten Person. Gerade bei jugendlichen arbeitslosen Personen soll vermieden werden, dass sie für ihre Erstausbildung Leistungen der ALV beanspruchen.

A19 • Ausgeschlossen sind nach der Rechtsprechung des EVG auch Massnahmen, die üblicherweise an eine Grundausbildung angeschlossen werden oder die der Vervollständigung der Grundausbildung dienen, wie etwa die für das Medizinstudium notwendigen Praktika oder das Anwaltspraktikum im Anschluss an ein Rechtsstudium.

A20 • Angemessenheit der Massnahme. Der zeitliche und finanzielle Aufwand muss mit dem angestrebten Ziel in einem vertretbaren Verhältnis stehen. In der Regel sollte eine Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme die Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten. Die Zustimmung zum Besuch ist zu verweigern, wenn eine Massnahme überdimensioniert ist, d.h. wenn die gebotene Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit auch durch eine günstigere und/oder kürzere Massnahme erreicht werden kann.

A21 • AMM im Ausland sind nach Rechtsprechung des EVG nur ausnahmsweise, bei Vorliegen triftiger Gründe, zulässig, vor allem dann, wenn in der Schweiz keine Möglichkeit besteht, auf geeignete und zweckmässige Weise das angestrebte Ziel zu erreichen.

A22 • Gesundheit der versicherten Person: Die ALV darf keine finanziellen Leistungen erbringen, wenn die erschwerte Vermittlungsfähigkeit nicht auf Gründe des Arbeitsmarktes, sondern auf ein bestehendes Gesundheitsproblem zurückzuführen ist. Die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen fällt in den Bereich der IV. AMM können von der ALV bis zur Beendigung der Abklärungen der IV finanziert werden. Diese müssen den Bedingungen des Arbeitsmarktes und den Möglichkeiten der versicherten Person Rechnung tragen. Verweigert die IV den Anspruch der versicherten Person auf Leistungen, kann diese weiterhin vom Angebot an Leistungen der ALV profitieren.

Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit

A23 AMM bezwecken die Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit von versicherten Personen auf dem Arbeitsmarkt. Dies setzt voraus, dass die Massnahmen einerseits auf die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes ausgerichtet sind und andererseits der persönlichen Situation, den Fähigkeiten und Neigungen der versicherten Person Rechnung tragen.

A24 Das EVG hat schon mehrmals präzisiert, dass die Teilnahme an einer AMM die Vermittlungsfähigkeit der versicherten Person massgeblich verbessern muss. Ein rein theoretischer Nutzen, der im konkreten Fall die Vermittlungsfähigkeit kaum verbessert, ist nicht ausreichend, um die Voraussetzungen von Art. 59 AVIG zu erfüllen (ARV 1985, Nr. 23). Bestehen erhebliche Zweifel, dass die Massnahme in Bezug auf die Vermittlungsfähigkeit der versicherten Person den gewünschten Nutzen bringt, kann die Teilnahme verweigert werden.

Verhältnis Organisator - versicherte Person (Zielvereinbarung)

A25 Die versicherten Personen haben den Weisungen und Anordnungen der Veranstalter Folge zu leisten. Befolgt eine versicherte Person die Weisungen des Organisators nicht, meldet dieser deren Fehlverhalten der zuständigen Amtsstelle. Diese entscheidet über die zu treffenden Massnahmen/Sanktionen.

A26 Die Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Organisator oder die vom Kanton eröffnete Verfügung (Art. 81d Abs. 1 und 2 AVIV) verpflichtet den Veranstalter zum Abschluss und zur Umsetzung einer Zielvereinbarung zwischen ihm und der versicherten Person. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird von der zuständigen Amtsstelle überprüft.

Nachstehend wird der Inhalt/Ablauf der Zielvereinbarung beschrieben:

- Die Teilnehmenden werden über Ziel, Methoden und Regeln der entsprechenden AMM informiert.
- Der Organisator vereinbart mit jedem Teilnehmenden die individuellen Ziele und das entsprechende Vorgehen zur Zielerreichung.
- Der Berater des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) der teilnehmenden Person wird über den Verlauf und die Ergebnisse der AMM informiert.

VORGEHEN BEI AMM VOR ERÖFFNUNG EINER RAHMENFRIST

Teilnahme an Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen vor dem Entscheid über die Anspruchsberechtigung

A27 Versicherte Personen können bereits vor dem Entscheid der Arbeitslosenkasse (ALK) über die Eröffnung einer Rahmenfrist für den Leistungsbezug an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme teilnehmen. In der Anweisung ist ausdrücklich festzuhalten, dass Leistungen seitens der ALV (Taggelder) nur erbracht werden, wenn die Anspruchsberechtigung bejaht wird.

A28 Die Anspruchsberechtigung wird bejaht:

Die versicherten Personen haben Anspruch auf Taggelder und Ersatz von Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie auf Ersatz der Auslagen für Kursbeiträge und Lehrmittel, sofern sie diese selbst bezahlt haben.

A29 Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung wird verneint; dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Die versicherten Personen haben einen Anspruch nach Art. 59d Abs. 1 AVIG:
  Es besteht ein Anspruch auf die nachgewiesenen notwendigen Kosten für die Durchführung dieser Massnahmen, jedoch kein Anspruch auf Taggelder. Die Versicherten können die Massnahme zu Ende führen. Für diese Zeitspanne haben sie Anspruch auf Ersatz von Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten.
- Die versicherten Personen haben keinen Anspruch nach Art. 59d Abs. 1 AVIG:
  Es besteht kein Anspruch auf Leistungen der ALV. Die versicherte Person kann jedoch solange an der Massnahme teilnehmen, wie dem Organisator Projektkosten entrichtet werden. Für diese Zeitspanne hat sie Anspruch auf Ersatz von Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten.

Übernahme von Massnahmekosten bei fehlendem Anspruch

A30 Es werden gelegentlich Personen in Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahmen zugewiesen oder ihnen werden solche bewilligt, ohne dass ihr Anspruch auf entsprechende Leistungen der ALV von der ALK geprüft wurde. In solchen Fällen gilt folgende Vorgehensweise:

A31 Die zuständige Amtsstelle verfügt einen AMM-Besuch und übermittelt der ALK eine Kopie der Verfügung. Stellt die ALK in der Folge fest, dass die Person keinen Anspruch auf Leistungen der ALV hat, richtet sie trotz vorliegender Verfügung keine Zahlungen aus und orientiert die zuständige Amtsstelle über den Sachverhalt.

A32 Falls eine rechtliche Verpflichtung zur Übernahme der Massnahmekosten besteht, kann die zuständige Amtsstelle beim SECO, Ressort TCRD, ein Gesuch um Kostengutsprache stellen. Kommt das SECO zum Schluss, dass die zuständige Amtsstelle beim Erlass der Verfügung davon ausgehen konnte, dass die versicherte Person Anspruch auf entsprechende Leistungen hatte, weist das SECO die ALK an, die entstandenen Massnahmekosten - in keinem Fall aber Arbeitslosentaggelder – via Buchhaltung zu begleichen.

A33 Hätte die zuständige Amtsstelle bei Erlass der Verfügung aufgrund der ihr obliegenden Sorgfaltspflicht jedoch erkennen müssen, dass die Voraussetzungen zur Übernahme der Massnahmekosten nicht erfüllt sind, hat der Träger der verfügenden Amtsstelle die entstandenen Massnahmekosten gegenüber dem Dienstleistungserbringer bzw. der versicherten Person zu übernehmen. Ein derartiger Entscheid wird dem Träger der zuständigen Amtsstelle mittels einer beschwerdefähigen Verfügung eröffnet.

A34 Damit die Sorgfaltspflicht als erfüllt gilt, muss mindestens die Beitragszeit summarisch abgeklärt worden sein. Falls noch keine Arbeitgeberbescheinigung vorliegt, muss sich das RAV von der versicherten Person unterschriftlich bestätigen lassen, dass sie während einer definierten Periode beim Arbeitgeber X in Y gearbeitet hat.

TEILNAHME AN EINER AMM IN DER WARTEZEIT

A35 AMM (inklusive Eignungsabklärungen und Schnupperlehren) sind während der Wartezeiten nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um folgende Massnahmen:

Spezielle Massnahmen

A36 Mit Ausnahme der FsE können alle speziellen Massnahmen - also EAZ, AZ und PEWO - während einer (allgemeinen oder besonderen) Wartezeit gewährt werden.

Bewerbungskurs (oder Standortbestimmung)

A37 Versicherte, die nach Art. 6 Abs. 1 AVIV eine besondere Wartezeit von 120 Tagen sowie Personen, die eine allgemeine Wartezeit (10, 15 oder 20 Tage, mit Ausnahme der Wartezeit von 5 Tagen) zu bestehen haben, können während der Wartezeit an einem Bewerbungskurs oder an einer Standortbestimmung teilnehmen, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Der Kurs darf nur als kollektiver Kurs angeboten werden;
- er muss arbeitsmarktlich indiziert sein, und
- die für die Teilnahme erforderlichen weiteren gesetzlichen Bedingungen müssen erfüllt sein.

A38 Die Kurse dürfen höchstens 15 Arbeitstage dauern. Die Kurskosten werden über die anrechenbaren Kosten im Rahmen des kantonalen Plafonds für AMM abgerechnet. Versicherte, welche während der Wartezeit an einem solchen Kurs teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Taggelder oder Unterstützungsbeiträge, jedoch auf Ersatz der Reise- und Verpflegungskosten.

BP während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen

A39 Versicherte Personen können während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen an einem BP teilnehmen, wenn die durchschnittliche Arbeitslosenquote der vergangenen sechs Monate in der Schweiz die in Art. 6 Abs. 1ter AVIV festgelegte Quote übersteigt (I8).

A40 Die versicherten Personen erhalten während der Wartezeit einen Unterstützungsbeitrag in Höhe des Mindesttaggeldes von CHF 102. Auch bei Teilnahme an BP während der Wartezeit sind die versicherten Personen bei der Suva obligatorisch gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert (A91 ff).

A41 Das SECO informiert die Kantone schriftlich über das Recht, diese Massnahme während der Wartezeit zu bewilligen, sowie über das Ende dieses Rechts.

SEMO während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen

A42 Versicherte Personen können im Anschluss an die obligatorische Schulpflicht während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen an SEMO teilnehmen (Art. 6 Abs. 1bis AVIV, Teil H).

Teilnahme an Praxisfirmen während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen

A43 Versicherte Personen, die eine besondere Wartezeit von 120 Tagen zu bestehen haben, können analog zu den BP an einer Praxisfirma teilnehmen (A39). Die betroffenen Versicherten erhalten keine Arbeitslosenentschädigung, dafür werden ihnen die Reise- und Verpflegungskosten erstattet.

TEILNAHME AN AMM NACH DER AUSSTEUERUNG FÜR MINDESTENS 50 JAHRE ALTE PERSONEN

Weiterführung der Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen

A44 Gemäss Art. 59 Abs. 3bis AVIG können Versicherte, die mindestens 50 Jahre alt sind und die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 AVIG erfüllen, auch nach Ausschöpfung ihrer Taggelder bis ans Ende ihrer Rahmenfrist für den Leistungsbezug an Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen teilnehmen.

A45 Der Grundsatz dieser Bestimmung fokussiert auf die Weiterführung von bereits vor der Aussteuerung begonnenen Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen und nicht auf die Gewährung neuer Massnahmen.

Teilnahme an neuen Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen

A46 Die Teilnahme an neuen Massnahmen ist nur ausnahmsweise und nur dann zu gewähren, wenn:

- die in Frage stehende Massnahme die Vermittlungsfähigkeit des Versicherten konkret zu verbessern vermag, und
- die gesetzlichen Voraussetzungen der in Frage stehenden Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme erfüllt sind.
- Auch die Teilnahme an neuen Massnahmen ist nur bis zum Ende der Rahmenfrist für den Leistungsbezug möglich.

A47 Die Gewährung von Beschäftigungsmassnahmen beschränkt sich auf Programme zur vorübergehenden Beschäftigung und erfolgt nur, wenn eine Entschädigung ausserhalb des AVIG vereinbart wurde und eine Unfallversicherung besteht.

Kosten

A48 Die Kosten infolge Weiterführung bereits begonnener respektive Teilnahme an neuen Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen nach der Aussteuerung müssen über die anrechenbaren Kosten im Rahmen des kantonalen Plafonds für AMM abgerechnet werden. Versicherte, die nach der Aussteuerung an diesen Massnahmen teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Taggelder oder Unterstützungsbeiträge, jedoch auf Ersatz der Reise- und Verpflegungskosten.

AMM WÄHREND MUTTERSCHAFTSENTSCHÄDIGUNG

A48a Die Bestimmungen über den Erwerbsersatz bei Mutterschaft sind im EOG geregelt und am 1.7.2005 in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt haben unselbstständig und selbstständig erwerbende Frauen Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung. Gemäss Art. 16g Abs. 1 lit. A EOG besteht ein Vorrang der Mutterschaftsentschädigung gegenüber Taggeldern der ALV.

Dies heisst, dass nicht gleichzeitig Taggelder über EOG und AVIG bezogen werden können (keine Kumulation). Das EOG sieht jedoch keine AMM vor. Es stellt sich somit die Frage, ob AMM über das AVIG bewilligt bzw. verfügt werden können.

Gemäss Art. 35a Abs. 3 des ArG dürfen Wöchnerinnen während 8 Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden. Somit ist eine AMM nach AVIG in den ersten 8 Wochen nicht möglich.

Ab der 9. bis zur 14. Woche ist jedoch der Besuch eines Kurses unter folgenden kumulativen Bedingungen möglich:

- Der Kurs muss die Vermittlungsfähigkeit verbessern und arbeitsmarktlich indiziert sein;
- Der Kurs muss an die reduzierte Verfügbarkeit der Versicherten angepasst sein (zum Beispiel teilzeitlich);
- Das Gesuch muss von der Versicherten gestellt werden (darf also nicht vom RAV einseitig verfügt worden sein);

Bei Nichtbesuch des Kurses dürfen keine Sanktionen verhängt werden.

Versicherungsschutz (Teil Suva)

A49 Suva, A91 ff.

Teilnahme an speziellen Massnahmen nach der Aussteuerung

A50 Mit Ausnahme der FsE können alle speziellen Massnahmen - also die EAZ, die AZ sowie die PEWO - weiterhin bis zum Ende der Rahmenfrist (bzw. verlängerte Rahmenfrist für AZ) gewährt werden, und zwar ungeachtet der Tatsache, ob die versicherte Person bei Beginn der Massnahme noch Taggeldanspruch hatte oder nicht.

A51 Die FsE kann nicht ausserhalb des Taggeldanspruchs gewährt werden, weil der Sinn der Massnahme darin besteht, während der Planungsphase des Projekts Taggelder zu leisten. Aufgrund der in Art. 95d AVIV festgelegten Fristen gilt Entsprechendes auch für die Übernahme des Verlustrisikos.

ART. 59D AVIG

Grundsätze

A52 Die in Art. 59 AVIG festgelegten Grundsätze gelten auch für Massnahmen nach Art. 59d AVIG, das heisst für Personen, die nicht anspruchsberechtigt sind, weil sie die Beitragszeit nicht erfüllen oder von der Erfüllung der Beitragszeit nicht befreit sind.

Teilnahmeberechtigung nach Art. 59d AVIG

A53 Gemäss ständiger Rechtsprechung des EVG können Leistungen der ALV, die der Umschulung, Weiterbildung oder Wiedereingliederung dienen, nur gewährt werden, wenn die jeweiligen arbeitsmarktlichen Bedingungen entsprechende Massnahmen erfordern. Die ALV kann folglich keine Leistungen gewähren, wenn die Vermittlung der versicherten Person aus gesundheitlichen und nicht aus arbeitsmarktlichen Gründen erschwert ist (ARV 1985 Nr. 22).

Aus Art. 59d Abs. 1 AVIG ergibt sich zudem, dass Personen, die an einer AMM teilgenommen haben, zur Aufnahme einer (unselbstständigen) Erwerbstätigkeit befähigt sein müssen. Das heisst, nach dem Besuch der Massnahme soll die Vermittlungsfähigkeit konkret verbessert worden sein. .

A54 Um überprüfen zu können, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind und eine erschwerte Vermittlungsfähigkeit aus Gründen des Arbeitsmarktes gegeben ist, müssen diese Personen, wie alle anderen Stellensuchenden, als arbeitslos gemeldet sein und die Anweisungen des RAV befolgen. Ferner haben sie Anspruch auf Beratung und Betreuung durch den RAV-Personalberater.

A55 Ist die ordentliche RF abgelaufen und konnte die versicherte Person keinen neuen Anspruch auf Leistungen der ALV erwerben, bleibt ihr während zwei Jahren ab Ende der RF die Teilnahme an AMM im Sinne von Art. 59d AVIG verwehrt.

SEMO und Art. 59d AVIG

A56 Im Gegensatz zu anderen an einer Massnahme nach Art. 59d AVIG teilnehmenden Personen erhalten Personen, die an einem SEMO teilnehmen, einen monatlichen Beitrag von CHF 450, der zu 50 % von der Arbeitslosenversicherung und zu 50 % von den Kantonen finanziert wird (Art. 59d AVIG in Zusammenhang mit Art. 59c^{bis} Abs. 3 AVIG). Diese Unterstützung versteht sich als Motivation der Jugendlichen und deckt gleichzeitig allfällige Kosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft. Es wird keine über diesen Betrag hinaus gehende Entschädigung bezahlt (H10).

Genehmigung durch die zuständige Amtsstelle

A57 Die zuständige Amtsstelle muss die Teilnahme an einer AMM nach Art. 59d AVIG verfügen. Sie bewilligt eine solche Teilnahme jedoch erst, nachdem im Einzelfall geprüft wurde, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Dieses Vorgehen soll eine rasche und dauerhafte Wiedereingliederung der versicherten Personen bewirken (Deckung Suva: A98).

SPESEN FÜR REISE, VERPFLEGUNG UND UNTERKUNFT

A58 Die zuständige Amtsstelle legt die Kosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft, auf welche die versicherte Person Anspruch hat, dem Grundsatz nach in ihrer Verfügung fest. Die ALK hat anhand dieser Verfügung sowie der durch den Organisator ausgefüllten AMM-Bescheinigung die Berechnung und Auszahlung vorzunehmen.

A59 Massgebend sind die im Hinblick auf die Dauer der Massnahme günstigsten Tarife 2. Klasse der öffentlichen Verkehrsmittel (Generalabonnement, Monatsabonnement, Einzelbillet etc.). Nur ausnahmsweise kann die Vergütung der nachgewiesenen und notwendigen Kosten für die Benützung eines Privatfahrzeuges bewilligt werden, nämlich dann, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder dessen Benützung für die versicherte Person unzumutbar ist (Art. 85 Abs. 2 AVIV). Legt die versicherte Person die Strecke zwischen Wohn- und Durchführungsort der AMM mit dem Privatfahrzeug zurück, obwohl ihr die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zumutbar war, vergütet ihr die ALK die entsprechenden Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel.

A60 Kosten für Verpflegung und Unterkunft ausserhalb der Landesgrenze können vergütet werden. Die Reisekosten hingegen sind nur bis zur Schweizergrenze zu vergüten. Sofern die teilnehmende Person Unterkunftskosten geltend macht, ist lediglich eine Hin- und Rückfahrt pro Woche zu vergüten.

A61 Kann die versicherte Person infolge des Besuchs einer AMM nicht täglich an ihren Wohnort zurückkehren, oder ist sie aufgrund der AMM gezwungen, sich auswärts zu verpflegen, so leistet die Versicherung einen Beitrag an diese Auslagen. Die Ansätze für Unterkunft und Verpflegung sowie für die Benützung eines privaten Fahrzeuges sind in der Verordnung des WBF über die Ansätze der Arbeitslosenversicherung beim Ersatz der Auslagen für Kursbesuch vom 18. Juni 2003 (SR 837.056.2) geregelt.
http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/837.056.2.de.pdf

A62 Auf die während der besuchten AMM ausgerichteten Taggelder sind nach Art. 22a AVIG die Beiträge an die Sozialversicherungen abzurechnen. Die Vergütung der Auslagen für AMM unterliegen nicht der AHV/IV/EO-Beitragspflicht. Insbesondere sind die Beiträge an Verpflegungs- und Unterkunftskosten nicht Naturallohn im Sinne der AHV-Gesetzgebung und somit nicht beitragspflichtig.

KONTROLLFREIE TAGE, ABSENZEN UND UNTERBRECHUNGEN

A63 Nach je 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit hat die versicherte Person Anspruch auf fünf aufeinander folgende kontrollfreie Tage (Art. 27 Abs. 1 AVIV). Während der kontrollfreien Tage muss sie nicht vermittlungsfähig sein, jedoch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen (Art. 8 AVIG) erfüllen. Die kontrollfreien Tage darf sie nur in Absprache mit den Programmverantwortlichen (Art. 27 Abs. 5 AVIV) beziehen. Damit jedoch das Ziel einer raschen Wiedereingliederung bzw. die Zielvorgabe der Massnahme nicht beeinträchtigt wird, soll während der Dauer dieser Massnahmen die Möglichkeit des Bezugs kontrollfreier Tage im Sinne der Höchstdauer nach Art. 27 Abs. 5 AVIV begrenzt sein.

⇨ Beispiel

Der Besuch einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme von sechs Monaten gibt insgesamt Anspruch auf zehn kontrollfreie Tage. Die versicherte Person muss aber nicht drei Monate warten, bis sie die ersten fünf kontrollfreien Tage geltend macht, sofern ein solches Recht vor Beginn der Massnahme besteht. Wenn die Massnahme jedoch weniger als drei Monate verfügt ist, gibt es keinen Anspruch auf kontrollfreie Tage.

Ausnahmen

A64 Bezug einzelner kontrollfreier Tage

In Ausnahmefällen und mit dem Einverständnis des Organisators (Art. 27 Abs. 5 AVIV) kann der versicherten Person der Bezug von einem oder mehreren einzelnen kontrollfreien Tag(en) bewilligt werden. Diese Möglichkeit muss den besonderen Umständen der einzelnen Massnahmen Rechnung tragen.

A65 Stellenantritt oder Ablauf der RF

Verlässt eine versicherte Person die Massnahme, weil sie eine zumutbare Stelle gefunden hat oder die Rahmenfrist abgelaufen ist, kann sie – maximal bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Massnahme resp. bis Ende RF – die noch verbleibenden kontrollfreien Tage beziehen, die sie während ihrer Arbeitslosigkeit erworben hat.

A66 Weihnachten und Neujahr

Zwischen Weihnachten und Neujahr (27.12. – 31.12.) können die Teilnehmenden von einem Spezialurlaub profitieren. Die kantonale Amtsstelle regelt die Einzelheiten.

A67 Arbeitssuche im Ausland

EU- und EFTA-Bürger haben gestützt auf Art. 64 der Verordnung (EWG) Nr. 883/2004 das Recht, sich während längstens drei Monaten in einem anderen EU-/EFTA-Staat um Arbeit zu bemühen (Leistungsexport). Um den Zweck der Massnahme, nämlich die Wiedereingliederung in den schweizerischen Arbeitsmarkt nicht zu gefährden, kann der Leistungsexport während der Dauer einer Massnahme nicht gewährt werden. Hingegen gilt die Zeit, die eine versicherte Person in einer Massnahme verbracht hat, als Wartezeit im Sinne von Art. 64 Abs. 1 Bst. a Verordnung (EWG) Nr.883/2004.

Entschuldigte Absenzen während einer AMM

A68 Entschuldigt sind Absenzen aus Gründen, die nach Art. 25 AVIV eine Kontrollpflichterleichterung rechtfertigen.

A69 Bei Absenzen infolge Krankheit, Unfall oder Mutterschaft sind die Bestimmungen von Art. 28 AVIG sinngemäss anwendbar. Das Verfahren richtet sich nach Art. 42 AVIV. Auf ein Arztzeugnis darf verzichtet werden, wenn die Arbeitsverhinderung nicht länger als drei Tage gedauert hat. Ab dem vierten Tag ist in jedem Fall ein Arztzeugnis erforderlich. Bestehen berechtigte Zweifel an der Arbeitsverhinderung der versicherten Person, kann ein Arztzeugnis ausnahmsweise schon ab dem ersten Tag verlangt werden.

A70 Handelt es sich um eine Verhinderung wegen eines Familienereignisses (AVIG-Praxis ALE B360) hat die versicherte Person die Verhinderung an resp. das Fernbleiben von der Massnahme in jedem Fall sofort der zuständigen Amtsstelle oder dem Organisator zu melden.

Unentschuldigte Absenzen

A71 Unterbricht eine versicherte Person unentschuldigt eine AMM, hat sie an den Tagen, an denen sie dieser fern geblieben ist, keinen Anspruch auf Taggeldentschädigung (Art. 59b AVIG). Die ALK richtet nur Taggelder aus, an denen die versicherte Person die Massnahme besucht hat oder ihr entschuldigt ferngeblieben ist. Zum Zwecke der administrativen Kontrolle (rechtzeitige und korrekte Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung durch die ALK) ist es deshalb unerlässlich, dass der Veranstalter einer AMM der versicherten Person zu Handen der ALK rechtzeitig die effektiv geleisteten Tage und Absenzen bescheinigt.

Unterbrechung, Nichterscheinen und Verhalten

A72 Bricht eine versicherte Person eine AMM ohne entschuldbaren Grund ab oder tritt sie diese gar nicht erst an, wird sie durch die zuständige Amtsstelle in der Anspruchsberechtigung eingestellt (Art. 30 Abs. 1 Bst. d AVIG).

A73 Damit eine versicherte Person, unabhängig davon, ob sie an einer AMM auf Weisung der zuständigen Amtsstelle oder auf eigenen Wunsch teilnahm, sanktioniert werden kann, kann sie die zuständige Amtsstelle zuweisen.

A74 Auch bei Fehlverhalten, welches in direktem Zusammenhang mit der Massnahme steht, wird die versicherte Person durch die zuständige Amtsstelle eingestellt. Wenn durch ihr Verhalten die Zielerreichung der Massnahme für sie selbst oder für andere Teilnehmende gefährdet wird, informiert der Organisator die zuständige Amtsstelle, welche adäquate Massnahmen zu treffen hat.

EINSTELLTAGE

A75 Einstelltage (Art. 30 AVIG), welche die versicherte Person zu Beginn einer AMM noch nicht bestanden hat, sind während der Massnahme zu bestehen. Für diese Tage können keine Taggelder ausgerichtet werden.

A76 Die RAV-Beratenden sind frei, jederzeit die Wiedereingliederungsstrategie zu ändern. Wenn sie zur Auffassung gelangen, dass die Fortsetzung der AMM vernünftigerweise von der versicherten Person nicht verlangt werden kann, können sie entscheiden, dass die versicherte Person die Massnahme abbrechen darf und für sie keine weiteren Projektkosten zu bezahlen sind. Wenn jedoch die versicherte Person die Massnahme aus eigener Initiative abbricht, ohne dass die Zuweisung in diesem Sinne geändert worden wäre, setzt sie sich der Gefahr einer Sanktion aus.

A77 Das Mindesttaggeld, die sogenannte «soziale Abfederung», ist von der Einstellung ausgenommen: Erhält eine versicherte Person, die an einer AMM teilnimmt, eine soziale Abfederung und tilgt sie gleichzeitig Einstelltage, hat sie weiterhin Anspruch auf die soziale Abfederung.

EINSPRACHEVERFAHREN

A78 Die Verfügungen der zuständigen Amtsstelle bezüglich der Gewährung von AMM sind mittels Einsprache anfechtbar (Art. 100 ff. AVIG, Art 52 ATSG). Sie sind den Einspracheberechtigten schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

A79 Zur Einsprache sind berechtigt:

a. die versicherte Person und Dritte, sofern sie durch die Verfügung berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung haben;

b. die Ausgleichsstelle gegen Verfügungen der kantonalen Amtsstellen, der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und der ALK.

A80 Wenn die versicherte Person in eine AMM zugewiesen wurde, kann sie nur gegen den Teil der Zuweisung Einsprache erheben, der eventuelle Reise- und Verpflegungskosten betrifft.

SCHNUPPERLEHRE UND EIGNUNGSABLKÄRUNG

Art. 25 Bst. c AVIV

A81 Ein Gesuch für eine Schnupperlehre bzw. Eignungsabklärung wird im AVAM als individuelles Ausbildungspraktikum mit dem Titel «Schnupperlehre» bzw. «Eignungsabklärung» erfasst.

A82 Diese Lösung erlaubt das Erfassen des Einsatzbetriebes (im Feld «Arbeitgeber») sowie gegebenenfalls das Verfügen von Spesen. Zudem werden die so verfügten Schnupperlehren bzw. Eignungsabklärungen bei den Arbeitgeberdaten im Register «Geschäftsgang» unter der «Rubrik» ,«STES in Ausbildungspraktika» aufgeführt.

ART. 23 ABS. 3BIS AVIG

A83 Gemäss Art. 23 Abs. 3bis AVIG ist auch ein Verdienst, den eine Person durch Teilnahme an einer von der öffentlichen Hand finanzierten AMM erzielt, nicht versichert. Art. 38 AVIV besagt, dass alle voll oder teilweise durch die öffentliche Hand finanzierten Integrationsmassnahmen als AMM gelten.

A84 Ziel dieser Bestimmungen ist es, die Generierung eines Anspruchs auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung durch die öffentliche Hand zu verhindern. ALV-versichert sind daher nur Personen, die auf dem ersten Arbeitsmarkt arbeitslos geworden sind. Von der öffentlichen Hand finanzierte Beschäftigungen, die u.a. die Erfüllung der Bedingungen hinsichtlich der Beitragszeit (Art. 13 AVIG) und die Eröffnung einer Rahmenfrist für die Beitragszeit zum Ziel haben, sind von den Leistungen der ALV des Bundes auszuschliessen. Gemäss dem Willen des Gesetzgebers gelten solche Beschäftigungszeiten somit nicht als Beitragszeiten.

Massnahmen, die unter Art. 23 Abs. 3bis AVIG fallen

A85 Nicht ALV-beitragspflichtige Beschäftigungen generieren in keinem Fall einen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

A86 Alle Eingliederungs- und Wiedereingliederungsmassnahmen fallen ganz allgemein in den Anwendungsbereich von Art. 23 Abs. 3bis AVIG, unabhängig davon, ob sie ALV-beitragspflichtig sind oder nicht. Diese Massnahmen sind in ihrer überwiegenden Mehrheit leicht erkennbar, da sie eindeutig ausserhalb des ersten Arbeitsmarktes unter der Leitung eines Projektträgers mit dem Auftrag durchgeführt werden, eine Beschäftigung für Sozialversicherungsbezüger zu organisieren.

Massnahmen, die nicht unter Art. 23 Abs. 3bis AVIG fallen

A87 Die folgenden Massnahmen fallen nicht in den Anwendungsbereich von Art. 23 Abs. 3bis AVIG, da sie nicht auf die Generierung eines Anspruchs auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung abzielen und auf dem ersten Arbeitsmarkt durchgeführt werden:

- EAZ, AZ (Art. 23 Abs. 3bis AVIG in fine);
- kantonale oder kommunale EAZ, sofern deren Zweck und Bedingungen der entsprechenden Massnahme des Bundes entsprechen;
- Entschädigungen beruflicher Art, die im Rahmen der Invalidenversicherung ausbezahlt werden.

A88 Ausserdem fallen PEWO oder entsprechende Massnahmen der Kantone und Gemeinden sowie die kantonalen und kommunalen Zuschüsse zur vollen oder teilweisen Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge (inklusive BVG) nicht in den Anwendungsbereich von Art. 23 Abs. 3bis AVIG, da diese Zuschüsse keinen Verdienst darstellen.

A89 Im Zweifelsfall kontaktieren Sie zur Situationsabklärung bitte das SECO, Ressort Arbeitsmarktliche Massnahmen.

Kriterien

A90 Weitere nützliche Informationen liefert das Extranet.
http://tcnet.seco.admin.ch/publications/F-201109-0003

SUVA: UNFALLVERSICHERUNG FÜR ARBEITSLOSE PERSONEN

www.suva.ch

A91 *A91 bis A109 gestrichen*

DATENSCHUTZ

A110 Gemäss Art. 33 ATSG haben Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Sozialversicherungsgesetze beteiligt sind, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

A111 Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Art. 33 ATSG Organen einer anderen Sozialversicherung bekannt geben, wenn sich eine Pflicht zur Bekanntgabe aus einem Bundesgesetz ergibt (Art. 97a Abs.1 Bst. b AVIG).

A112 Zum Zweck der Förderung der IIZ gemäss Art. 85f AVIG ist der erleichterte Datentransfer zwischen den Organen der Arbeitslosenversicherung und anderen Institutionen (Liste Art. 85f Abs. 1 AVIG) gestattet. Ein solcher Transfer ist jedoch nur dann möglich, wenn die Daten empfangende Stelle der ALV Gegenrecht gewährt und folgende Regeln eingehalten werden:

- Nur notwendige Daten werden übermittelt;
- vorher muss die Einwilligung der versicherten Person eingeholt werden;
- gegenseitig sind Zugriffsrechte einzuräumen.

A113 Ein reibungsloses Funktionieren des Datentransfers zwischen den Organen der Arbeitslosenversicherung und jenen der Invalidenversicherung ist sichergestellt.

A114 Bei der Übertragung von Informationen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Grundsatz der Finalität: Übertragung nach anvisiertem Ziel
- Grundsatz der Transparenz: Die versicherte Person muss über die Weitergabe der sie betreffenden Daten unterrichtet werden (oder sie muss – je nach Fall – ihre Einwilligung dazu geben), d.h. es muss ihr mitgeteilt werden, an wen diese Informationen und zu welchem Zweck übermittelt wurden.
- Grundsatz der Proporzionalität: Die Durchführungsorgane müssen darauf achten, dass die übermittelten Dossiers gegebenenfalls bereinigt werden, damit nur die notwendigen Teile zu dem oben genannten Zweck tatsächlich übertragen werden.

MEHRWERTSTEUER

A115 Zu diesem Thema siehe Kreisschreiben über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen: http://tcnet.seco.admin.ch/publication/download/P-201008-0219/de

B

AMM FÜR AUSLÄNDISCHE VERSICHERTE PERSONEN

(Randziffern B1 – B23)

Januar 2014

AMM FÜR AUSLÄNDISCHE VERSICHERTE PERSONEN

TEILNAHME AN EINER AMM

B1 Eine versicherte Person muss bereit sein, an einer AMM teilzunehmen, wenn sie Leistungen der ALV beziehen will. Die Teilnahme an einer AMM setzt nach Art. 59 Abs. 2 AVIG jedoch voraus, dass die Vermittlungsfähigkeit der versicherten Person aus Gründen des Arbeitsmarktes erschwert ist, und dass die Massnahme darauf zielt, die Vermittlungsfähigkeit der versicherten Person konkret zu verbessern.

EINSCHRÄNKUNGEN FÜR AUSLÄNDISCHE VERSICHERTE PERSONEN

B2 Die in Art. 59 Abs. 2 AVIG aufgeführten Voraussetzungen gelten für alle versicherten Personen, unabhängig ihrer Nationalität. Bei ausländischen versicherten Personen sind jedoch bei der Zuweisung oder der Erteilung der Zustimmung zur Teilnahme an einer AMM Einschränkungen angebracht. Diese Einschränkungen ergeben sich aus der Art der Ausländerbewilligung. Nicht jede Ausländerbewilligung berechtigt zur uneingeschränkten Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in allen Branchen. Die Umschulung in einen Erwerbsbereich, welcher der ausländischen versicherten Person nicht offen steht, fördert ihre Vermittlungsfähigkeit nicht.

B3 Ausländische versicherte Personen, die noch keine Arbeitsbewilligung haben, können an einer AMM teilnehmen, da es sich bei diesem Einsatz nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt. Ist jedoch die Wahrscheinlichkeit gross, dass der versicherten Person die Arbeitsbewilligung verweigert wird, besteht kein Anspruch auf eine Massnahme.

B4 Aufgrund der Rechtsprechung des EVG ist die berufliche Besserstellung und der bildungsmässige Anschluss im neuen Wohnsitzstaat nicht Sache der ALV. Ausländische Staatsangehörige können folglich nicht einfach einen Anspruch auf ALE geltend machen, indem sie sich darauf berufen, in ihrem Heimatland eine Ausbildung absolviert zu haben, die sie für eine besser qualifizierte Tätigkeit befähigt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Rechtsprechung des EVG, wonach die arbeitsmarktliche Indikation fehlt, wenn die Unmöglichkeit, eine versicherte Person zu vermitteln, auf einen ausländischen Berufsabschluss zurückzuführen ist (u.a. ARV 1988 Nr. 4). Ausschlaggebend sind deshalb einzig die in der Schweiz erlangten Berufserfahrungen. Die Wiedereingliederung in den ursprünglich erlernten Beruf stellt auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt eine berufliche Besserstellung dar und ist nicht Sache der ALV.

ARTEN VON AUSLÄNDERBEWILLIGUNGEN

Ausweis C - Niederlassung

B5 Niedergelassene ausländische Personen sind in Bezug auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit den schweizerischen Staatsangehörigen grundsätzlich gleichgestellt. Vorbehalten bleiben Tätigkeiten, die allgemeinen gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften unterliegen. Daraus ergibt sich, dass bezüglich Teilnahme an einer AMM im Vergleich zu schweizerischen versicherten Personen keine zusätzlichen Kriterien zu beachten sind.

B6 Setzt die Zulassung zu einer Erwerbstätigkeit einen schweizerischen oder einen von der Schweiz anerkannten Abschluss voraus, wie dies beispielsweise bei Ärzten oder Rechtsanwälten der Fall ist, können versicherte Personen, die über einen ausländischen Abschluss verfügen, der nicht gestützt auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) anerkannt werden kann, die schweizerische Zulassungsprüfung nicht zu Lasten der ALV nachholen. Nach Rechtsprechung des EVG bildet das eidgenössische Diplom in der Schweiz den ordentlichen Abschluss der Ausbildung und ist somit ein wesentlicher Bestandteil der Grundausbildung (unveröffentliches Urteil vom 19.01.1987 i.S. G.V.).

Ausweis B

Ausweis B - EU/EFTA

B7 Da Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen (Ausweis B EU/EFTA)[2], in der ganzen Schweiz berufliche und geografische Mobilität geniessen, folglich jederzeit die Stelle, den Beruf oder den Kanton wechseln können, sind in Bezug auf die Teilnahme an einer AMM ebenso wie bei ausländischen Personen mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) keine zusätzlichen Kriterien zu beachten.

Ausweis B – Aufenthaltsbewilligung

B8 Ausländische Personen, die nicht EU- oder EFTA-Staatsangehörige sind, sog. Drittstaatsangehörige mit Ausweis B, können grundsätzlich in allen Erwerbszweigen eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben. Deshalb stehen Ausländern mit Bewilligung B alle AMM offen, mit Ausnahme der Taggelder zur FsE (Art. 71a – 71b AVIG), welche die Förderung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit bezwecken. Die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit kann bewilligt werden, sofern die Bedingungen von Art. 19 des AIG erfüllt sind. Wird der versicherten Person die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit gestattet, ist die Ausrichtung von Taggeldern für die FsE möglich (Art. 71a ff. AVIG).

[2] Mit Ausnahme der Staatsangehörigen der EU-8 (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn) sowie der EU-2 (Bulgarien und Rumänien), die noch besonderen Bestimmungen zum Marktzugang unterstellt sind. Für sie gilt grundsätzlich die Regelung dieses Kreisschreibens für die Drittstaatsangehörigen (B8; Ausnahme: B9).

B9 Ausländer mit Bewilligung B können ohne Bewilligung die Stelle wechseln. Bei einem Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton muss der neue Wohnsitzkanton jedoch eine Bewilligung ausstellen (Art. 37 Abs. 1 AIG). Deshalb ist Vorsicht geboten, wenn eine ausländische Person im Wohnsitzkanton in einer gesättigten Branche umgeschult werden soll, da nicht sicher ist, dass sie eine Bewilligung für den Kantonswechsel erhält, sollte sie in der neuen Branche arbeiten wollen.

Ausweis G – Grenzgängerbewilligung

B10 Arbeitslose ausländische Grenzgänger und Grenzgängerinnen unterstehen den Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzstaates und können deshalb keine Leistungen der schweizerischen ALV beziehen. Hingegen ist die Teilnahme von Grenzgängern und Grenzgängerinnen an einer Massnahme für von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen zu Lasten der ALV möglich, wenn die Massnahme kollektiv für alle betroffenen Personen im selben Betrieb durchgeführt wird. Dies trifft beispielsweise bei bevorstehenden Betriebsschliessungen oder bei angekündigten Massenentlassungen zu. Individuelle Massnahmen für Grenzgänger und Grenzgängerinnen werden von der ALV nicht übernommen. Die Kompetenz liegt bei der zuständigen Amtsstelle des Wohnsitzlandes des Grenzgängers bzw. der Grenzgängerin.

Ausweis L - Kurzaufenthaltsbewilligung

Ausweis L - EU/EFTA

B11 EU/EFTA-Staatsangehörige, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben und über eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L EU/EFTA) verfügen, geniessen grundsätzlich berufliche und geografische Mobilität, weshalb ein Berufs-, Stellen- oder Kantonswechsel jederzeit möglich ist. Im Anschluss an die Tätigkeitsperiode kann die Bewilligung erneuert werden, sofern ihr Inhaber über genügend finanzielle Eigenmittel verfügt, um nicht der Fürsorge zur Last zu fallen. Bei dieser Prüfung berücksichtigen die zuständigen kantonalen Migrationsbehörden die Arbeitslosenentschädigungen, auf die der Leistungsempfänger Anrecht hat[3]. Sind die Bedingungen dafür erfüllt, ist die Teilnahme dieser Personenkategorie an AMM grundsätzlich möglich[4].

B12 Die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist meldepflichtig und bedarf einer neuen Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EU/EFTA[5]). Infolgedessen kann die Massnahme FsE in Betracht gezogen werden, wenn für diesen Personenkreis eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann[6].

[3] Dies ist der Fall, wenn die Person innerhalb der letzten 24 Monate mehr als 12 Monate in der Schweiz gearbeitet hat oder wenn die Leistungsperioden für die Beitragszeit zusammengerechnet werden können (gilt nicht für Bulgarien und Rumänien)

[4] Die besonderen Bestimmungen für diese Personenkategorie gemäss B8 gelten auch für bulgarische und rumänische Staantsangehörige, die über einen Ausweis L EU/EFTA verfügen.

[5] Besondere Bestimmungen gelten für Staatsangehörige der EU-8 (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn) sowie der EU-2 (Bulgarien und Rumänien). Für diese Personenkategorie ist die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit bewilligungspflichtig.

[6] Art. 8 und 14 Beilage 1 FZA

Ausweis L – Drittstaatsangehörige

B13 Die Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung von Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, die nicht EU- oder EFTA-Staatsangehörige sind, ist auf die Dauer derjenigen Tätigkeit beschränkt, aufgrund derer sie in die Schweiz einreisen durften, längstens aber auf ein Jahr. Eine Verlängerung dieser Bewilligung ist möglich, jedoch insgesamt höchstens um zwei Jahre. Verlieren sie die Tätigkeit, müssen sie in der Regel die Schweiz verlassen und haben deshalb keinen Anspruch auf Leistungen der ALV.

Ausweis N – Asylsuchende

B14 Während den ersten drei Monaten nach Einreichung des Asylgesuchs dürfen Asylsuchende keine Erwerbstätigkeit ausüben. Ergeht innerhalb dieser Frist ein erstinstanzlich negativer Entscheid, so kann der Kanton die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit für weitere drei Monate verweigern (Art. 43 Abs. 1 AsylG). Während der Dauer des Arbeitsverbotes können Asylsuchende an keiner von der ALV finanzierten AMM teilnehmen, da sie mangels Berechtigung als nicht vermittlungsfähig gelten und somit die Anspruchsvoraussetzung nach Art. 59 Abs. 3 Bst. a AVIG nicht erfüllen.

B15 Asylsuchende, die in der Schweiz bereits eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, gelten nach Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts als vermittlungsfähig, wenn sie damit rechnen dürfen, im Falle des Findens einer Stelle die formelle Arbeitsberechtigung zu erhalten. Da die übrigen Asylsuchenden mangels vorgängiger Beschäftigung in der Schweiz die Beitragszeit nicht erfüllen, sind für sie höchstens Leistungen nach Art. 59d AVIG möglich. Die Bewilligung zur Teilnahme an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme darf jedoch erst dann erteilt werden, wenn der Asylsuchende nicht mehr dem Arbeitsverbot unterliegt und somit beim Auffinden einer Stelle mit einer Arbeitsbewilligung rechnen kann (Art. 64 Abs. 1 VZAE).

B16 Vermittlungsfähige Asylsuchende können grundsätzlich an einer AMM teilnehmen. Allerdings ist zu beachten, dass die Beschäftigung von Asylsuchenden den Bestimmungen von Art. 52 VZAE unterliegen. Die Kantone schränken deshalb in der Regel die Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf bestimmte Branchen ein, in denen eine Nachfrage nach unqualifizierten Arbeitskräften besteht (Gastgewerbe, Baugewerbe, Land- und Forstwirtschaft).

B17 Schränkt ein Kanton die Arbeitsbewilligung für Asylsuchende auf bestimmte Branchen ein, so gelten die versicherten Asylsuchenden nur gerade in diesen Bereichen als vermittlungsfähig. AMM, welche die Vermittlungsfähigkeit für eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausserhalb dieser Branchen fördern, können deshalb nicht bewilligt werden. Allerdings sind die Grundausbildung, der bildungsmässige Anschluss und die berufliche Besserstellung nach EVG-Rechtsprechung nicht Sache der ALV.

B18 Asylsuchenden steht die Möglichkeit der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht offen. Sie haben folglich keinen Anspruch auf Unterstützung zur FsE (Art. 71a ff. AVIG).

B19 Solange noch nicht feststeht, ob die versicherte Person Asyl erhält und sich längerfristig in der Schweiz aufhalten darf, können an Asylsuchende auch keine AZ ausgerichtet werden.

B20 Die Ausrichtung von EAZ muss im Einzelfall abgeklärt werden. Kann eine versicherte Person beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen keine Tätigkeit in den für Asylsuchende typischen Branchen ausüben, besteht jedoch die Aussicht auf eine Arbeitsbewilligung in einer anderen Branche, so könnte das Gesuch um EAZ gutgeheissen werden.

Ausweis F - vorläufig Aufgenommene

B21 Ausländischen Staatsangehörigen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht ausgewiesen werden können, kann eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilt werden (Art. 85a Abs. 1 AIG und Art. 53 VZAE). Die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit kann bewilligt werden, wenn die dafür notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt werden (Art. 19 AIG). Zu erwähnen gilt, dass diese Personenkategorie den Beruf oder den Kanton nur wechseln darf, wenn sie zuvor eine entsprechende Bewilligung erhalten hat. Vorläufig Aufgenommene kommen zudem nur in den Genuss einer Aus- oder Weiterbildung, wenn wahrscheinlich ist, dass sie dauerhaft in der Schweiz bleiben und ihre Ausbildung beenden können. Somit stehen dieser Personenkategorie sämtliche AMM offen.

B22 Jugendlichen, die nach der obligatorischen Schulzeit vorläufig aufgenommen werden, kann ausnahmsweise und in Anwendung von Art. 59d AVIG ein SEMO im Sinne von Art. 64a Abs. 1 Bst. c AVIG bewilligt werden. Das Ziel der Massnahme ist allerdings nicht die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, sondern die Unterstützung auf dem Weg in eine Ausbildung.

ANERKANNTE FLÜCHTLINGE

B23 Ausländische Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt hat oder die als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen wurden, gelten gemäss Art. 59 AsylG gegenüber allen eidgenössischen und kantonalen Behörden als Flüchtlinge und haben einen Anspruch darauf, erwerbstätig zu sein (Art. 61 AsylG). Die Erwerbstätigkeit wird ihnen folglich ohne Rücksicht auf die Arbeitsmarktlage bewilligt. Ebenso können sie die Stelle oder den Beruf frei wechseln, wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen von Art. 22 AIG eingehalten werden (Art. 64 VZAE). Daraus ergibt sich, dass bezüglich Teilnahme an einer AMM im Vergleich zu den schweizerischen versicherten Personen keine zusätzlichen Kriterien zu beachten sind, unter Vorbehalt von B17 in fine.

C

WEITERBILDUNGS- UND UMSCHULUNGSKURSE

(Randziffern C1 – C15)

Januar 2014

WEITERBILDUNGS- UND UMSCHULUNGSKURSE

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundsatz

C1 Das AVIG unterscheidet zwischen individuellen und kollektiven Kursen (Art. 60 Abs. 1 AVIG).

Abgrenzung zwischen individuellen und kollektiven Kursen

C2 Individuelle Kurse sind Kurse, die auf dem freien Bildungsmarkt angeboten werden und die von allen, also nicht nur von arbeitslosen Personen besucht werden können.

Kollektive Kurse sind Umschulungs- oder Weiterbildungsmassnahmen, die speziell für arbeitslose Personen oder für von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Personen organisiert und gezielt auf deren Reintegration in den Arbeitsmarkt ausgerichtet werden. Bei der Ausgestaltung ist auf eine grösstmögliche Wirtschaftlichkeit zu achten.

C3 Sofern die zur Reintegration (fachlich und kostenmässig) optimale Weiterbildung oder Umschulung einer versicherten Person nicht im Rahmen eines kollektiven Kurses absolviert werden kann, ist auch ein individueller Kurs (Art. 59c^{bis} und Art. 60 AVIG) möglich.

Vermittlungsfähigkeit während des Kursbesuchs

C4 Nach Art. 60 Abs. 4 AVIG muss die versicherte Person, soweit der Kurs es bedingt, nicht vermittlungsfähig sein.

C5 Eine versicherte Person, die einen Kurs ohne Zustimmung der zuständigen Amtsstelle besucht, hat lediglich Anspruch auf ALE, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 AVIG erfüllt sind. Um vermittlungsfähig zu sein, muss sie bereit und in der Lage sein, den Kurs abzubrechen, um eine Arbeit aufzunehmen. Zudem muss sie ihrer Pflicht nachkommen, sich persönlich um Arbeit zu bemühen (ARV 1990, S. 139-142).

Rechtzeitige Gesuchseinreichung

C6 Wer einen Kurs von sich aus besuchen will, muss spätestens zehn Tage vor Kursbeginn ein Gesuch um Zustimmung zum Kursbesuch der zuständigen Amtsstelle einreichen (Art. 81e Abs. 1 AVIV). Wird ein Gesuch erst nach Kursbeginn und ohne entschuldbaren Grund eingereicht, werden allfällige Leistungen erst ab dem Zeitpunkt der Einreichung ausgerichtet. Kursbeiträge, Lehrmittel, Reisekosten sowie Beiträge an die Auslagen für auswärtige Verpflegung und Unterkunft sind pro-rata-temporis zu kürzen.

C7 Die zuständige Amtsstelle vermerkt die verspätete Gesuchseinreichung in ihrem Entscheid und beurteilt auch die geltend gemachten Entschuldigungsgründe. Rechtsunkenntnis, Arbeitsüberlastung oder mit der Einführung neuer gesetzlicher Regelungen verbundene Unsicherheiten sind nach Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichts keine entschuldbaren Gründe(ARV 1988 S. 125-130).

Erstattung der Kurskosten

C8 Personen, die zum Zeitpunkt der Kursbewilligung arbeitslos waren, in der Zwischenzeit aber eine Arbeit gefunden haben und deshalb die Versicherungsleistungen zu Beginn des Kurses nicht mehr beanspruchen, den fraglichen Kurs aber dennoch auf Kosten der ALV besuchen möchten, kann ein Kursbesuch bewilligt werden, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Die versicherte Person hatte vom Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs bis zum Zusicherungsentscheid keine Kenntnis über die Arbeitswiederaufnahme.
- Der Kurs kann keiner anderen stellensuchenden Person anstelle der ersten Person zugewiesen werden.
- Die zuständige Behörde hat dem Organisator die Zusicherung für die Kursfinanzierung gegeben.
- Der Kursvertrag enthält keine Vertragsauflösungsklausel.

Ausnahmen sind im Einzelfall mit Einwilligung der Ausgleichsstelle zulässig.

C9 Gemäss Art. 59 Abs. 3bis AVIG können Versicherte, die mindestens 50 Jahre alt sind, unabhängig von ihrem Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung während der gesamten Dauer ihrer Rahmenfrist für den Leistungsbezug an einer Bildungsmassnahme (oder Beschäftigungsmassnahme) teilnehmen (A44).

Die Kosten bei Weiterführung bzw. Teilnahme an neuen Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen nach Aussteuerung werden über die anrechenbaren Kosten im Rahmen des kantonalen Plafonds für AMM abgerechnet. Versicherte, welche nach der Aussteuerung an solchen Massnahmen teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Taggelder oder Unterstützungsbeiträge, jedoch auf Ersatz der Reise- und Verpflegungskosten (A48).

C10 Versicherte, die eine allgemeine Wartezeit (10, 15 oder 20 Tage) oder eine besondere Wartezeit von 120 Tagen zu bestehen haben, können während dieser Wartezeiten an einem Bewerbungskurs oder an einer Standortbestimmung teilnehmen (A37 ff.).

Die Kurskosten werden über die anrechenbaren Kosten im Rahmen des kantonalen Plafonds für AMM abgerechnet. Versicherte, die während der Wartezeit an einem solchen Kurs teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Taggelder oder Unterstützungsbeiträge, jedoch auf Erstattung der Reise- und Verpflegungskosten (A38)

Kursbeiträge, Lehrmittel und anderes Material

C11 Diese Kosten werden aufgrund der effektiven Auslagen und gestützt auf Art. 86 Abs. 1 AVIV direkt von der Kasse beglichen. Damit Lehrmittel- und Materialkosten ersetzt werden können, bedarf es der Bescheinigung der Kursleitung, dass diese Anschaffung notwendig ist.

C12 Bei kollektiven Kursen dürfen von den Teilnehmenden keine Beiträge für Kursgeld und Lehrmittel erhoben werden (Art. 85a AVIV). Benötigen Teilnehmende ausnahmsweise ein zusätzliches Lehrmittel, kann dies der versicherten Person vergütet werden, sofern die Kursleitung die Notwendigkeit dieses zusätzlichen Lehrmittels begründet und bescheinigt.

C13 Nach Art. 59c^{bis} Abs. 3 AVIG hat eine versicherte Person, die auf Weisung oder mit Zustimmung der zuständigen Amtsstelle einen Kurs besucht, Anspruch auf Ersatz der durch die Teilnahme entstandenen Kosten. Es ist deshalb gesetzwidrig, die Zustimmung zum Kursbesuch davon abhängig zu machen, dass die versicherte Person die Kursbeiträge voll oder teilweise zu ihren Lasten übernehmen muss. Die versicherte Person kann nur dann an den Kurskosten beteiligt werden, wenn ein gleichwertiges, jedoch günstigeres Angebot besteht, die versicherte Person aber darauf beharrt, trotzdem den teureren Kurs zu besuchen. In diesem Fall kann ihr die Differenz zwischen dem günstigeren und dem teureren Kurs belastet werden (EVG i. S. M.B. vom 25.10.1995 (nicht publiziert) und EVG i. S. R.L. vom 19.12.1997 (nicht publiziert).

Beitragsberechtigte Kursarten

C14 Damit den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes sowie den Fähigkeiten der Teilnehmenden von Fall zu Fall Rechnung getragen werden kann, wird auf eine abschliessende Aufzählung oder Beschreibung möglicher Arten von Kursen verzichtet. Nebst berufs- und fachbezogener Weiterbildung und Umschulung auf verschiedenen Bildungsstufen kommen auch allgemeinbildende oder persönlichkeitsfördernde Kurse in Betracht. Massgebend ist der Arbeitsmarktbezug der Weiterbildung bzw. die Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit durch den Besuch des Weiterbildungskurses.

C15 Grundsätzlich können Kurse auch durch Ausbildungs- oder Berufspraktika erweitert oder mit anderen AMM kombiniert werden.

INDIVIDUELLE KURSE IM AUSLAND

C15a Als erste Priorität müssen Kurse im Inland gesucht werden. Normalerweise sind daher Kurse im Ausland nicht erlaubt.

Sollte es nicht möglich sein, einen genügend geeigneten Kurs im Inland zu finden, kann ein Kursbesuch im Ausland ausnahmsweise akzeptiert werden. Der Kurs muss dabei die Situation der versicherten Person eindeutig und konkret verbessern. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn ein vorgängiger Kurs eine Bedingung für einen Arbeitsvertrag darstellt.

Um die finanziellen Transaktionen abwickeln zu können, ist es eine Grundvoraussetzung, dass der Kursanbieter im Ausland bereits über ein Bank-/ Postkonto in der Schweiz verfügt oder bereit ist, ein solches zu eröffnen.

Bei speziellen Umständen muss mit dem Ressort TCMI Kontakt aufgenommen werden.

D

AUSBILDUNGSPRAKTIKA

(Randziffern D1 – D9)

Januar 2014

AUSBILDUNGSPRAKTIKA

ALLGEMEINES

Anwendbare gesetzliche Bestimmungen

D1 Das Ausbildungspraktikum findet in Form eines Umschulungs- oder Weiterbildungskurses im Sinne von Art. 59 und 60 AVIG sowie Art. 81 ff. AVIV statt.

Ziel

D2 Das Ausbildungspraktikum dient dazu, berufliche Kenntnisse zu vertiefen und auszubauen, um auf diese Weise die Vermittlungsfähigkeit zu erhöhen und die Chance einer Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu verbessern.

Dauer

D3 Vorbehältlich ausserordentlicher Umstände sollte die Dauer eines Ausbildungspraktikums drei Monate nicht überschreiten.

Unterschied zwischen Ausbildungspraktikum und BP

D4 Während das BP in erster Linie darauf abzielt, qualifizierten versicherten Personen eine erste Berufserfahrung zu ermöglichen oder sie wieder mit ihrem Beruf oder der Arbeitswelt in Kontakt zu bringen, bezweckt das Ausbildungspraktikum im Wesentlichen eine bewusste Ergänzung der beruflichen Kenntnisse der versicherten Personen in einem Bereich, in dem sie Lücken aufweisen. Das Ausbildungspraktikum ist somit gleichzusetzen mit einem Kurs zur Förderung der Vermittlungsfähigkeit der Versicherten.

ZIELPUBLIKUM

D5 Die zuständige Amtsstelle entscheidet über die Teilnahme an einem Ausbildungspraktikum unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt. Es muss sich um eine auf die spezifischen Bedürfnisse der Teilnehmenden abgestimmte Massnahme handeln, um ihnen eine schnelle und dauerhafte Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

ORGANISATION

Praktikumsvereinbarung

D6 Zwischen dem ausbildenden Betrieb, dem Praktikanten und der zuständigen Amtsstelle wird eine Praktikumsvereinbarung abgeschlossen, aus der hervorgeht, dass ein Ausbildungsprogramm erstellt wurde und am Ende des Praktikums eine Bestätigung ausgestellt wird.

Ausgeübte Tätigkeit

D7 Die während des Praktikums ausgeübte Tätigkeit soll nicht in erster Linie produktiv sein.

Der ausbildende Betrieb muss am Ende des Praktikums der zuständigen Amtsstelle einen Bericht einreichen, der über die während der Massnahme ausgeübten Tätigkeiten Auskunft gibt. Der Bericht muss vom Betrieb und vom Praktikanten unterzeichnet sein. Die zuständige Amtsstelle kann, wenn sie es für notwendig hält, Zwischenberichte verlangen.

Zeugnis

D8 Am Ende des Praktikums erhält der Praktikant vom Betrieb ein Zeugnis. Darin werden die Tätigkeitsbereiche sowie die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten angegeben, die der Praktikant im Verlauf des Praktikums erworben hat.

Unternehmen

D9 Ein Unternehmen, das für eine Praktikumsstelle in Frage kommt, muss grundsätzlich berechtigt sein, Lernende auszubilden oder die erforderliche Seriosität gewähren und über die Infrastruktur und das Personal verfügen, die für einen erfolgreichen Verlauf der Massnahme notwendig sind.

E

PRAXISFIRMEN

(Randziffern E1 – E18)

Januar 2014

PRAXISFIRMEN

http://www.helvartis.ch/de/

GRUNDIDEE

E1 Praxisfirmen sind AMM zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit im Sinne des AVIG. Sie werden durch die ALV als Bildungsmassnahmen gemäss Art. 59c^{bis} und 60 AVIG finanziert.

E2 Praxisfirmen bestehen vorwiegend im kaufmännischen Bereich. Sie entsprechen hinsichtlich ihrer Organisation und Auftragsbearbeitung kaufmännischen Unternehmungen der Privatwirtschaft. Ihr Ziel liegt in einer Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit von Stellensuchenden mit kaufmännischem oder verwandtem Hintergrund. In den Praxisfirmen erhalten Teilnehmende die Möglichkeit, nach dem Prinzip des «*learning by doing*» Berufserfahrungen zu sammeln sowie Wissen zu erwerben oder zu aktualisieren. Praxisfirmen können auch in anderen Wirtschaftsbereichen organisiert werden.

E3 Im kaufmännischen Bereich handeln Praxisfirmen mit fiktiven Waren oder Dienstleistungen. Sie sind wie echte kaufmännische Unternehmungen in verschiedene Abteilungen gegliedert (Einkauf, Verkauf, Marketing, Administration, Buchhaltung usw.). Daraus ergeben sich für die Teilnehmenden Tätigkeiten, welche der Realität auf dem Arbeitsmarkt entsprechen.

E4 Praxisfirmen dürfen Aufträge von Dritten ausführen, sofern diese die Privatwirtschaft nicht konkurrenzieren und eine Zustimmung der tripartiten Kommission vorliegt.

E5 Die Teilnehmenden sollen neben der Ausführung kaufmännischer Tätigkeiten genügend Zeit für Weiterbildung und Stellensuche haben. Dabei empfiehlt sich folgende zeitliche Aufteilung: 60 % Erwerb von Berufserfahrung, 20 % Weiterbildung und 20 % Stellensuche.

E6 Der Aufbau sowie die administrative Führung einer Praxisfirma wird von einem Träger im Auftrag der kantonalen Arbeitsmarktbehörde wahrgenommen. Die strategischen Ziele einer Praxisfirma sind in einer zwischen kantonaler Arbeitsmarktbehörde und Träger abgeschlossenen Leistungsvereinbarung festgehalten.

Teilnahme an Praxisfirmen während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen

E7 Versicherte Personen, die eine besondere Wartezeit von 120 Tagen zu bestehen haben, können analog zu den BP an einer Praxisfirma teilnehmen. Die betroffenen Versicherten erhalten keine Arbeitslosenentschädigung, dafür werden ihnen die Reise- und Verpflegungskosten erstattet (A43).

Helvartis, Zentrale der Praxisfirmen

E8 Die für einen reibungslosen Ablauf der Praxisfirmengeschäfte notwendigen Dienstleistungen werden von der Helvartis zur Verfügung gestellt. Der Helvartis sind alle kaufmännischen oder teilweise kaufmännischen Praxisfirmen angeschlossen.

E9 Die Ausgleichsstelle ist für die Steuerung der Helvartis verantwortlich, sie legt deren Ziele in einer Leistungsvereinbarung fest. Die Ausgleichsstelle wird bei der Steuerung der Helvartis vom Ausschuss Finanzen beraten (E13). ⬇[7]

E10 Helvartis erfüllt folgende Aufgaben:

- Sicherstellen eines einwandfreien Funktionierens der kaufmännischen Aktivitäten innerhalb des Praxisfirmennetzes durch ein entsprechendes Dienstleistungsangebot (Bank, Post, Zoll usw.);
- Unterstützung von Trägern beim Aufbau neuer Praxisfirmen;
- Durchführung von Audits der kaufmännischen Prozesse innerhalb der Praxisfirmen;
- Bereitstellen von Weiterbildungsangeboten und Austauschforen für Praxisfirmenleitungen;
- Bereitstellen von Informationen über die Aktivitäten der Helvartis und die verfügbaren Dienstleistungen;
- In Zusammenarbeit mit dem Ausschuss Finanzen: Erarbeitung von Vorschlägen zur Optimierung des Dienstleistungsangebots für Praxisfirmen;
- Mitwirkung bei der Organisation der Praxisfirmen-Messe Swissmeet. ⬇

Finanzierung der Helvartis

E11 Die Ausgleichsstelle übernimmt auf Antrag der Helvartis die notwendigen Betriebskosten. Diese werden direkt durch die Ausgleichsstelle vergütet. Die Ausgleichsstelle führt ein finanzielles Controlling durch und prüft den zweckgebundenen Einsatz der Mittel. ⬇

E12 Helvartis reicht einmal jährlich ein Subventionsgesuch (mit beigelegtem Budget) bei der Ausgleichsstelle ein. Dieses wird von der Ausgleichsstelle geprüft und genehmigt. ⬇

Ausschuss Finanzen

E13 Der Ausschuss Finanzen nimmt in Bezug auf praxisfirmenrelevante Geschäfte eine beratende Funktion gegenüber der Ausgleichsstelle, den kantonalen Arbeitsmarktbehörden und der Helvartis wahr. ⬇

E14 Der Ausschuss Finanzen besteht aus vier Vertretern der kantonalen Arbeitsmarktbehörde und einem Vertreter der Ausgleichsstelle. ⬇

[7] ➔ E9-E14 geändert im Juli 2018

E15 Der Ausschuss Finanzen wird von der Ausgleichsstelle einberufen. Die Vertreter der kantonalen Arbeitsmarktbehörden werden vom SECO in den Ausschuss Finanzen gewählt. 🡻[8]

E16 Die Tätigkeit des Ausschusses Finanzen umfasst folgende Schwerpunkte:

- Beratung der Ausgleichsstelle und der kantonalen Arbeitsmarktbehörden bei der Entwicklung des Praxisfirmenkonzepts;
- Besprechung und Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung des Dienstleistungsangebots der Helvartis;
- Beratung der Ausgleichsstelle bei der Steuerung der Helvartis. 🡻

E17 Über die Tätigkeiten des Ausschusses Finanzen werden die kantonalen Arbeitsmarktbehörden und der VSAA regelmässig informiert. 🡻

Nationale Praxisfirmen-Messe SWISSMEET

E18 Einmal pro Jahr findet eine nationale Praxisfirmen-Messe statt, die dem Erfahrungsaustausch und der Vernetzung dient. Grundsätzlich ist die Teilnahme der Praxisfirmen an diesem Anlass freiwillig. Die Praxisfirmen beteiligen sich an den Kosten zur Durchführung der Swissmeet mit einem pauschalen Beitrag von CHF 3500. Dieser wird den Praxisfirmen durch Helvartis in Rechnung gestellt und ist unabhängig von einer Teilnahme zu leisten. Der Ausschuss Finanzen kann diejenigen Praxisfirmen, die sich nicht aktiv am Netz der Helvartis beteiligen, von der Entrichtung der Pauschale befreien. 🡻

[8] ➔ E15-E18 geändert im Juli 2018

F

AUSBILDUNGSZUSCHÜSSE

(Randziffern F1 – F50)

Januar 2014

AUSBILDUNGSZUSCHÜSSE (AZ)

Art. 66a und 66c AVIG; Art. 90a AVIV

ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

F1 AZ sollen versicherten Personen, die mindestens 30 Jahre alt sind, das Nachholen einer Grundausbildung oder die Anpassung ihrer schon erworbenen Ausbildung an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes ermöglichen. Sie können nicht in Ergänzung zu einer anderen AMM ausgerichtet werden, mit Ausnahme eines Coachings und/oder schulischer Unterstützung (vgl. F18a und F45 Bst. C). Zudem darf die versicherte Person während des Bezugs von AZ keinen Zwischenverdienst (ZV) erzielen. ↓[9]

F2 Ausschlaggebend für die Gewährung von AZ ist einzig das Interesse der versicherten Person, eine Berufslehre zu absolvieren, deren Abschluss mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einem gleichwertigen kantonalen Zeugnis bescheinigt wird.

ZIELPUBLIKUM

F3 AZ können beansprucht werden, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Versicherte Personen, die arbeitslos sind und innerhalb der RF für die Beitragszeit während mindestens zwölf Monaten eine Beitragszeit nachweisen können oder die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind (Art. 59 Abs. 3 AVIG).
- Versicherte Personen, die im Zeitpunkt der Ausrichtung der ersten AZ das dreissigste Altersjahr zurückgelegt haben. Vorbehalten bleibt die Ausnahmeregelung in F9 ff.
- Versicherte Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung oder solche, die erhebliche Schwierigkeiten haben, in ihrem erlernten Beruf eine Anstellung zu finden (Art. 66a Abs. 1 Bst. c AVIG).

F4 Die versicherte Person hat keine Berufsausbildung, wenn sie nicht im Besitz eines von der Eidgenossenschaft oder einem Kanton anerkannten Dokumentes ist, welches ihre Ausbildung oder ihre Berufskenntnisse bescheinigt (EFZ, Eidgenössisches Berufsattest (EBA), Diplom usw.).

F5 Die versicherte Person hat dann erhebliche Schwierigkeiten, eine Anstellung in ihrem erlernten Beruf zu finden, wenn sich erweist, dass ihr aufgrund der arbeitsmarktlichen Lage in ihrem erlernten Beruf keine Anstellung zugewiesen werden kann und wenn die versicherte Person vergeblich eine Anstellung in ihrem angestammten Beruf gesucht hat.

F6 AZ können versicherten Personen im Rahmen einer festen Teilzeitanstellung gewährt werden. Diese Möglichkeit steht versicherten Personen nur bei Teilzeitarbeitslosigkeit offen und wenn der Beschäftigungsgrad der Ausbildung dieser Teilzeit entspricht.

[9] → F1 geändert im Januar 2019

ALTERSGRENZE UND DAUER

F7 Die AZ werden während der für die Ausbildung der versicherten Person notwendigen Dauer gewährt, längstens jedoch für eine Ausbildungsdauer von drei Jahren (Art. 66a Abs. 1 AVIG). Die Bezüger von AZ müssen grundsätzlich mindestens 30 Jahre alt sein (Art. 66a Abs. 1 Bst. b AVIG). ⬇[10]

F8 In begründeten Fällen kann die Ausgleichsstelle von der Dauer zur Gewährung von AZ und der Altersgrenze abweichen (Art. 66a Abs. 2 AVIG). Die Ausgleichsstelle delegiert ihre Entscheidkompetenz an die zuständigen kantonalen Amtsstellen in Bezug auf die Ausbildungsdauer (vgl. F9c) und für versicherte Personen, die bei der ersten Auszahlung von AZ weniger als 30 Jahre alt sind (vgl. F9a f.). ⬇

F9 Sollte die kantonale Amtsstelle bei einem Gesuch um AZ einer versicherten Person die Ausnahmevoraussetzungen bezüglich Alter (vgl. F9a f.) oder Ausbildungsdauer (vgl. F9c) als nicht erfüllt erachten und beabsichtigen deshalb einen negativen Entscheid zu fällen, unterbreitet sie das Dossier der Ausgleichsstelle zur Stellungnahme. ⬇

F9a Sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. F18), dürfen Personen, die bei der ersten Auszahlung von AZ weniger als 30 Jahre aber mindestens 25 Jahre alt sind, AZ gewährt werden, falls folgende Zusatzbedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Die versicherte Person ist schwer vermittelbar, weil sie über keinen Ausbildungsabschluss verfügt oder weil ihre Ausbildung auf dem Arbeitsmarkt keinen Nutzen mehr hat;
- Mittels externer Eignungsabklärung (vgl. F18 Bst. e) wurde festgestellt, dass die Ausbildung mit Unterstützung von AZ die einzige Chance auf eine dauerhafte Eingliederung bildet und dass sich aufgrund der gewählten Ausbildung vorhersehbare und deutlich bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt ergeben. ⬇[11]

F9b Ausnahmsweise können AZ an versicherte Personen ausgerichtet werden, die bei der ersten Auszahlung von AZ weniger als 25 Jahre alt sind. Sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen (vgl. F18) erfüllt sind, dürfen die kantonalen Amtsstellen diesen Personen AZ gewähren, falls folgende Zusatzbedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Die versicherte Person ist schwer vermittelbar, weil sie über keinen Ausbildungsabschluss verfügt oder weil ihre Ausbildung auf dem Arbeitsmarkt keinen Nutzen mehr hat;
- Mittels externer Eignungsabklärung (vgl. F18 Bst. e) wurde festgestellt, dass die Ausbildung mit Unterstützung von AZ die einzige Chance auf eine dauerhafte Eingliederung bildet und dass sich aufgrund der gewählten Ausbildung vorhersehbare und deutlich bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt ergeben;
- Die versicherte Person verfügt nachweislich nicht über die finanziellen Mittel für die Bestreitung des Lebensunterhalts während der Lehre;
- Ein Stipendiengesuch wurde gestellt.

[10] ➔ F7 - F9 geändert im Januar 2019

[11] ➔ F9a eingefügt im Januar 2019

⇨ Beispiele:

- Die versicherte Person ist alleinerziehend, erhält vom anderen Elternteil keinerlei finanzielle Unterstützung und die Kinderalimente werden vom Gemeinwesen bevorschusst. Ein Stipendiengesuch wurde gestellt.
- Die versicherte Person ist aufgrund von ausserordentlichen Umständen verhindert, ihre Eltern um finanzielle Unterstützung anzugehen (z. B. wegen schlimmen Zerwürfnissen oder starker Verschuldung der Eltern). Ein Stipendiengesuch wurde gestellt. ⬇[12]

F9c AZ kann auch für vierjährige Lehren gewährt werden, wenn nebst den übrigen Anspruchsvoraussetzungen (inkl. insbesondere die arbeitsmarktliche Indikation) folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die reguläre Ausbildungsdauer im entsprechenden Beruf beträgt vier Jahre;
- es besteht keine Möglichkeit, die Lehre (EFZ) aufgrund bereits bestehender Vorbildung oder beruflicher Erfahrung zu verkürzen (vgl. Art. 18 Abs. 1 BBG).

Gemäss Art. 66c Abs. 4 AVIG verlängert sich die RF bis zum Ende der bewilligten Ausbildung. ⬇

F10 Im Falle eines Abbruchs der Ausbildung ist die Ausrichtung der AZ einzustellen. Der Arbeitgeber muss die zuständige Amtsstelle über den Ausbildungsabbruch informieren. Sollten die AZ zu Unrecht gewährt worden sein, sind sie gestützt auf Art. 95 AVIG und Art. 25 ATSG zurückzufordern. ⬇[13]

F11 Wenn die versicherte Person anschliessend ihre Ausbildung fortsetzt, können die AZ wieder ausgerichtet werden und zwar bis zum Ende der Ausbildung. Der Entscheid wird mittels Verfügung getroffen. Die RF lebt wieder auf. ⬇

F12 Die Ausrichtung der AZ kann auch infolge Kündigung des Ausbildungsvertrages eingestellt werden. ⬇

AUSGESCHLOSSENE PERSONEN

F13 In den nachstehenden zwei Fällen (Art. 66a Abs. 3 AVIG) können keine AZ gewährt werden:

- wenn die versicherte Person über ein Diplom einer Hochschule oder einer höheren Fachschule verfügt, z.B. bei Ingenieuren ETH, HWV-Absolventen, Inhabern eines Hochschulabschlusses, Absolventen einer höheren Ausbildung, die unter die Hoheit der Kantone fällt (z.B. pädagogische Berufe) etc.
- wenn die versicherte Person bereits eine mindestens dreijährige Ausbildung an einer dieser Ausbildungsstätten gemäss Art. 90a Abs. 1 AVIV absolviert hat, jedoch ohne Abschluss.

F14 Die Regelung, wonach keine AZ für Ausbildungen gemäss F13 ausgerichtet werden können, findet keine Anwendung, wenn sie durch kurzfristige Ausbildungen in verschiedenen Fachgebieten erreicht wurden (z.B. ein Jahr ETH, gefolgt von einem Jahr HWV und einem Jahr beim Roten Kreuz).

[12] ➔ F9b – F9c eingefügt im Januar 2019

[13] ➔ F10 – F12 geändert im Januar 2019

F15 Ein allfälliger Ausbildungsunterbruch (z.B. um in einem anderen Berufsbereich Erfahrungen zu sammeln, einen Bildungsurlaub einzulegen, usw.) wird nicht an die Dauer von drei Jahren gemäss F13 angerechnet.

F16 Die im Ausland erworbenen Diplome sowie die im Ausland absolvierten Ausbildungen von mindestens drei Jahren fallen ebenfalls unter Art. 66a Abs. 3 AVIG; dies jedoch unter der Voraussetzung, dass das erworbene Niveau einem schweizerischen Diplom bzw. einer in der Schweiz absolvierten Ausbildung entspricht.

Auskünfte über die Anerkennung ausländischer Diplome erteilt die Kontaktstelle zur Anerkennung von Berufsdiplomen im Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, kontaktstelle@sbfi.admin.ch.

F17 Versicherte Personen, die eine schweizerische oder ausländische Berufsausbildung gemäss F13 absolviert, diesen Beruf aber seit mehreren Jahren nicht mehr ausgeübt haben, können Anspruch auf AZ erheben, wenn für sie diese Ausbildung auf dem Arbeitsmarkt keinen Nutzen mehr hat.

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

F18 Für die Gewährung von AZ müssen verschiedene materielle Bedingungen erfüllt sein, welche in Art. 66a und 66c AVIG und Art. 90a Abs. 2 AVIV aufgeführt sind:

a. Zwischen der versicherten Person und dem Arbeitgeber (Lehrmeister) muss ein Lehr- oder ein gleichwertiger Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden. Dieser Vertrag muss den Bestimmungen des BBG entsprechen und von der versicherten Person und dem zukünftigen Lehrbetrieb unterzeichnet sein. Das vertragliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber und versicherter Person muss in jedem Fall vom Beginn der Ausbildung an bestehen, selbst wenn diese teilweise vollzeitlich in einer Berufsschule stattfindet.

   Ausnahmsweise steht versicherten Personen, die nicht über eine ausreichende Schulbildung verfügen, um eine Berufslehre abzuschliessen, die Möglichkeit offen, eine zweijährige Grundausbildung zu absolvieren (Art. 17 Abs. 2 BBG). Wer die Anlehre abschliesst, erhält ein eidgenössisches Berufsattest. Die Anlehre bedarf der Genehmigung der zuständigen kantonalen Berufsbildungsbehörde.

b. Für dieselbe Ausbildung kann, vorausgesetzt, dass die Maximaldauer der Ausbildung nicht überschritten wird, ein Lehrvertrag nacheinander mit anderen Lehrbetrieben abgeschlossen werden (z.B. infolge Aufgabe der Geschäftstätigkeit, Konkurs des Lehrmeisters oder Auflösung des Vertrages ohne Verschulden der versicherten Person, usw.).

c. Im Lehrvertrag muss das durch den Lehrmeister entrichtete Bruttogehalt aufgeführt sein. Während der ganzen Ausbildung muss ein Lohn ausgerichtet werden. Allfällige Stipendien, die vom Kanton oder einer privaten Institution ausbezahlt werden, müssen aus Gründen des Datenschutzes nicht im Vertrag aufgeführt, jedoch von der zuständigen Amtsstelle bei der Berechnung der AZ berücksichtigt werden, sofern sie nicht der Bestreitung des Familienunterhalts dienen.

d. Sollte der Lehrvertrag weder eine Abschlussprüfung noch die Abgabe eines EFZ bzw. eines gleichwertigen kantonalen Zeugnisses vorsehen, ist das Gesuch abzulehnen.

Das eidgenössische Berufsattest, das bei erfolgreich bestandener zweijähriger Grundausbildung ausgestellt wird, entspricht einem EFZ.

e. Die zuständige Amtsstelle muss sich vor Erlass eines positiven Entscheids vergewissern, dass die Ausbildung für die versicherte Person aufgrund ihrer Neigungen und Fähigkeiten geeignet ist. Wenn sich Zweifel bezüglich der Eignung der versicherten Person ergeben, ist eine zusätzliche Abklärung durch die Berufsberatungsstelle bzw. eine vertiefte interne oder externe Eignungsabklärung (vgl. F49 f.) erforderlich. Sollen AZ an versicherte Personen unter 30 Jahren gewährt werden, ist eine externe Eignungsabklärung obligatorisch.

   Mit diesen Abklärungen soll sichergestellt werden, dass nur versicherte Personen eine Ausbildung mit Hilfe von AZ antreten, welche diese Ausbildung voraussichtlich auch durchführen und erfolgreich abschliessen können.

   ⇨ Beispiel:

   Eine versicherte Person hat ein Gesuch um AZ gestellt. Anlässlich der Eignungsabklärung hat sich herausgestellt, dass ihre Deutschkenntnisse (Niveau A2) sehr bescheiden sind. Das Gesuch um AZ kann in einem solchen Fall auch nicht mit gleichzeitiger Verfügung von schulischer Unterstützung gutgeheissen werden, da der versicherten Person die Fähigkeiten fehlen, um eine Lehre EFZ erfolgreich abzuschliessen.

f. Die Ausbildung muss in einem Beruf absolviert werden, in dem es reelle Beschäftigungsmöglichkeiten gibt. ⬇[14]

COACHING UND SCHULISCHE UNTERSTÜTZUNG

F18a Sollten trotz sorgfältigen Abklärungen vor der Gewährung von AZ während der Ausbildung dennoch Probleme auftreten, kann ausnahmsweise, d. h. bei Gefahr eines Ausbildungsabbruchs, während der Ausbildung ein Coaching und/oder eine schulische Unterstützung angeboten werden. Die Voraussetzungen dazu sind,

- dass sich die versicherte Person während der AZ zu einem Coaching und/oder schulischer Unterstützung beim RAV meldet;
- dass in der AZ-Verfügung die Möglichkeit der Beanspruchung eines Coachings und/oder einer schulischen Unterstützung festgehalten wurde (vgl. F45 Bst. c) und präzisiert wird, dass diese Massnahme nur gewährt wird, falls die kantonale Amtsstelle sie als notwendig erachtet. Diese Massnahme zielt nicht darauf ab, fehlende sprachliche Grundkenntnisse zu beheben. ⬇[15]

F18b Die versicherte Person ist entsprechend zu informieren und darauf hinzuweisen, dass ein solches Coaching/eine solche Unterstützung ausserhalb der Arbeits- und der Unterrichtszeit stattfindet. Sofern die in der AZ-Verfügung enthaltene Option für ein Coaching und/oder die schulische Unterstützung mittels Verfügung gewährt wird, ist der entsprechende Entscheid im AVAM als Kursbesuch zu erfassen. ⬇

[14] ➔ F18 geändert im Januar 2019

[15] ➔ F18a – F18b eingefügt im Januar 2019

NICHTBESTEHEN DER ZWISCHEN- ODER ABSCHLUSSPRÜFUNG

F19 In diesem Fall sind folgende Hypothesen denkbar:

Der Lehrvertrag und die Ausbildungsdauer werden verlängert (Art. 66a Abs. 2 AVIG), um die Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall werden die AZ während der verlängerten Ausbildungsdauer weiter ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ablauf der verlängerten RF gemäss Art. 66c Abs. 4 AVIG. Diese Regelung setzt voraus, dass die versicherte Person die zuständige Amtsstelle über das Nichtbestehen der Prüfung in Kenntnis gesetzt und mit dem Einverständnis des Arbeitgebers ein Verlängerungsgesuch eingereicht hat.

Falls der Kanton dies anbietet und im Entscheid entsprechend festgehalten wurde (vgl. F45 Bst. c), ist die versicherte Person auf die Möglichkeit des Coachings und/oder der schulischen Unterstützung hinzuweisen. ⬇[16]

F20 Der Lehrvertrag wird nicht verlängert. Die versicherte Person möchte die Prüfung wiederholen, hat jedoch keinen Lehrvertrag mehr. In diesem Fall hat sie keinen Anspruch mehr auf AZ und muss auf andere Art versuchen, das gesteckte Ziel zu erreichen.

F21 Es wird ein neuer Lehrvertrag mit einem anderen Arbeitgeber abgeschlossen. In diesem Fall können unter der folgenden Bedingung AZ gewährt werden:

Die Höchstdauer von drei Jahren seit Beginn der Ausbildung, inklusive die für den ersten Prüfungsversuch aufgewendete Zeit, darf noch nicht erreicht worden sein, es sei denn, die Ausbildungsdauer ist gestützt auf Art. 66a Abs. 2 AVIG verlängert worden.

F22 Die versicherte Person, welche die Prüfung ein erstes Mal nicht bestanden hat, will diese nicht wiederholen und verzichtet auf ihr Vorhaben. In diesem Fall wird die Ausrichtung von AZ eingestellt, auch wenn das Arbeitsverhältnis aufrechterhalten wird.

HÖHE DES AZ-BETRAGS

F23 Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmenden den für das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung massgebenden orts- und branchenüblichen Lohn entrichten. Wenn der Arbeitnehmende über keine Erfahrungen im auszubildenden oder in einem nahe verwandten Beruf verfügt, ist der orts- und branchenübliche Lohn im entsprechenden Jahr der beruflichen Grundbildung zu entrichten (Art. 90a Abs. 3 AVIV). Ohne Berufserfahrungen gilt eine Person, wenn sie im auszubildenden oder in einem nahe verwandten Beruf nicht mehr als sechs Monate gearbeitet hat.

F24 Die AZ entsprechen der Differenz zwischen einem festzulegenden monatlichen Betrag von höchstens CHF 3500 und dem im Lehrvertrag festgelegten Bruttolohn. Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird der obengenannte festzulegende Betrag im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad gekürzt.

F25 Zur Berechnung des festzulegenden Betrages bezieht sich die zuständige Amtsstelle auf denjenigen Lohn, den die versicherte Person direkt nach ihrer Ausbildung erwarten kann, höchstens jedoch CHF 3500.

[16] ➔ F19 geändert im Januar 2019

⇨ Beispiel 1: Versicherter ohne Berufserfahrung

Versicherter Verdienst	CHF 5500
Erwarteter Lohn direkt nach der Ausbildung:	CHF 3250 brutto pro Monat
Lohn des ersten Jahres	CHF 700 brutto pro Monat
Als Basis zur Berechnung des AZ gilt demnach	CHF 3250

Der AZ-Betrag beträgt somit CHF 2550 pro Monat (CHF 3250 - CHF 700), unbesehen der persönlichen und familiären Situation der versicherten Person.

⇨ Beispiel 2: Versicherter mit Berufserfahrung

Versicherter Verdienst:	CHF 1700
Erwarteter Lohn direkt nach der Ausbildung:	CHF 4500 brutto pro Monat
Lohn des letzten Jahres:	CHF 1100 brutto pro Monat
Als Basis zur Berechnung des AZ gilt demnach	CHF 3500.

Der AZ-Betrag beträgt somit CHF 2400 pro Monat (CHF 3500 - CHF 1100), unbesehen der persönlichen und familiären Situation der versicherten Person.

F26 Vom Grundbetrag, der gemäss den obenstehenden Ausführungen festgelegt wird, werden zuerst allfällige öffentliche oder private Ausbildungsstipendien in Abzug gebracht, die nicht der Deckung der Familienunterhaltskosten der versicherten Person dienen. Danach wird der vom Arbeitgeber bezahlte Bruttolohn abgezogen. Der so errechnete Betrag ergibt die dem Arbeitgeber zu zahlenden monatlichen Brutto-AZ.

Nicht zu den abzugspflichtigen Beiträgen gemäss F26 erster Satz fallen Kinderalimente, da sie der Deckung der Familienunterhaltskosten dienen. Ebenso verhält es sich bei den Alimenten an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten bzw. Konkubinatspartner, die grundsätzlich nicht der Finanzierung einer Ausbildung dienen, es sei denn, das Gerichtsurteil (Trennungs- oder Scheidungsurteil) bzw. der Unterhaltsvertrag würde eine solche Zweckbestimmung enthalten.

F27 Wenn der Arbeitgeber der versicherten Person einen 13. Monatslohn auszahlt, darf dennoch kein 13. AZ ausbezahlt werden, da der Maximalbetrag für ein Jahr nur während höchstens 12 Kontrollperioden ausbezahlt werden darf. Der vom Arbeitgeber ausbezahlte 13. Monatslohn steht der versicherten Person hingegen in voller Höhe zu. Er darf bei der Berechnung der AZ nicht berücksichtigt werden. Die gleiche Regel gilt, wenn der Arbeitgeber über den Lohn hinaus eine Prämie oder eine andere Zulage ausbezahlt.

F28 Zu Beginn jedes neuen Lehrjahres ist die Höhe der AZ neu zu berechnen und mittels Entscheid von der zuständigen Amtsstelle festzulegen, um allfälligen Lohnanpassungen, Änderungen in der persönlichen Situation der versicherten Person oder der Höhe der kantonalen oder privaten Stipendien Rechnung zu tragen. Die Berechnungsmethode bleibt dieselbe wie beim ersten Entscheid.

F28a Falls der Kanton bei ausgewiesenem Bedarf auch Coaching und/oder schulische Unterstützung bei der Berufsfachschulausbildung anbietet (vgl. F18a) und dies im Entscheid entsprechend festgehalten wurde (vgl. F45 Bst. c), werden nebst den AZ die Auslagen für den Besuch des Coachings und/oder die schulische Unterstützung ersetzt (Art. 59c^{bis} Abs. 3 AVIG). Hingegen werden in einem solchen Fall keine zusätzlichen Taggelder ausgerichtet. ⬇[17]

[17] ➔ F28a eingefügt im Januar 2019

PFLICHTEN DER VERSICHERTEN PERSON UND EINSTELLUNG IN DER ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

F29 In der Zeit, während der die versicherte Person AZ erhält, ist sie nicht mehr arbeitslos gemäss Art. 8 AVIG.

F30 Die AZ als solche können nicht Gegenstand einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung im Sinne von Art. 30 AVIG sein. Wenn der Lehrvertrag vorzeitig aufgelöst wurde und die versicherte Person anschliessend erneut Taggeldansprüche geltend machen will, ist im konkreten Fall und unter Berücksichtigung der Umstände zu prüfen, ob der Fehler bei der versicherten Person liegt und ob sie nach Art. 30 Abs. 1 Bst. a AVIG in der Anspruchsberechtigung eingestellt werden muss.

BEDINGUNGEN DES ARBEITGEBERS

F31 Der Arbeitgeber muss folgende Bedingungen erfüllen:

Er muss allen ihm von Gesetzes wegen und aufgrund des Lehrvertrages als Lehrmeister obliegenden Verpflichtungen nachkommen.

F32 Wenn sich nach Beginn der Ausbildung herausstellt, dass realistischerweise nicht mit einem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zu rechnen ist, muss er die zuständige Amtsstelle davon in Kenntnis setzen. In einem solchen Fall kann das Ausbildungsverhältnis gestützt auf Art. 346 OR gekündigt werden. Art. 14 Abs. 4 BBG muss für diejenigen Ausbildungen, die diesem Gesetz unterstehen, ebenfalls zur Anwendung kommen. Bevor die Kündigung des Ausbildungsvertrages ausgesprochen wird, muss die zuständige Amtsstelle in Zusammenarbeit mit den Parteien und der zuständigen kantonalen Berufsbildungsbehörde eine Lösung suchen, welche eine Fortsetzung der Ausbildung in geordneten Bahnen ermöglicht. Wenn dieser Versuch scheitert, wird die Auszahlung der AZ auf das Datum der Auflösung des Ausbildungsvertrages eingestellt. Der Entscheid bezüglich AZ wird anschliessend aufgehoben. Die Artikel 319 ff. OR sind anwendbar.

F33 Er muss der versicherten Person den monatlichen Nettolohn auszahlen, der sich aus dem Nettolohn des Arbeitgebers und dem Betrag der Netto-AZ zusammensetzt (Art. 66c Abs. 3 AVIG).

F34 Er muss die vom Lohn und dem AZ-Betrag in Abzug gebrachten Sozialversicherungsbeiträge abrechnen, einschliesslich der Prämien für die zweite Säule gemäss BVG. Der Lehrlingslohn und die Zuschüsse gelten als ein einziges Einkommen. Dieses Einkommen unterliegt der BVG-Pflicht (Risiken Tod, Invalidität und Alter) bei der Vorsorgeeinrichtung des ausbildenden Betriebs.

Die ALK erstattet dem Arbeitgeber folgende Beträge zurück:

1. AHV, IV, EO: 5,125 %: Es handelt sich um einen festen Beitrag. Die Berechnung erfolgt ausschliesslich auf den Zuschüssen;
2. ALV: 1,10 %: item;
3. BUV: Rückerstattung des ganzen Betrages (auf Zuschüssen und Lehrlingslohn);
4. NBUV: Keine Rückerstattung an den Arbeitgeber (Ausnahme: NBUV ist in einem GAV oder in einem Normalarbeitsvertrag vorgesehen. In diesem Fall bezieht sich die Rückerstattung einzig auf den Teil der Zuschüsse);

5. BVG-Beiträge: Rückerstattung des Gesamtbetrages (auf Zuschüssen und Lehrlingslohn), da mit dem Lehrlingslohn alleine die Eintrittsschwelle für die obligatorische berufliche Vorsorge nicht erreicht würde;
6. Prämien für die Lohnausfallversicherung infolge Krankheit, berechnet auf die AZ.

Jeweils auf Ende des Kalenderjahres rechnet der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge – zusammen mit den Arbeitsunfähigkeitsperioden (F48) – direkt mit der zuständigen ALK ab. Die zuständige Amtsstelle stellt ihm das für die Abrechnung zu verwendende Formular «Abrechnung für Ausbildungszuschüsse» zusammen mit der Kopie des jeweiligen AZ-Entscheides (F45 Bst. c bzw. F45 Bst. f) zu.

F35 Gegebenenfalls muss er die in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Familien- und Kinderzulagen auszahlen und entsprechende Versicherungsprämien entrichten.

F36 Er muss dafür sorgen, dass die versicherte Person gegen Lohnausfall infolge Krankheit versichert ist, entweder durch die Versicherung des Arbeitgebers oder durch eine individuell von der versicherten Person abgeschlossene Versicherung. Die Versicherungsdeckung bezieht sich auch auf den durch die ALK ausbezahlten Betrag der AZ. Die vom Arbeitgeber erbrachten Leistungen nach Art. 324a OR (Lohnfortzahlungspflicht) bleiben vorbehalten.

F37 Er muss der ALK jeden Monat eine Kopie der Lohnabrechnung der versicherten Person einreichen.

F38 Er muss der zuständigen Amtsstelle am Ende jedes Ausbildungsjahres einen Kurzbericht über den Verlauf der Massnahme und der ALK die Abrechnung für Unfall- oder Krankentaggelder bei Arbeitsunfähigkeit einreichen. Im Bericht muss auch erwähnt werden, ob der durch den Lehrmeister entrichtete Lohn eine Änderung erfahren hat. Nach Abschluss der Ausbildung hat der Lehrmeister einen Schlussbericht zu erstellen und diesen der zuständigen Amtsstelle einzureichen, damit diese den Erfolg der Massnahme prüfen kann. Der Bericht muss mit der Unterschrift des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers versehen sein. Die versicherte Person erhält eine Kopie des Schlussberichtes.

RAHMENFRIST

F39 Für die Bezüger von AZ verlängert sich die RF bis zum Ende der bewilligten Ausbildung (Art. 66c Abs. 4 AVIG). Die Verlängerung der RF wird ab dem Tage festgelegt, an welchem die Ausbildung beginnt.

F40 Die erstreckte RF wird am Tag der Beendigung bzw. des Abbruchs der Ausbildung aufgehoben. Die zuständige Amtsstelle erlässt eine Verfügung, aus welcher hervorgeht, dass die erstreckte RF am Tag der Beendigung bzw. des Abbruchs der Ausbildung endet und auf denselben Tag die Ausrichtung der AZ eingestellt wird. Sie stellt diese Verfügung der versicherten Person zu, mit Kopie an den Arbeitgeber und die ALK. Letztere stellt die Zahlung der AZ ein und hebt die Verlängerung der RF auf. Wird die Ausbildung während der ordentlichen zweijährigen RF aufgegeben, bleibt diese bestehen.

F41 Die versicherte Person kann ihr Gesuch um AZ während der gesamten Leistungsrahmenfrist nach Art. 9, 9a und 9b AVIG stellen, auch wenn der Taggeldanspruch der versicherten Person ausgeschöpft ist. Der Ausbildungsbeginn muss jedoch noch in die Rahmenfrist fallen.

F42 Wird die Ausbildung für mehr als ein paar Tage unterbrochen, z.B. weil die versicherte Person einen anderen Arbeitgeber sucht, wird die Ausrichtung der AZ abgebrochen und die Verlängerung der RF aufgehoben. Die zuständige Amtsstelle benachrichtigt die ALK, damit die Auszahlung der AZ beendet wird.

F43 Wenn die versicherte Person ihre Ausbildung bei einem anderen Arbeitgeber fortsetzt - innerhalb einer Zeitspanne, die den Erfolg der Massnahme nicht in Frage stellt - erlässt die zuständige Amtsstelle einen neuen Entscheid betreffend AZ unter den gleichen Voraussetzungen wie im ersten AZ-Entscheid. Sie stellt der ALK eine Kopie dieses Entscheids zu, damit die Ausrichtung der AZ wieder aufgenommen und die RF unter den gleichen Voraussetzungen wie im ersten AZ-Entscheid verlängert wird.

F44 Die Periode, während welcher die versicherte Person AZ erhält, zählt als Beitragszeit im Sinne von Art. 13 Abs. 1 AVIG. Wird die versicherte Person im Anschluss an die Ausbildung erneut arbeitslos, berechnet sich der versicherte Verdienst aufgrund des von ihr gesamthaft bezogenen Gehalts (d.h. Lehrlingslohn plus AZ) oder aufgrund der Pauschalansätze, sofern diese für sie vorteilhafter sind (Art. 41 AVIV).

VERFAHREN

F45 Die versicherte Person muss über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt und insbesondere darauf aufmerksam gemacht werden, dass der zuständigen Amtsstelle jegliche Änderungen im Ablauf der Massnahme unverzüglich zu melden sind. Ebenso müssen die zuständige Amtsstelle und die Kasse sich gegenseitig über alle Entscheide und Änderungen informieren. Im Weiteren ist das Verfahren bezüglich Gesuch und Zusicherung von AZ wie folgt geregelt:

a. Spätestens acht Wochen vor Beginn der Ausbildung muss die versicherte Person – unter Mitwirkung des Arbeitgebers - der zuständigen Amtsstelle das Formular «Gesuch und Bestätigung für Ausbildungszuschüsse» einreichen.

   Reicht die versicherte Person ihr Gesuch ohne entschuldbaren Grund erst nach Beginn der Ausbildung ein, werden ihr die Zuschüsse ab Einreichungsdatum gewährt.

   Wird das Gesuch verspätet, aber noch vor Beginn der Ausbildung eingereicht, können AZ dennoch ab Beginn der Massnahme gewährt werden. Allerdings ist damit für die versicherte Person das Risiko verbunden, dass ihr der Entscheid der zuständigen Amtsstelle erst nach Antritt der Ausbildung eröffnet werden kann.

b. Ihrem Gesuch hat die versicherte Person folgende Dokumente beizulegen:
   - den Lehr- bzw. Ausbildungsvertrag;
   - die Verfügung betreffend eventueller Stipendiengelder;
   - eine Bescheinigung bezüglich der Versicherungsdeckung gegen Lohnausfall bei Krankheit, sofern der Arbeitgeber dieses Risiko nicht schon gedeckt hat.

c. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erlässt die zuständige Amtsstelle den Entscheid bezüglich AZ.

   Dieser Entscheid wird der versicherten Person in der Regel innert vier Wochen nach Einreichung der zur Beurteilung des Gesuches notwendigen Unterlagen mitgeteilt, mit Kopie an den Arbeitgeber.

   Falls der Kanton während der Ausbildung bei ausgewiesenem Bedarf ein Coaching und/oder eine schulische Unterstützung anbieten möchte (vgl. F18a), muss diese Möglichkeit im Dispositiv des Entscheids festgehalten werden. Ohne entsprechende

Erwähnung im Entscheid ist die Gewährung von Coaching oder Unterstützung ausgeschlossen.

Der Entscheid wird der ALK der versicherten Person übermittelt.

d. Gestützt auf den Entscheid verlängert sich die RF bis zum Abschluss der Ausbildung, für die AZ bewilligt worden sind. Die Kasse erstattet dem Arbeitgeber monatlich seinen Anteil gemäss F33, F34 und F35.

e. Spätestens acht Wochen vor Beginn des neuen Lehrjahres reicht der Arbeitgeber – unter Mitwirkung der versicherten Person – der zuständigen Amtsstelle das Formular «Folgegesuch für Ausbildungszuschüsse» ein. Das ausgefüllte Formular enthält u.a. die Angaben zur Berechnung des monatlichen Ausbildungszuschusses für das folgende Lehrjahr sowie einen kurzen Zwischenbericht über den Verlauf und den Erfolg der Ausbildung.

f. Die zuständige Amtsstelle prüft das Gesuch und erlässt innerhalb von vier Wochen nach Einreichung des Gesuches den Entscheid, mit Kopie an:

- die ALK der versicherten Person zwecks Auszahlung des festgelegten Betrages an den Arbeitgeber;
- den Arbeitgeber.

g. Wenn die versicherte Person die Zwischenprüfungen oder die Lehrabschlussprüfung nicht besteht und die Möglichkeit hat, ihren Lehr- oder Ausbildungsvertrag zu verlängern, reicht sie bei der zuständigen Amtsstelle ein begründetes, schriftliches Gesuch um eine Verlängerung der Ausbildung ein. Die zuständige Amtsstelle entscheidet gemäss F19 und erlässt eine neue Verfügung bezüglich Verlängerung der Massnahme.

h. Nach Beendigung der Ausbildung überprüft die zuständige Amtsstelle, unter Mitwirkung des Arbeitgebers und der versicherten Person, den Erfolg der Massnahme. ↓[18]

LOHNFORTZAHLUNGSPFLICHT BEI KRANKHEIT, UNFALL, SCHWANGERSCHAFT, ERFÜLLUNG GESETZLICHER PFLICHTEN ODER AUSÜBUNG EINES ÖFFENTLICHEN AMTES

F46 Bei Vorliegen eines dieser Ereignisse, das eine Arbeitsunfähigkeit nach sich zieht, hat der Arbeitgeber den Lohn gemäss Art. 324a OR für eine Mindestzeit von drei Wochen zu entrichten, ab zweitem Ausbildungsjahr für eine längere Zeit. Bei Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft steht die versicherte Person weiterhin in einem Arbeitsverhältnis. Dies bedeutet, dass sie keine Leistungen nach Art. 28 AVIG geltend machen kann.

F47 Bei Krankheit, Schwangerschaft und Unfall, die eine Arbeitsunfähigkeit nach sich ziehen, werden die AZ dem Arbeitgeber während der ganzen Dauer der Arbeitsunfähigkeit weiterhin ausgerichtet.

[18] ➔ F45 geändert im Januar 2019

F48 Jeweils auf Ende des Kalenderjahres rechnet der Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeitsperioden – zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen (F34) – direkt mit der zuständigen ALK ab. Diese Abrechnungen basieren auf dem Prinzip, dass die AZ für die Perioden der Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person durch den Arbeitgeber zurückzuerstatten sind, soweit letzterer oder die versicherte Person Leistungen von anderen Versicherungen bezogen hat (Suva oder Lohnausfallversicherung bei Krankheit). Für Perioden, in denen der Arbeitgeber die Lohnfortzahlung gemäss Art. 324a OR aus eigenen finanziellen Mitteln geleistet hat, sind die AZ nicht zurückzuerstatten.

MASSNAHMEN IM VORFELD DER AZ

F49 Externe Eignungsabklärungen im Vorfeld der AZ (vgl. F18 Bst. e) sind separat entweder als Kurs – falls von einem externen Organisator durchgeführt – oder als Ausbildungspraktikum – falls in einem Betrieb absolviert – zu verfügen und im AVAM zu erfassen. ↓[19]

F50 Zusätzlich kann mittels separater Verfügung ein Praktikum gewährt werden, in welchem der versicherten Person ein potentieller Lehrbetrieb und der Beruf nähergebracht werden. Im AVAM ist ein solches Praktikum als Ausbildungspraktikum zu erfassen. ↓

[19] → F49-F50 eingefügt im Januar 2019

G

PROGRAMME ZUR VORÜBERGEHENDEN BESCHÄFTIGUNG

(Randziffern G1 – G13)

Januar 2014

PROGRAMME ZUR VORÜBERGEHENDEN BESCHÄFTIGUNG (PVB)

Art. 64a Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 AVIG; Art. 97 AVIV

ALLGEMEINES

G1 Die von der ALV finanzierten PvB bezwecken, die möglichst rasche und dauerhafte berufliche Eingliederung bzw. Wiedereingliederung der versicherten Personen zu erleichtern. Dies kann am ehesten erreicht werden durch:

a. arbeitsmarktnahe Tätigkeiten, welche der Ausbildung und den Fähigkeiten der versicherten Person sowie der Arbeitsmarktlage entsprechen (Erhaltung bzw. Verbesserung der Arbeitsfähigkeit);

b. integrierte Bildungsanteile, die auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes sowie der versicherten Personen ausgerichtet sind.

Es darf kein anderer Zweck verfolgt werden als die Eingliederung bzw. Wiedereingliederung der versicherten Person.

G2 Die in öffentlichen oder privaten Institutionen ausgeübten Tätigkeiten müssen grundsätzlich ausserordentlicher Natur sein. Ausserordentlich bedeutet, dass die Tätigkeiten nicht in einem ordentlichen Stellenplan vorgesehen sind und nicht unbedingt notwendig sein dürfen. Andernfalls sind es ordentliche Tätigkeiten, die ins reguläre Budget dieser Institution gehören und somit nicht in Form eines PvB subventioniert werden dürfen. Teilweise ordentliche Einsätze können gutgeheissen, müssen aber auf ein Minimum beschränkt werden. Auf keinen Fall dürfen sie 50 % der Präsenzzeit überschreiten. Die übrige Zeit muss für ausserordentliche Tätigkeiten (allfällige Bildungsanteile inbegriffen) sowie die Stellensuche aufgewendet werden.

G3 Die PvB dürfen die Privatwirtschaft nicht unmittelbar konkurrenzieren. Vor Projektbeginn ist von den betroffenen Sozialpartnern eine positive Stellungnahme einzuholen und dem Dossier hinzuzufügen. Bei Projekten, die über mehrere Jahre fortgesetzt werden, ist die Stellungnahme nur bei verändertem Konzept oder auf Verlangen der zuständigen Amtsstelle resp. der Ausgleichsstelle neu einzuholen.

Tripartite Kommission

G4 Die zuständige Amtsstelle informiert die tripartite Kommission über die Durchführung der PvB und bezieht diese in die Beratungen mit ein (Art. 85d AVIG).

Integrierte Bildungsanteile

G5 Als integrierte Bildungsanteile gelten nur Elemente, welche im Konzept der Massnahme enthalten sind, eine arbeitsmarktlich nachweisbare Qualifikation ermöglichen und grundsätzlich der Organisationsform einer Bildungsmassnahme (Kurs) entsprechen.

ENTSCHÄDIGUNG DER TEILNEHMENDEN

G6 Die Versicherung richtet versicherten Personen, welche die Mindestbeitragszeit erfüllen oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, während der Teilnahme an einem PvB - unabhängig vom jeweiligen Beschäftigungsgrad - Taggelder aus (Art. 59b Abs. 1 AVIG).

G7 Diese Massnahme kann keinen neuen Taggeldanspruch im Sinne von Art. 23 Abs. 3bis AVIG begründen.

Soziale Abfederung

G8 Gemäss Art. 59b Abs. 2 AVIG haben versicherte Personen, die an einem PvB mit einem Bildungsanteil von höchstens 40 % teilnehmen, Anspruch auf ein Mindesttaggeld von CHF 102 (soziale Abfederung, Art. 81b AVIV). Bei Programmen mit einem Bildungsteil von mehr als 40 % berechnet sich das Taggeld nach Art. 22 AVIG. Der der versicherten Person ausgerichtete Betrag der sozialen Abfederung hängt vom Beschäftigungsgrad während der Massnahme sowie von der Anzahl der Massnahmentage ab.

G9 Berechnungsbeispiele

⇨ Beispiel 1:

Eine versicherte Person, die zu 100 % vermittlungsfähig ist und einen versicherten Verdienst von CHF 2700 hat, nimmt an einem PvB (Beschäftigungsgrad 100 %) teil. Berechnung:

Beschäftigungsgrad vor Arbeitslosigkeit		100 %
Vermittlungsgrad		100 %
Versicherter Verdienst	CHF	2700.00
Taggeld (80 %)	CHF	99.55
Beschäftigungsgrad PvB (aus Sicht des Organisators)		100 %
Zuschlag (soziale Abfederung)	CHF	2.45
Anzahl mögliche Tage		23
Anzahl Tage in PvB		23
23 Tage x CHF 99.55 =	CHF	2289.65
23 Tage x CHF 2.45 =	CHF	56.35
Bruttotaggeld aus PvB (entspricht ALE brutto)	**CHF**	**2346.00**

⇨ Beispiel 2:

Eine versicherte Person, die zu 100 % vermittlungsfähig ist und einen versicherten Verdienst von CHF 2700 hat, nimmt an einem PvB (Beschäftigungsgrad 50 %) teil. Sie arbeitet an allen Tagen (23) des Monats und zwar immer am Vormittag. Berechnung:

Beschäftigungsgrad vor Arbeitslosigkeit		100 %
Vermittlungsgrad		100 %
Versicherter Verdienst	CHF	2700.00
Taggeld (80 %)	CHF	99.55
Beschäftigungsgrad PvB (aus Sicht des Organisators)		50 %
Zuschlag (soziale Abfederung)		kein Zuschlag
Anzahl mögliche Tage		23
Anzahl Tage in PvB (halbtags)		23
23 Tage x CHF 99.55	CHF	2289.65
Bruttotaggeld aus PvB (entspricht ALE brutto)	**CHF**	**2289.65**

⇨ Beispiel 3:

Ein Versicherter, der zu 50 % vermittlungsfähig ist und einen versicherten Verdienst von CHF 1350 hat, nimmt an einem PvB (Beschäftigungsgrad 50 %) teil. Er arbeitet an allen Tagen (23) des Monats und zwar immer am Vormittag. Berechnung:

Beschäftigungsgrad vor Arbeitslosigkeit		50 %
Vermittlungsgrad		50 %
Versicherter Verdienst	CHF	1350.00
Taggeld (80 %)	CHF	49.75
Beschäftigungsgrad PvB (aus Sicht des Organisators)		50 %
Zuschlag (soziale Abfederung)	CHF	1.25
Anzahl mögliche Tage		23
Anzahl Tage in PvB (halbtags)		23
23 Tage x CHF 49.75 =	CHF	1144.25
23 Tage x CHF 1.25 =	CHF	28.75
Bruttotaggeld aus PvB (entspricht ALE brutto)	**CHF**	**1173.00**

⇨ Beispiel 4

Ein Versicherter, der zu 50 % vermittlungsfähig ist und einen versicherten Verdienst von CHF 1350 hat, nimmt an einem PvB (Beschäftigungsgrad 50 %) teil. Er arbeitet ganztags, aber nur die Hälfte (12) aller Tage (23) des Monats. Berechnung:

Beschäftigungsgrad vor Arbeitslosigkeit		50 %
Vermittlungsgrad		50 %
Versicherter Verdienst	CHF	1350.00
Taggeld (80 %)	CHF	49.75
Beschäftigungsgrad PvB (aus Sicht des Organisators)		50 %
Zuschlag (soziale Abfederung)	CHF	1.25
Anzahl mögliche Tage		23
Anzahl Tage in PvB (ganztags)		12
12 Tage x CHF 49.75 =	CHF	597.00
12 Tage x CHF 1.25 =	CHF	15.00
Bruttotaggeld aus PvB	CHF	612.00
11 Tage x CHF 49.75 =	CHF	547.25
ALE brutto	**CHF**	**1159.25**

G10 Allfällige Einstellungen während der Massnahme beziehen sich zwar auf das ordentliche Taggeld gemäss Art. 59b Abs. 1 AVIG, nicht aber auf den Zuschlag (soziale Abfederung) gemäss Art. 59b Abs. 2 AVIG.

G11 Die soziale Abfederung wird für alle kontrollierten Tage während dem PvB (Massnahme besucht; Krankheit; Karenztage vor der Intervention der Suva bei Unfall; Schwangerschaft; Zivilschutz- und Militärdienst sowie entschuldigte Absenzen) und auch für kontrollfreie Tage, welche die versicherte Person gemäss verfügter Dauer während dem PvB beziehen kann, ausgerichtet. Von dieser Regelung ausgenommen sind Unfallversicherungsentschädigungen, unentschuldigte Absenzen, ganze und als solche bescheinigte ZV-Tage.

ORGANISATOREN

G12 Organisator können die nachstehend aufgeführten Institutionen sein, sofern sie im Auftrag der zuständigen Amtsstelle eine bestimmte Tätigkeit ausüben:

- öffentliche Verwaltungen von Gemeinden, Kantonen oder Bund;
- private, nicht gewinnorientierte Institutionen (z.B. Vereine, Stiftungen)

G13 Die zuständige Amtsstelle kann mit Zustimmung der tripartiten Kommission auch Private mit der Durchführung von PvB beauftragen.

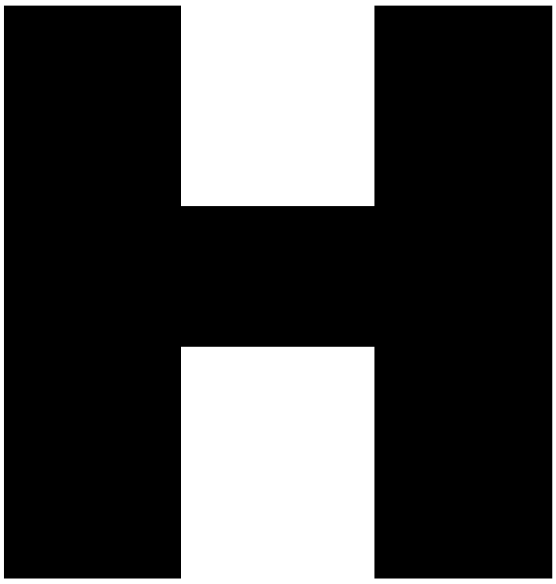

MOTIVATIONSSEMESTER

(Randziffern H1 – H11)

Januar 2014

MOTIVATIONSSEMESTER (SEMO)

Art. 64a Abs. 1 Bst. c und Abs. 4; Art 59cbis Abs. 2 AVIG; Art. 6 Abs. 1bis, 97 und 97b AVIV

ZIEL DER MASSNAHME

H1 Die Massnahme, die sich aus einem Beschäftigungs- und einem Ausbildungsteil zusammensetzt, soll der jugendlichen arbeitslosen Person die Wahl eines Ausbildungsweges ermöglichen. In Anbetracht dieser Zielsetzung sind die Teilnehmenden an einem SEMO grundsätzlich von der Stellensuche zu befreien (in Analogie zu Art. 60 Abs. 4 AVIG).

H2 Für die Teilnahme an einem SEMO im Sinne von Art. 59d AVIG gelten die unter A27 ff aufgeführten Regeln analog. Lediglich die Zweckbestimmung ist nicht die gleiche. Beim SEMO geht es nicht darum, die Person wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern, sondern ihr eine Lehrstelle bzw. einen Ausbildungsplatz zu vermitteln. Massgebende Kriterien für die Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit und die arbeitsmarktliche Indikation sind hier die Fähigkeit, eine Berufsausbildung zu absolvieren (Lehre) und die Ausbildungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt. Jugendliche, die an einem SEMO teilnehmen, sind ausserdem von der Stellensuche befreit und können sich auf die Lehrstellensuche konzentrieren.

H3 Wir erinnern daran, dass SEMO gestützt auf Art. 59d AVIG auch im Rahmen der Personenfreizügigkeit für Jugendliche ohne abgeschlossene Ausbildung bewilligt werden können.

ZIELGRUPPE

H4
- Arbeitslose Schulabgänger, die ihre obligatorische Schulpflicht absolviert, keine Lehrstelle gefunden haben und beim Arbeitsamt eingeschrieben sind;
- Jugendliche, die ihre Lehre abgebrochen haben;
- Maturanden;
- Personen mit abgebrochenem Gymnasium oder einer anderen weiterführenden Schule.

H5 Entscheidend ist, ob die Person die oben erwähnten Ausbildungen, insbesondere die obligatorische Schulpflicht, in der Schweiz oder im Ausland absolviert hat (Art. 14 Abs. 1 Bst. a, 64a Abs. 1 Bst. c AVIG und Art. 6 Abs. 1bis AVIV).

H6 Diese Massnahme kann der oben bezeichneten Zielgruppe während der Wartezeit von 120 Tagen gewährt werden (Art. 18 Abs. 2 AVIG und Art. 6 Abs. 1 AVIV). Durch die Teilnahme an einem SEMO tilgen diese versicherten Personen die genannte Wartezeit.

ENTSCHÄDIGUNG WÄHREND DER TEILNAHME

Versicherte Personen mit erfüllter Beitragszeit (z.B. Jugendliche mit abgebrochener Ausbildung, Art. 13 AVIG)

H7 Teilnehmende, welche innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit während mindestens 12 Monaten einer beitragspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sind, somit keine besondere Wartezeit von 120 Tagen zu bestehen haben, erhalten ein gestützt auf Art. 22 AVIG berechnetes Taggeld. Zusätzlich zum monatlichen Taggeld ist diesen versicherten Personen eine Spesenpauschale von CHF 7 pro Tag zu gewähren, sofern sie weiterhin am SEMO teilnehmen.

Versicherte Personen mit besonderer Wartezeit (Art. 14 AVIG)

H8 Teilnehmende, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind und eine besondere Wartezeit von 120 Tagen zu bestehen haben, erhalten einen Unterstützungsbeitrag von durchschnittlich CHF 450 netto pro Monat. Dieser Betrag versteht sich als Motivation der Jugendlichen und deckt gleichzeitig allfällige Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten ab. Diesen versicherten Personen werden keine weiteren Entschädigungen ausgerichtet.

H9 Setzen diese Versicherten nach der besonderen Wartezeit das SEMO während den daran anschliessenden maximal 90 Tagen fort, wird ihnen ein Taggeld auf der Grundlage von Art. 41 AVIV ausgerichtet. Zusätzlich zu diesem Taggeld erhalten diese versicherten Personen eine Spesenpauschale von CHF 7 pro Tag.

Teilnehmende nach Art. 59d AVIG

H10 Personen, die nach Art. 59d AVIG an einem SEMO teilnehmen, erhalten einen monatlichen Beitrag von CHF 450 netto, welcher zu 50 % von der ALV und zu 50 % von den Kantonen zu tragen ist (Art. 59d i.V.m. Art. 59c^{bis} Abs. 3 AVIG). Dieser Betrag versteht sich als Motivation der Jugendlichen und deckt gleichzeitig allfällige Auslagen für Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten ab. Diesen Personen werden keine weiteren Entschädigungen ausgerichtet.

H11 Analog zu den kontrollfreien Tagen (Art. 27 AVIV) hat der Besucher eines SEMO nach 60 Tagen der Teilnahme an der Massnahme Anspruch auf fünf aufeinanderfolgende Tage «bezahlten Urlaub». Der Bezug des «Urlaubs» darf dem Zweck der Massnahme nicht im Wege stehen.

AUSZAHLUNG DES UNTERSTÜTZUNGSBEITRAGS ODER DER SPESENPAUSCHALE BEI VORÜBERGEHENDEN ABSENZEN NACH ART. 13, 14 UND 59D AVIG

Entschuldbare Absenzen

H12 Entschuldbar sind Absenzen aus Gründen, die nach Art. 25 AVIV eine Kontrollpflichterleichterung rechtfertigen sowie Absenzen infolge Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft gemäss den in Art. 28 AVIG sinngemäss anzuwendenden Bestimmungen. Gleichermassen sind die Bestimmungen in Art. 27 AVIV analog anzuwenden. In diesem Kontext sind diese Abwesenheiten als entschuldbare Absenzen zu behandeln.

Unentschuldbare Absenzen

H13 Unentschuldbar sind grundsätzlich alle unter Ziff. 3 vorstehend nicht genannten Absenzen. Für Tage, an denen eine Person an einem SEMO unentschuldbar nicht teilnimmt, darf weder der Unterstützungsbeitrag noch die Spesenpauschale vergütet werden.

Bescheinigung über Teilnahme an einem SEMO

H14 Die SEMO-Anbieter füllen jeden Monat für jeden Teilnehmenden nach AVIG eine AMM-Bescheinigung aus und halten darin zu Handen der Arbeitslosenkassen die effektiv geleisteten Tage und die Absenzen fest (Art. 87 AVIV). Die Arbeitslosenkassen zahlen den Unterstützungsbeitrag bzw. die Spesenpauschale nur für diejenigen Tage aus, für welche die Teilnahme bzw. die entschuldbare Nichtteilnahme am SEMO durch den AMM-Anbieter bescheinigt wurde.

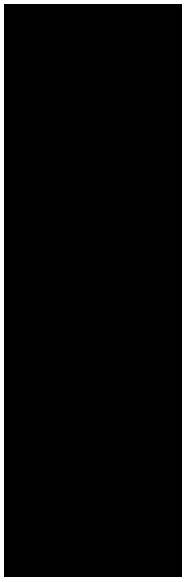

BERUFSPRAKTIKA

(Randziffern I1 – I21)

Januar 2014

BERUFSPRAKTIKA (BP)

Art. 64a Abs. 1 Bst. b und Abs. 3, 64b Abs. 2 AVIG; Art. 6 Abs. 1ter, 97a und 98 AVIV

ALLGEMEINES

Definition und Ziele

I1 Ein BP ist eine AMM in Form einer vorübergehenden Beschäftigung in privaten Unternehmen oder in einer öffentlichen Verwaltung.

I2 Ziel ist die Förderung der Wiedereingliederung von versicherten Personen ins Erwerbsleben mittels dem Erwerb von Berufserfahrungen und der Knüpfung beruflicher Kontakte in ihrem angestammten oder einem nahe verwandten Berufsfeld sowie durch Vertiefung der beruflichen Kenntnisse der Teilnehmenden. Die während dem Praktikum ausgeübte Beschäftigung sollte nicht ausschliesslich produktiver Art sein, damit für Stellensuche sowie Aus- und Weiterbildung genügend Zeit zur Verfügung steht.

I3 Ein BP muss jederzeit zu Gunsten einer zumutbaren Arbeitsstelle beendet werden.

I4 Die Massnahme darf auf keinen Fall bestehende Arbeitsplätze gefährden.

Tripartite Kommission

I5 Die zuständige Amtsstelle informiert die tripartite Kommission über die Durchführung der BP und bezieht diese in die Beratungen mit ein (Art. 85d AVIG).

Unterschied zwischen BP und Ausbildungspraktikum

I6 Während das BP in erster Linie darauf abzielt, qualifizierten versicherten Personen erste Berufserfahrungen zu vermitteln oder sie wieder mit ihrem Beruf oder der Arbeitswelt in Kontakt zu bringen, bezweckt das Ausbildungspraktikum im Wesentlichen eine bewusste Ergänzung der beruflichen Kenntnisse der versicherten Personen in einem Bereich, in dem sie Lücken aufweisen.

ZIELPUBLIKUM

I7 BP eignen sich insbesondere für Jugendliche mit abgeschlossener Ausbildung ohne Berufserfahrungen. Die Massnahme ist aber auch anderen anspruchsberechtigten Personen zwecks Erweiterung ihrer beruflichen Erfahrungen zugänglich.

I8 Versicherte Personen können während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen an einem BP nach Art. 64a Abs. 1 Bst. b AVIG teilnehmen, sofern die durchschnittliche nationale Arbeitslosenquote der vergangenen sechs Monate die in Art. 6 Abs. 1ter AVIV festgelegte Arbeitslosenquote übersteigt. Das SECO teilt den Vollzugsorganen mit, wann die erforderliche Arbeitslosenquote erreicht ist bzw. nicht. Die versicherten Personen erhalten während der Wartezeit einen Unterstützungsbeitrag in Höhe des Mindest-

taggeldes von CHF 102. Auch bei Teilnahme an BP während der Wartezeit sind die versicherten Personen bei der Suva obligatorisch gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Einzelheiten dazu können A40 ff. entnommen werden.

I9 Die zuständige Amtsstelle entscheidet über die Teilnahme an einem BP unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Arbeitsmarktes, des Teilnehmerkreises und der Chancen für eine schnelle Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

Abbruch

I10 Das BP kann im Falle einer Überforderung oder Nichteignung für die vorgesehene Tätigkeit im gegenseitigen Einverständnis abgebrochen werden. Bei einem solchen Abbruch erwachsen dem Teilnehmenden daraus keine Sanktionen. Bei einem ungerechtfertigten Abbruch hingegen werden – sofern die teilnehmende Person für den Abbruch verantwortlich ist – die entsprechenden Sanktionen (Einstelltage gemäss Art. 30 Abs. 1 Bst. d AVIG) verfügt.

ORGANISATION

Zielvereinbarung

I11 Zwischen dem Einsatzbetrieb, dem Praktikanten und der zuständigen Amtsstelle wird eine Zielvereinbarung analog zu der Zielvereinbarung in PvB abgeschlossen. Zusätzlich sind die Pflichten sowie die Sanktionsmodalitäten festzuhalten, da der Einsatzbetrieb mit der zuständigen Amtsstelle in der Regel keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Auf jeden Fall muss ein Tätigkeitsprogramm erstellt werden.

Zeugnis

I12 Am Ende des Praktikums muss der Einsatzbetrieb dem Praktikanten ein Zeugnis aushändigen, in dem die ausgeübten Tätigkeiten sowie die erworbenen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten angegeben werden.

Einsatzbetrieb

I13 Privatunternehmen sowie öffentliche Verwaltungen (Bund, Kantone, Gemeinden) können als Einsatzbetriebe auftreten. Eine Institution, die für eine Praktikumsstelle in Frage kommt, muss grundsätzlich berechtigt sein, Lernende auszubilden oder, wenn das nicht der Fall ist, die erforderliche Seriosität gewähren sowie über die Infrastruktur und Personal verfügen, die für einen guten Verlauf der Massnahme notwendig sind.

I14 Das BP darf grundsätzlich nicht in derselben Institution stattfinden, welche die Lernenden ausgebildet hat. Der Gewinn an Berufserfahrung ist grösser, wenn ein Wechsel zu einer anderen Institution derselben Branche stattfindet. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der zuständigen Amtsstelle ein BP in derjenigen Institution durchgeführt werden, welche die versicherte Person ausgebildet hat, sofern das Praktikum in einer anderen Abteilung erfolgt.

Rechte und Pflichten des Einsatzbetriebes und der Praktikanten

Finanzielle Beteiligung

I15 Der finanzielle Anteil des Einsatzbetriebes beträgt mindestens 25 % des monatlichen Praktikums-Bruttotaggeldes der versicherten Person (Taggeld-Anspruch nach allfällig zu bestehender Wartezeit) und ist auf der Basis der Anspruchsdaten der versicherten Person zum Zeitpunkt des kantonalen Entscheids festzulegen. Die finanzielle Beteiligung ist auf die Dauer beschränkt, während der die versicherte Person effektiv am Praktikum teilnimmt (Art. 97a AVIV). Die Quote von 25 % ist ein Mindestanteil, welcher von den Kantonen erhöht werden kann.

I16 Bei Teilzeitarbeit und/oder angebrochenen Monaten wird die finanzielle Beteiligung anteilsmässig gekürzt. Der durch die ALK in Rechnung gestellte Betrag ist auch dann in seiner Gesamtheit geschuldet, wenn die versicherte Person (z.B. infolge Krankheit oder Ferien) vorübergehend nicht am Praktikum teilnehmen kann und solange keine andere Erwerbsausfallversicherung Leistungen erbringt (Berechnungsbeispiel 1b).

I17 Dabei spielt es keine Rolle, ob bei einem Teilzeitpensum die versicherte Person mit einem Beschäftigungsgrad von beispielsweise 50 % ihren Einsatz auf 5 oder 3 Tage pro Woche verteilt (Berechnungsbeispiele 1a und 2). Der monatliche Betrag bleibt während der gesamten Praktikumsdauer konstant, das heisst, dem Einsatzbetrieb wird immer der gleiche Betrag verrechnet.

I18 Berechnungsbeispiele

⇨ Beispiel 1a:

Eine versicherte Person, die zu 100 % vermittlungsfähig ist und einen versicherten Verdienst von CHF 2500 hat, absolviert vom 1.1. bis 30.6. desselben Jahres ein BP (Beschäftigungsgrad 100 %). Berechnung:

Versicherter Verdienst	CHF	2500.00
Taggeldsatz		80 %
Durchschnittliches, monatliches Bruttotaggeld[20]	CHF	2000.00
Beschäftigungsgrad Vermittlung		100 %
Beschäftigungsgrad im BP		100 %
Beschäftigungsfaktor[21]		1
Provisorische Berechnungsgrundlage[22]	CHF	2000.00
Monatliches Mindesttaggeld[23]	CHF	2213.40
Definitive Berechnungsgrundlage[24]	CHF	2213.40
Arbeitgeberanteil (25 %)	**CHF**	**553.35**
Dauer der Massnahme		6 Monate
Arbeitgeberanteil für die gesamte BP-Dauer	**CHF**	**3320.10**

⇨ Beispiel 1b:

Der Versicherte im Beispiel 1a hat Ende März einen Unfall. Die Suva übernimmt vom 1. bis 30.4. 50 % seiner Taggeldkosten. Berechnung für den Monat April.:

Versicherter Verdienst	CHF 2500.00
Taggeldsatz	80 %
Durchschnittliches, monatliches Bruttotaggeld	CHF 2000.00
Beschäftigungsgrad Vermittlung	100 %
Beschäftigungsgrad im BP	50 %
Beschäftigungsfaktor	0.5
Provisorische Berechnungsgrundlage	CHF 1000.00
Monatliches Mindesttaggeld	CHF 1106.70
Definitive Berechnungsgrundlage	CHF 1106.70
Arbeitgeberanteil für den Monat April (25 %)	**CHF 276.70**
Dauer der Massnahme	6 Monate
Arbeitgeberanteil für die gesamte BP- Dauer[25]	**CHF 3043.45**

[20] Taggeld-Anspruch nach allfällig zu bestehender Wartezeit. Falls zum Zeitpunkt der Entscheid-Erstellung nicht alle für die Berechnung notwendigen Anspruchsdaten bekannt sind, wird das zu erwartende monatliche Bruttotaggeld von der zuständigen Amtsstelle geschätzt.

[21] Division des Beschäftigungsgrades im BP mit dem Beschäftigungsgrad Vermittlung >> ist der ermittelte Wert > 1, beträgt der Beschäftigungsfaktor 1, sonst wird der ermittelte Wert berücksichtigt.

[22] Multiplikation des durchschnittlichen, monatlichen Bruttotaggeldes mit dem Beschäftigungsfaktor.

[23] Multiplikation des Beschäftigungsgrades im BP mit dem monatlichen Mindesttaggeld (CHF 102 x 21.7 Tage = CHF 2213.40 bei einem Beschäftigungsgrad im BP von 100 %).

[24] Vergleich des Wertes zur provisorischen Berechnungsgrundlage mit demjenigen zum monatlichen Mindesttaggeld. Der grössere der beiden Werte wird als definitive Berechnungsgrundlage übernommen.

[25] Der Arbeitgeberanteil für die gesamte BP-Dauer setzt sich wie folgt zusammen: 5 Monate zu Fr. 553.35 plus der Monat April zu Fr. 276.70.

⇨ Beispiel 2:

Eine versicherte Person, die zu 80 % vermittlungsfähig ist und einen versicherten Verdienst von CHF 2'500 hat, absolviert vom 1.1. bis 30.6. desselben Jahres ein (Beschäftigungsgrad 60 %). Berechnung:

Versicherter Verdienst	CHF	2500.00
Taggeldsatz		80 %
Durchschnittliches, monatliches Bruttotaggeld	CHF	2000.00
Beschäftigungsgrad Vermittlung		80 %
Beschäftigungsgrad im BP		60 %
Beschäftigungsfaktor		0.75
Provisorische Berechnungsgrundlage	CHF	1500.00
Monatliches Mindesttaggeld	CHF	1328.05
Definitive Berechnungsgrundlage	CHF	1500.00
Arbeitgeberanteil (25 %) [26]	**CHF**	**375.00**
Dauer der Massnahme		6 Monate
Arbeitgeberanteil für die gesamte BP-Dauer	**CHF**	**2250.00**

[26] Auf der Basis dieses Betrages berechnet die ALK - unter Berücksichtigung der Dauer des BP - die pro Kontrollperiode vom Praktikumsbetrieb einzufordernde finanzielle Beteiligung. Die finanzielle Beteiligung des Praktikumsbetriebs gilt für die gesamte Dauer des BP. Das heisst, der durch die ALK in Rechnung gestellte Betrag ist auch dann in seiner Gesamtheit geschuldet, wenn die versicherte Person während des BP (z.B. wegen Ferien, Krankheit oder Unfall) vorübergehend abwesend ist und solange keine andere Erwerbsausfallversicherung Leistungen erbringt.

Entschädigung der Teilnehmenden

I19 Die Teilnehmenden haben Anspruch auf ein Mindesttaggeld von CHF 102 (soziale Abfederung). Beträgt der Beschäftigungsgrad weniger als 100 %, so wird das Mindesttaggeld entsprechend gekürzt (Art. 59b Abs. 2 AVIG). Für die Entschädigung des Teilnehmenden Berechnungsbeispiele 3 und 4.

I20 Berechnungsbeispiele

⇨ Beispiel 3:

Eine versicherte Person, die zu 80 % vermittlungsfähig ist, einen versicherten Verdienst von CHF 2'500 und einen Taggeldsatz von 80 % hat, absolviert vom 1.1. bis 30.6. desselben Jahres ein BP (Beschäftigungsgrad 60 %). Sie verteilt ihre Einsätze auf 5 Tage pro Woche (Montag den ganzen Tag, Dienstag bis Freitag jeweils immer vormittags). Am Ende des Monats Januar bescheinigt der Einsatzbetrieb 5 ganze BP-Tage und 16 BP-Halbtage. Berechnung:

Beschäftigungsgrad vor Arbeitslosigkeit		80 %
Vermittlungsgrad		80 %
Versicherter Verdienst	CHF	2500.00
Taggeld (80 %)	CHF	92.15
Beschäftigungsgrad BP (aus Sicht des Einsatzbetriebes)		60 %
Zuschlag (soziale Abfederung)		kein Zuschlag
Anzahl mögliche Tage		21
Anzahl Tage im BP (halbtags)		21
21 Tage x CHF 92.15	CHF	1935.15
Bruttotaggeld aus BP	**CHF**	**1935.15**

⇨ Beispiel 4:

Eine versicherte Person, die zu 80 % vermittlungsfähig ist, einen versicherten Verdienst von CHF 2'500 und einen Taggeldsatz von 80 % hat, absolviert vom 1.1. bis 30.6. desselben Jahres ein BP (Beschäftigungsgrad 60 %). Sie verteilt ihre Einsätze auf 3 Tage pro Woche (Montag, Dienstag und Mittwoch den ganzen Tag). Am Ende des Monats Januar bescheinigt der Einsatzbetrieb 14 ganze BP-Tage (5 Montage, 5 Dienstage und 4 Mittwoche). Berechnung:

Beschäftigungsgrad vor Arbeitslosigkeit		80 %
Vermittlungsgrad		80 %
Versicherter Verdienst	CHF	2500.00
Taggeld (80 %)	CHF	92.15
Beschäftigungsgrad BP (aus Sicht des Einsatzbetriebes)		60 %
Zuschlag (soziale Abfederung)		kein Zuschlag
Anzahl mögliche Tage		21
Anzahl Tage in BP (ganztags)		14
14 Tage x CHF 92.15	CHF	1290.10
Bruttotaggeld aus BP	CHF	1290.10
7 Tage x CHF 92.15	CHF	645.05
ALE Brutto	**CHF**	**1935.15**

Versicherungen

I21 Die Bestimmungen über die Berufsunfallversicherung kommen auch bei BP zur Anwendung.

J

EINARBEITUNGSZUSCHÜSSE

(Randziffern J1 – J39)

Januar 2014

EINARBEITUNGSZUSCHÜSSE (EAZ)

Art. 65 und 66 AVIG; Art. 90 AVIV

ZWECK DER EAZ

J1 Die Versicherung kann Beiträge an die Einarbeitung von versicherten Personen in einem Betrieb ausrichten. Die EAZ sollen die Arbeitgeber dazu motivieren, Arbeitskräfte zu beschäftigen,

- die eine ausserordentliche Einarbeitung benötigen;
- die (noch) nicht die volle Leistung erbringen;
- und die sie sonst nicht anstellen oder weiterbeschäftigen würden.

EAZ können nicht nur für Vollzeitbeschäftigungen ausgerichtet werden, sondern auch für dauerhafte Teilzeitbeschäftigungen, wenn damit dem Eingliederungszweck entsprechend Rechnung getragen wird.

J2 EAZ dürfen nicht dazu benützt werden, um Betrieben oder Regionen wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen (z.B. zur attraktiveren Gestaltung von Standortvorteilen bei Industrieansiedlungen, zur Übernahme von Lohnkosten bei Betriebsübernahmen). Massgebend ist das Interesse der Arbeitnehmenden, einen dauerhaften Arbeitsplatz zu erhalten.

J3 Die EAZ sind eine Massnahme, die auf den Einzelfall zugeschnitten ist. Sie soll eine dauerhafte Eingliederung anstreben und gleichzeitig Lohndumping verhindern, welches jenem droht, dessen Eintritt oder Wiedereintritt ins Erwerbsleben ohne diese Massnahme nur erschwert möglich ist.

LEISTUNGSEMPFÄNGER

J4 Bezugsberechtigt sind versicherte Personen während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug:

- Wenn sie arbeitslos sind und innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3 AVIG) die Mindestbeitragszeit nach Art. 13 Abs. 1 AVIG aufweisen oder von der Erfüllung der Beitragszeit (Art. 14 AVIG) befreit sind.
- Wenn der Taggeldanspruch einer Person erloschen ist, ihre RF aber noch läuft, hat sie Anspruch auf diese Leistung bis zum Ablauf dieser RF.
- Wenn sie von Arbeitslosigkeit bedroht sind, (Teil M).
- Wenn die Vermittlung einer versicherten Person erschwert ist. Die Vermittlung einer versicherten Person gilt als erschwert, wenn sie bei der herrschenden Arbeitsmarktlage besonders grosse Schwierigkeiten hat, eine Stelle zu finden, weil sie:

in fortgeschrittenem Alter steht
Art. 90 Abs. 1 Bst. a AVIV

J5 Auf die Festlegung einer Altersgrenze wird verzichtet, da die individuelle Situation der versicherten Person in jedem Einzelfall massgebend ist.

oder

körperlich oder geistig behindert oder psychisch beeinträchtigt ist
Art. 90 Abs. 1 Bst. b AVIV

J6 Als eine körperliche oder geistige Behinderung gilt eine gesundheitliche Beeinträchtigung, welche sich auf die Ausübung einer neuen Tätigkeit nachteilig auswirkt.

oder

ungenügende berufliche Voraussetzungen hat
Art. 90 Abs. 1 Bst. c AVIV

J7 Als ungenügende berufliche Voraussetzungen gelten v.a. überholte Qualifikationen (z.B. bedingt durch den technologischen Wandel), das Fehlen eines Berufsabschlusses, eine länger ausgeübte Tätigkeit in einem Beruf, der nicht den erworbenen Fähigkeiten entspricht.

oder

J8 bereits 150 Taggelder bezogen hat
Art. 90 Abs. 1 Bst. d AVIV

oder

in einer Zeit erhöhter Arbeitslosigkeit nach Art. 6 Abs. 1ter AVIV mangelnde berufliche Erfahrungen hat
Art. 90 Abs. 1 Bst. e AVIV

J9 Mangelnde berufliche Erfahrungen liegen vor, wenn im erlernten oder in einem nahe verwandten Beruf kaum oder keine Erfahrungen (weniger als 6 Monate Berufserfahrung) aufgewiesen werden können. Die Arbeitslosigkeit ist erhöht, wenn die durchschnittliche nationale Arbeitslosenquote der vergangenen sechs Monate die in Art. 6 Abs. 1ter AVIV festgelegte Arbeitslosenquote übersteigt. Das SECO teilt den Vollzugsorganen mit, wann die erforderliche Arbeitslosenquote erreicht ist bzw. nicht.

EAZ FÜR ÜBER 50-JÄHRIGE VERSICHERTE

J10 Versicherte Personen über 50 Jahre haben grundsätzlich Anspruch auf 12 Monate EAZ. Weniger als 12 Monate EAZ sind zu bewilligen, wenn

- die laufende Rahmenfrist für den Leistungsbezug weniger als 12 Monate beträgt;
- die Einarbeitungszeit die Gewährung von 12 Monaten EAZ nicht rechtfertigt; oder
- wenn weniger als 12 Monate EAZ beantragt werden.

J11 In Zweifelsfällen können in einem ersten Schritt 6 Monate EAZ gewährt werden, wobei die versicherte Person darauf aufmerksam zu machen ist, dass sie bei Bedarf eine Verlängerung beantragen kann. Beantragt die versicherte Person eine Verlängerung der bereits gewährten EAZ, prüft die zuständige Amtsstelle, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung erfüllt sind und erlässt einen Entscheid.

UMFANG DER EAZ

J12 Die EAZ betragen höchstens 60 % des normalen Monatslohnes.

Die EAZ decken den Unterschied zwischen dem vom Arbeitgeber tatsächlich bezahlten Lohn und dem «normalen Lohn», welcher nach der Einarbeitung zu erwarten ist. Der «normale Lohn» entspricht den orts- und branchenüblichen Löhnen, die für gleiche Arbeit in vergleichbaren Betrieben und in vergleichbaren Situationen in der Region bezahlt werden. Bei der Berechnung des «normalen Lohns» wird der Anteil des 13. Monatslohns berücksichtigt, wenn dieser in einem GAV, in einem Einzelarbeitsvertrag oder Normalarbeitsvertrag vereinbart wurde.

J13 Der monatliche Höchstbetrag für den «normalen Lohn», der als Grundlage für die Berechnung der EAZ gilt, liegt bei CHF 12 350.-, auch wenn der Arbeitgeber der versicherten Person einen höheren Lohn bezahlt.

J14 Die monatliche Bruttoentlöhnung der einzuarbeitenden versicherten Person beträgt somit:

EAZ + tatsächlich bezahlter Lohn = «normaler Lohn»

ABSTUFUNG DER EAZ

Bei versicherten Personen unter 50 Jahre

J15 Bei Einarbeitungsverhältnissen bis zu 6 Monaten erfolgt die Abstufung strikte nach jeweils 2 Monaten.

J16 Bei Einarbeitungsverhältnissen, die länger als 6 Monate dauern, tritt an die Stelle der Abstufung nach jeweils 2 Monaten eine Abstufung nach jedem Drittel der vorgesehenen Einarbeitungszeit. Diese Abstufung bewirkt, dass schlussendlich das Total der während der ganzen Einarbeitungszeit gewährten EAZ genau 40 % des während dieser Zeit bezahlten Normallohnes beträgt.

⇨ Beispiel

Einarbeitungsverhältnis von 8 Monaten

1. und 2. Monat:	EAZ = 60 % des Normallohnes;
3. Monat:	EAZ = 60 % von 2/3 des Normallohnes plus 40 % von 1/3 des Normallohnes;
4. und 5. Monat:	EAZ = 40 % des Normallohnes;
6. Monat	EAZ = 40 % von 1/3 des Normallohnes plus 20 % von 2/3 des Normallohnes;
7. und 8. Monat	EAZ = 20 % des Normallohnes.

Bei versicherten Personen über 50 Jahre

J17 Bei Einarbeitungsverhältnissen bis zu 6 Monaten ist keine Abstufung vorzunehmen. Das heisst, in den ersten 6 Monaten ist 60 % des Lohnes mit EAZ zu finanzieren.

J18 Bei Einarbeitungsverhältnissen, die länger als 6 Monate dauern, ist in den ersten 6 Monaten keine Abstufung vorzunehmen. Ab dem 7. Monat sind die EAZ um einen Drittel zu kürzen, so dass noch 40 % des Lohnes mit EAZ finanziert werden.

Bei einer Verlängerung der Dauer

J19 Stellt sich im Laufe der Einarbeitung heraus, dass die ursprünglich vorgesehene Dauer nicht ausreicht, so kann, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gegeben sind, das Einarbeitungsverhältnis nachträglich verlängert werden.

J20 Entsprechende Gesuche sind so rasch als möglich zu stellen und zu bearbeiten. Die Abstufung muss bei einer Verlängerung neu geregelt werden. Der ordentliche Abstufungsrhythmus ist so rasch als möglich wiederherzustellen, damit die EAZ ihrem Umfang nach dem Stand der Einarbeitung entsprechen.

EAZ UND BESCHÄFTIGUNGS- BZW. BILDUNGSMASSNAHMEN

J21 EAZ können unter Umständen auch im Anschluss an Bildungsmassnahmen (Art. 60 AVIG) oder Beschäftigungsmassnahmen (Art. 64a AVIG) gewährt werden.

J22 EAZ können ausnahmsweise, wenn die Einführung in neue Tätigkeiten dies erfordert, auch mit gleichzeitigen Kursbesuchen ergänzt werden. In solchen Fällen können Kursauslagen (Art. 59c^{bis} Abs. 3 AVIG) erstattet, nicht aber Taggelder geleistet werden. Ein Ergänzungskurs kann jedoch nur gewährt werden, wenn die entsprechende Entscheidung im Zeitpunkt des EAZ-Entscheids getroffen wurde.

EAZ UND EIGNUNGSABKLÄRUNGEN

J23 Eine Kumulierung von Eignungsabklärungen (Art. 25 Abs. 1 Bst. c AVIV) mit EAZ beim gleichen Arbeitgeber ist grundsätzlich möglich. In diesem Fall ist die Dauer der EAZ um die bewilligte Dauer der Eignungsabklärung zu kürzen.

KEINE GEWÄHRUNG VON EAZ

J24 Der ZV soll während dem Bezug von EAZ nicht gefördert werden. Die Kumulation dieser beiden Instrumente kann jedoch insbesondere für über 50-jährige versicherte Personen ins Auge gefasst werden, falls der ZV eine reelle Chance darstellt, im Arbeitsmarkt wieder Fuss zu fassen. Der Arbeitsvertrag muss unbefristet sein und die Arbeitszeit muss mindestens 50 % einer Vollzeitstelle betragen. Das RAV muss vor einer solchen Entscheidung mit dem Versicherten darüber diskutieren und mit der ALK Kontakt aufnehmen.

J25 Normale betriebsübliche Einarbeitungen (Angewöhnung an den neuen Arbeitsplatz) und Umstellungen infolge branchenüblicher Erneuerungen (Modernisierung, Rationalisierung, Übernahme einer neuen Technologie) sind kein ausreichender Anlass für die Gewährung von EAZ.

J26 Bei Arbeitgebern, die keine tatsächliche Einarbeitung gewährleisten können (z.B. im unbeaufsichtigten Aussendienst oder bei ausschliesslich erfolgsabhängigen Löhnen) sind die Bedingungen für EAZ nicht erfüllt, so dass ein entsprechendes Gesuch abzulehnen ist.

VORAUSSETZUNGEN DES ARBEITGEBERS

J27 Der Arbeitgeber verpflichtet sich zur Erfüllung folgender Auflagen:

- Die versicherte Person ist im Betrieb unter geeigneter Aufsicht einzuarbeiten.
- Mit dem Arbeitnehmenden ist ein unbefristeter Arbeitsvertrag abzuschliessen und falls eine Probezeit vorgesehen ist, ist diese möglichst auf einen Monat zu beschränken. Die kantonale Amtsstelle kann verlangen, dass die im Gesetz festgelegte Verpflichtung zu einer Anstellung nach der Einarbeitung (Art. 65 Bst. c AVIG) zu orts- und branchenüblichen Bedingungen schriftlich in einem Vertrag festgehalten wird (Art. 90 Abs. 3 AVIV).
- Der Arbeitgeber muss wenigstens den Arbeitnehmer und die zuständige Amtsstelle über die folgenden Punkte schriftlich informieren: die Namen der Vertragsparteien, das Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses, die Funktion des Arbeitnehmers, den Lohn und allfällige Lohnzuschläge, die wöchentliche Arbeitszeit (Art. 330b OR).
- Um eine bestmögliche Information des Arbeitgebers zu gewährleisten, wird empfohlen, eine Klausel im Formular «Gesuch und Bestätigung für die Einarbeitungszuschüsse» einzubauen, welche die versicherte Person vor einer Entlassung während oder für eine bestimmte Zeit nach Ablauf der EAZ schützt. Normalerweise kann ein Arbeitsverhältnis während der vorgenannten Frist nicht gekündigt werden.
- Der Arbeitgeber kann so dazu verpflichtet werden, die erhaltenen Zuschüsse zurück zu erstatten, wenn das Arbeitsverhältnis ohne gerechtfertigte Gründe (Art. 337 Abs. 2 OR) vor Ablauf der von der zuständigen Amtsstelle festgelegten Frist gekündigt wird. Eine Rückerstattung kann gestützt auf Art. 95 Abs. 1 AVIG vorgenommen werden. Wenn sich die Durchführung der vorgesehenen Einarbeitung nach deren Beginn als unzumutbar erweist, ist das Arbeitsverhältnis aufzulösen. Die zuständige Amtsstelle ist vorgängig über das mögliche Scheitern des Einarbeitungsverhältnisses zu informieren, in der Absicht, das gute Einvernehmen zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmenden wieder herzustellen.
- Der versicherten Person sind die Zuschüsse zusammen mit dem Restlohn monatlich oder nach schriftlicher Vereinbarung rechtzeitig auszurichten. Der Arbeitgeber rechnet mit der zuständigen Kasse nach deren Weisung ab.
- Der EAZ und der Restlohn bilden eine Summe, von der die Sozialversicherungsbeiträge nach geltendem Recht sowie nach üblichen Verfahren abgezogen werden.
- Nach Weisung der zuständigen Amtsstelle ist ihr, spätestens am Ende der Einarbeitungszeit, ein Tätigkeitsbericht über den Verlauf und Erfolg der Massnahme und über die Weiterbeschäftigung einzureichen.

VERFAHRENSABLAUF

J28 Die Modalitäten der Einarbeitung werden zwischen der versicherten Person und dem Arbeitgeber festgelegt. Dabei empfiehlt es sich, die Betroffenen frühzeitig über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und sie insbesondere darauf aufmerksam zu machen, dass die zuständige Amtsstelle in jedem Falle vor einem möglichen Scheitern der Einarbeitung zu orientieren ist.

J29 Die versicherte Person reicht spätestens zehn Tage vor Antritt der Stelle der zuständigen Amtsstelle des Wohnortes das Gesuch um EAZ ein. Das Gesuch enthält die erforderlichen persönlichen Angaben und eine hinreichende Begründung.

J30 Reicht die versicherte Person das Gesuch ohne entschuldbaren Grund erst nach Stellenantritt ein, so werden die EAZ erst vom Zeitpunkt der Gesuchseinreichung an ausgerichtet und entsprechend gekürzt.

J31 Die zuständige Amtsstelle prüft, ob die Voraussetzungen für EAZ erfüllt sind. Sie holt die Bestätigung des Arbeitgebers, einen entsprechenden Arbeitsvertrag und einen Ausbildungsplan für die Einarbeitungszeit ein und erlässt einen Entscheid. Dieser Entscheid richtet sie an die versicherte Person mit Kopie an den Arbeitgeber.

J32 Die zuständige Amtsstelle gibt die Daten der Verfügung über die Gewährung von EAZ mit einer Begründung ins AVAM ein.

UNTERBRECHUNG DER EAZ

Im Falle von Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft

J33 Die EAZ werden so lange ausgerichtet, wie im Falle einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Art. 324a OR besteht. Dauert die Abwesenheit länger als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers, ist die Einarbeitung unterbrochen. Die Zahlungen der EAZ werden vorläufig eingestellt und bei erneuter Arbeitsaufnahme im gleichen Betrieb reaktiviert. Wegen des gesetzlichen Kündigungsschutzes bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft/Mutterschaft (Art. 336c OR) steht die versicherte Person jedoch weiterhin in einem Arbeitsverhältnis. Dies bedeutet, dass sie keine Leistungen nach Art. 28 AVIG geltend machen kann.

J34 Kündigt die versicherte Person den Vertrag, wird sie erneut arbeitslos. Demzufolge wird bei Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft Art. 28 AVIG angewendet. Ist die Auflösung des Vertrages selbstverschuldet, muss die versicherte Person mit Sanktionen wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit rechnen (Art. 30 Abs. 1 Bst. a AVIG). Die Einstelltage werden an die Leistungen gemäss Art. 28 AVIG angerechnet.

Im Falle von Militärdienst

J35 Während der Rekrutenschule, Beförderungsdiensten und anderen voraussehbaren längeren militärischen Abwesenheiten sind grundsätzlich keine Einarbeitungsverhältnisse zu planen.

J36 Fällt ein Wiederholungskurs in die Einarbeitungszeit, ist die Einarbeitung zu unterbrechen. Wegen des gesetzlichen Kündigungsschutzes bei Militärdienst steht die versicherte Person weiterhin in einem Arbeitsverhältnis. Dies bedeutet, dass sie keine Leistungen nach Art. 26 AVIG geltend machen kann, sondern lediglich nach EOG entschädigt wird.

EAZ FÜR ZEITLICH BEFRISTETE ANSTELLUNGEN

J37 EAZ dienen der Einarbeitung von Arbeitnehmenden in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Die EAZ sollen nicht zur Förderung von temporären Arbeitseinsätzen benutzt werden.

J38 Ein Gesuch von EAZ für einen befristeten Arbeitsvertrag kann, in begründeten Fällen, von der zuständigen Amtsstelle ausnahmsweise und unter folgenden, kumulativen Bedingungen bewilligt werden:

- Die Anstellungsdauer muss mindestens zwölf Monate betragen; und
- die Dauer der EAZ darf die Hälfte der gesamten Anstellungsdauer nicht übersteigen.

EAZ FÜR SCHWEIZERISCHE UNTERNEHMEN IM AUSLAND

J39 Die Gewährung von EAZ für einen Arbeitsvertrag mit einem schweizerischen Unternehmen im Ausland kann von der zuständigen Amtsstelle unter Berücksichtigung folgender, kumulativ zu erfüllenden Bedingungen bewilligt werden:

- Das Unternehmen hat seinen Hauptsitz in der Schweiz und besitzt eine Zweigniederlassung im Ausland. Der Arbeitsvertrag ist nach schweizerischem Recht am Hauptsitz der Unternehmung abzuschliessen.
- Der versicherten Person können in der Schweiz keine EAZ unter den gleichen Bedingungen gewährt werden.

K

FÖRDERUNG DER SELBSTSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT

(Randziffern K1 – K84)

Januar 2014

FÖRDERUNG DER SELBSTSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT (FSE)

Art. 71a - 71d AVIG; Art. 95a - 95e AVIV

ALLGEMEINES

K1 Die Versicherung unterstützt versicherte Personen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, mit:

- der Ausrichtung von Taggeldern während der Planungsphase (Variante 1);
- einer Verlustrisikogarantie oder Übernahme der Kosten zwecks Prüfung eines Mikrokredits (Variante 2);
- oder einer Kumulation beider Leistungsarten (Variante 3).

K2 Die versicherten Personen können alternativ entweder die erste oder zweite Variante beantragen oder die dritte Variante, die eine Kumulation der ersten und zweiten Variante darstellt.

K3 Die zuständige Amtsstelle hat die Möglichkeit, den Mikrokreditgebern Kandidaten/versicherte Personen vorzuschlagen. Dazu verwendet sie ein dafür vorgesehenes Formular des SECO. Die Mikrokreditinstitute vergeben nicht nur die Kredite, sondern sie betreuen die Neuunternehmer während der ganzen FsE-Projektphase und erstellen einen Bericht über die selbstständige Erwerbstätigkeit. Der Fonds der ALV übernimmt die Kosten für die Prüfung der unterbreiteten Dossiers und die Honorare für die Projektbetreuungsphase. Die ALV kann bei versicherten Personen, die von einem Kreditinstitut ein Darlehen erhalten haben, das Verlustrisiko für eine nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen vom 6.10.2006 (SR 951.25) zu gewährende Bürgschaft jedoch nicht übernehmen.

K4 Die Massnahme dient nicht dazu, den versicherten Personen wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen und soll nicht einzelne Branchen oder besondere wirtschaftliche Interessen bevorzugen. Der Hauptzweck besteht darin, die versicherten Personen aus der Arbeitslosigkeit herauszuführen.

K5 Während des Bezugs von Planungstaggeldern muss die versicherte Person nicht vermittlungsfähig sein und ist von den Pflichten gemäss Art. 17 AVIG befreit, insbesondere von den Arbeitsbemühungen und den Kontrollpflichten (Art. 71b Abs. 3 AVIG). Bis zur Bewilligung der Planungsphase muss die versicherte Person hingegen die Bedingungen nach Art. 15 AVIG erfüllen.

ZIELPUBLIKUM

K6 Von den Leistungen können versicherte Personen profitieren, die ohne eigenes Verschulden arbeitslos sind.

K7 Liegt ein Kausalzusammenhang zwischen der selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit und der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit vor, so ist die Unterstützung nach den Artikeln 71a ff AVIG ausgeschlossen. Besteht kein Kausalzusammenhang, ist eine Unterstützung nach den Artikeln 71a ff AVIG nach Ablauf der Einstelltage möglich, wobei die Einstelltage als Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit gelten und bei der Berechnung der einzuhaltenden Fristen nach den Artikeln 95a ff AVIV mitzurechnen sind. Die zuständige Amtsstelle muss vor der Behandlung jedes Gesuches bezüglich FsE mit der ALK Rücksprache nehmen, um zu erfahren, ob ein Fall von selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit vorliegt.

K8 Übt die versicherte Person während mindestens sechs Monaten eine unselbstständige Erwerbstätigkeit im freien Arbeitsmarkt aus, so wird ein bestehender Kausalzusammenhang aufgehoben und die Gewährung von Planungstaggeldern ist wieder möglich.

K9 Taggelder im Sinne von Art. 71a Abs. 1 AVIG erhalten nicht nur versicherte Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 13 Abs. 1 oder 2 AVIG erfüllen, sondern auch versicherte Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind (Art. 14 AVIG).

K10 Im Moment der Leistungsausrichtung muss die versicherte Person das 20. Altersjahr zurückgelegt haben.

K11 Sie muss ein Grobprojekt und/oder ein ausgearbeitetes Projekt zur Aufnahme einer wirtschaftlich tragfähigen und dauerhaften selbstständigen Erwerbstätigkeit vorlegen. Ein Gesuch darf nicht bewilligt werden, wenn sich zeigen sollte, dass die Antragsteller nach Aufnahme ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit teilweise arbeitslos bleiben würden.

K12 In der Wahl der Rechtsform ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit sind die versicherten Personen frei. Sie können Gesellschaften mit oder ohne juristische Persönlichkeit gründen.

SELBSTSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT UND ZV

K13 Ein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne eines ZV nach Art. 24 AVIG setzt voraus, dass diese selbstständige Erwerbstätigkeit nicht mittels Leistungen nach Art. 71a ff. AVIG gefördert worden ist. Die versicherte Person kann in keinem Fall eine Unterbeschäftigung in ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit durch Leistungen der ALV kompensieren[27] (AVIG-Praxis ALE C144 ff.).

Anspruch auf Taggelder zur FsE und ZV

K14 ZV heisst hier eine Erwerbstätigkeit, die nichts mit dem Projekt für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zu tun hat.

K15 Beantragt eine versicherte Person, die einen solchen ZV erzielt, Taggelder zur FsE, kann dem Gesuch stattgegeben werden, sofern die anderen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist Sache der zuständigen Amtsstelle, festzustellen, ob der ZV für die Realisierung der selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Hindernis darstellt.

[27] Urteil des EVG vom 7.4.1999

K16 Massgebend für das Taggeld zur FsE ist nach wie vor die allgemeine Vermittlungsfähigkeit. Als ZV rechnet die Kasse das Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit an.

⇨ Beispiel:

Eine versicherte Person ist zu 100 % arbeitslos. Ihr Taggeld beläuft sich auf CHF 180. Sie arbeitet 2 Tage in der Woche in einem Supermarkt und erzielt so einen ZV. Die erwerbslose Person beantragt Taggelder zur FsE, ohne ihren ZV aufzugeben. Während der Planungsphase gewährt die ALK das normale Taggeld nach Abzug des ZV gemäss Art. 24 AVIG.

K17 Einkommen, das die versicherte Person während der Planungsphase erzielt und aus der geplanten selbstständigen Erwerbstätigkeit stammt, gilt nicht als ZV und geht vollumfänglich an die versicherte Person. Dies dürfte aber relativ selten vorkommen und nur sehr kleine Beträge betreffen, da die versicherte Person ja ihre selbstständige Erwerbstätigkeit noch nicht aufgenommen hat.

DAUER DER LEISTUNGEN

K18 Art. 27 AVIG gewährt der versicherten Person eine Höchstzahl an Taggeldern, die von ihr innerhalb ihrer Rahmenfrist für den Leistungsbezug bezogen werden können.

K19 In Anwendung dieses Grundsatzes auf die Bestimmungen zur FsE soll eine versicherte Person innerhalb ihrer um zwei Jahre verlängerten RF im Umfang ihres Taggeldhöchstanspruchs entschädigt werden können.

K20 Die Beteiligung der ALV im Fall eines Konkurses mittels einer Deckung von 20 % des Verlustes bleibt vorbehalten.

Taggelder während der Planungsphase eines Projektes

K21 Während der Planungsphase können höchstens 90 Taggelder pro RF gewährt werden. Entschliessen sich mehrere versicherte Personen, gemeinsam ein einziges Projekt aufzubauen, so hat jede von ihnen Anspruch auf höchstens 90 Taggelder. Die Taggelder nach Art. 71a ff AVIG dürfen nur in den Grenzen der ordentlichen RF von zwei Jahren gemäss Art. 9 Abs. 1 AVIG ausgerichtet werden.

K22 Verbleibt bis zum Ende der ordentlichen Rahmenfrist weniger als die gesetzlich zulässige Höchstanzahl von 90 Taggeldern, können diese nur im Rahmen des Restanspruchs bewilligt werden.

K23 Die Anzahl Taggelder ist nach den Umständen jedes Einzelfalles festzusetzen. Sie werden nur für die Planungs- bzw. Vorbereitungsphase eines Projektes zur selbstständigen Erwerbstätigkeit ausgerichtet. Nicht subventioniert wird die Startphase eines Unternehmens. Bei der Übernahme einer bereits bestehenden Firma und bei versicherten Personen, die in eine bereits bestehende Firma einsteigen wollen, können grundsätzlich keine Taggelder ausgerichtet werden.

K24 Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann ein zweites Gesuch um Taggelder im Rahmen der ordentlichen RF bewilligt werden. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die zuständige Amtsstelle in einer ersten Verfügung nicht die Höchstzahl an Taggeldern gewährt hat und die versicherte Person sich entschieden hat, ihr erstes Projekt nicht weiter zu verfolgen und statt dessen ein anderes Projekt vorzubereiten. In einem

solchen Fall beginnt hinsichtlich des zweiten Gesuches ein neues Verfahren, wobei die Anzahl von 90 Taggeldern, einschliesslich der bereits ausbezahlten gemäss dem bewilligten ersten Gesuch, nicht überschritten werden darf.

Übernahme von 20 % des Verlustrisikos durch die Arbeitslosenversicherung

K25 Für die Festlegung des Zeitraums gilt für die ALV wie für die gewerblichen Bürgschaftsorganisationen eine Frist von 10 Jahren.

K26 Diese Frist beginnt mit dem positiven Entscheid der zuständigen Bürgschaftsorganisation hinsichtlich der Übernahme des Verlustrisikos zu laufen.

K27 Das Bundesgesetz über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen und die Verordnung über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen sind die gesetzlichen Grundlagen zur Förderung der gewerblichen Bürgschaftsorganisationen.

HÖHE DER LEISTUNGEN BEI EINER VERLUSTRISIKOGARANTIE

K28 Die ALV kann 20 % des Verlustrisikos für eine im Rahmen des Bundesgesetzes über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen gewährte Bürgschaft übernehmen (Art. 71a Abs. 2 AVIG). Nach Art. 6 Abs. 1 dieses Gesetzes darf die zu verbürgende Schuld CHF 1 Mio. nicht übersteigen. Das bedeutet, dass die finanzielle Leistung der ALV im Verlustfall 20 % von CHF 1 Mio. betragen kann, also maximal CHF 200 000.

⇨ Beispiel:

Wenn der Maximalbetrag von CHF 1 Mio. durch eine Bürgschaft sichergestellt wurde, wird der Organisation im Verlustfall von der Eidgenossenschaft ein Betrag von 65 % des erlittenen Verlustes vergütet (Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes), also CHF 650 000. Der Fonds der ALV trägt 20 % des eingetretenen Verlustes, also CHF 200 000. Der Rest des Verlustes von CHF 150 000 geht zu Lasten der Bürgschaftsorganisation.

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN FÜR DEN BEZUG VON TAGGELDERN

Taggelder

K29 Die folgenden formellen und materiellen Bedingungen nach Art. 59 Abs. 3, Art. 71b AVIG und Art. 95b AVIV müssen erfüllt sein, damit Taggelder ausgerichtet werden können:

K30 Die versicherte Person muss die Voraussetzungen nach Art. 8 AVIG erfüllen, insbesondere diejenige der Vermittlungsfähigkeit.

K31 Vermittlungsunfähigkeit kann nicht durch eine rückwirkende Verfügung legitimiert werden, wenn sie darauf zurückzuführen ist, dass die versicherte Person bereits mit der Planungsphase begonnen hat, ohne innert nützlicher Frist ein Gesuch auf FsE eingereicht zu haben.

K32 Die versicherte Person muss ein schriftliches Gesuch einreichen, welches Informationen über ihre beruflichen Kenntnisse enthalten muss.

K34 Das Gesuch muss einen Nachweis über angemessene Kenntnisse in der Geschäftsführung enthalten, zum Beispiel durch Vorbereitungskurse zur FsE, welche die Kantone für arbeitslose Personen organisieren.

K35 Wenn alle anderen Voraussetzungen mit Ausnahme derjenigen unter K34 erfüllt sind, kann die zuständige Amtsstelle das Gesuch unter der Auflage gutheissen, dass die versicherte Person einen Kurs besucht, der es ihr ermöglicht, die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben. Die zuständige Amtsstelle kann den Besuch eines bestimmten Kurses zwingend vorschreiben.

K36 Das Gesuch muss Angaben zum Grobprojekt enthalten, insbesondere:

a. Ein Konzept zur selbstständigen Geschäftstätigkeit, das Angaben über die personelle Organisation, Logistik, Infrastruktur, Lokalitäten, Rechtsform und den Ort des Sitzes der Unternehmung machen muss. Wenn der Sitz der Unternehmung im Ausland vorgesehen ist und Geschäfte mit der Schweiz abgewickelt werden sollen (z.B. Kauf oder Verkauf von Waren in der Schweiz), kann die zuständige Amtsstelle nur die Ausrichtung von Planungstaggeldern verfügen. Eine Übernahme des Verlustrisikos ist ausgeschlossen. In einem solchen Fall kann die Planungsphase im Ausland stattfinden, sofern die versicherte Person während dieser Dauer ihren Wohnsitz in der Schweiz hat.

b. Über das Produkt oder die Dienstleistung, welche die versicherte Person zu entwickeln und zu vermarkten beabsichtigt. Das Produkt muss summarisch umschrieben und die entsprechenden Gesetzesbestimmungen müssen respektiert werden.

c. Über die möglichen Absatzmärkte unter Berücksichtigung der schon bestehenden Konkurrenz. Befinden sich die vorgesehenen Absatzmärkte vorwiegend im Ausland, hat sich die versicherte Person über zusätzliche wirtschaftliche und juristische Kenntnisse der entsprechenden Länder auszuweisen.

d. Über den Kundenkreis.

e. Über die Kosten und die Finanzierung des Projekts. Diese Aufstellung soll auch ungefähre Angaben über die Gesamtkosten zur Lancierung des Produktes oder der Dienstleistung machen. Was die Finanzierung des Projekts anbelangt, wird von der versicherten Person verlangt, dass sie die Finanzierungsquellen zur Realisierung ihres Projekts sowie bereits vorhersehbare erste Einkünfte aus dem Geschäftsbetrieb angeben kann.

f. Über den Stand des Projekts. Mit diesen Angaben kann sich die zuständige Amtsstelle über den aktuellen Stand des Projekts ins Bild setzen. Gestützt darauf kann dies auch als Richtlinie für die Ausrichtung der Anzahl Taggelder dienen.

Übernahme des Verlustrisikos

K37 Wenn die versicherte Person ein Gesuch um Übernahme des Verlustrisikos stellt, muss sie die für die Gewährung von Taggeldern erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und dem Gesuch folgende Informationen beifügen:

K38 Das Gesuch muss detaillierte Unterlagen über den Kapitalbedarf sowie über die Finanzierung während des ersten Geschäftsjahres enthalten.

K39 Aus dem ausgearbeiteten Projekt der versicherten Person muss hervorgehen, dass mindestens eine Bank kontaktiert wurde und eine Grundzusage für einen Kredit, unter Vorbehalt der Gewährung einer Bürgschaft durch eine Bürgschaftsorganisation, vorliegt.

ANTRAGSVERFAHREN

Taggelder

Art. 71b Abs. 1 AVIG; Art. 95b AVIV

K40 Der versicherten Person können Planungstaggelder nur innerhalb der ordentlichen Leistungsrahmenfrist im Rahmen ihres Taggeldanspruchs von maximal 90 Tagen gewährt werden.

K41 Es wird der versicherten Person, welche die Höchstzahl an Taggeldern beziehen will, empfohlen, das Gesuch um Taggelder spätestens 22 Wochen vor Ablauf der ordentlichen RF bei der zuständigen Amtsstelle ihres Wohnortes einzureichen (18 Wochen [90 Tage] für die Höchstzahl an Taggeldern plus 4 Wochen für die Behandlung und den Entscheid der zuständigen Amtsstelle).

K42 Die notwendigen sowie die durch die zuständige Amtsstelle zusätzlich einverlangten Unterlagen müssen dem Gesuch beigelegt sein.

K43 Versicherte Personen, die während der Wartezeit nach Art. 18 Abs. 1 AVIG um Planungstaggelder nachsuchen, müssen diese Wartezeit vorschriftsmässig bestehen. Die Verfügung betreffend Ausrichtung von Taggeldern ist erst nach Ablauf dieser Wartezeit zu erlassen.

K44 Die kantonale Amtsstelle entscheidet innert vier Wochen nach Eingang des Gesuchs, ob Taggelder ausgerichtet werden und setzt deren Anzahl fest (Art. 95b Abs. 2 und 3 AVIV). Sie kann bei Bedarf später ein zweites Mal FsE-Massnahmen gewähren. Beide FsE-Verfügungen zusammen dürfen aber 90 Taggelder nicht überschreiten und müssen innerhalb der ordentlichen RF für den Leistungsbezug abgewickelt werden.

K45 Bei positivem Entscheid schickt die zuständige Amtsstelle eine Kopie ihrer Verfügung an die ALK der versicherten Person und gibt die entsprechenden Daten zu Handen der Ausgleichsstelle ins AVAM ein.

Übernahme des Verlustrisikos ohne Taggelder

Art. 71b Abs. 2 AVIG; Art. 95c AVIV

K46 Diese Variante ist für versicherte Personen vorgesehen, die bereits über ein ausgearbeitetes Projekt verfügen und deshalb keine Planungsphase mehr benötigen, jedoch von den unter K25 ff. beschriebenen Leistungen profitieren wollen.

K47 Die versicherte Person, die von der Übernahme des Verlustrisikos profitieren will, hat das Gesuch um Übernahme des Verlustrisikos ohne Taggelder innert der ersten 35 Wochen kontrollierter Arbeitslosigkeit bei der zuständigen Amtsstelle einzureichen (Verwirkungsfrist).

K48 Das Gesuch muss die Voraussetzungen nach K37 ff. erfüllen.

K49 Die zuständige Amtsstelle prüft die Anspruchsvoraussetzungen nach K06 - K12 und unterzieht die eingereichten Unterlagen einer formellen Prüfung.

K50 Die zuständige kantonale Amtsstelle prüft das Gesuch, erlässt eine Verfügung betreffend Weiterleitung an die Bürgschaftsorganisation und übermittelt die Unterlagen der zuständigen Bürgschaftsorganisation zur materiellen Prüfung.

K51 Die Originalverfügung wird der versicherten Person schriftlich eröffnet. Eine Kopie der Verfügung mit dem Gesuch der versicherten Person übermittelt die zuständige Amtsstelle der zuständigen Bürgschaftsorganisation zwecks materieller Prüfung des ausgearbeiteten Projektes.

K52 Die zuständige Bürgschaftsorganisation entscheidet innert vier Wochen nach Zustellung des Gesuches, informiert die versicherte Person über ihren Entscheid und stellt eine Kopie des Entscheides der zuständigen Amtsstelle zu.

K53 Der Entscheid der Bürgschaftsorganisation ist nicht anfechtbar.

K54 Ein positiver Entscheid der Bürgschaftsorganisation bedeutet, dass sie im Verlustfall die unter K28 beschriebenen Leistungen gewährt.

K55 Im Falle eines positiven Entscheides der Bürgschaftsorganisation erlässt die zuständige Amtsstelle anschliessend eine Verfügung betreffend die Übernahme von 20 % des Verlustrisikos für ein Projekt zur selbstständigen Erwerbstätigkeit.

K56 Die verbürgten Darlehen und Kredite sind seitens der versicherten Person so rasch als möglich, in der Regel aber längstens innerhalb von 10 Jahren (Art. 6 der Verordnung über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen) zu amortisieren. Dieser Wortlaut ist in die obengenannte Verfügung aufzunehmen.

Übernahme des Verlustrisikos mit Taggeldern

Art. 71b Abs. 2 AVIG; Art. 95d AVIV

K57 Die versicherte Person muss die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Taggeldern erfüllen.

K58 Sie hat innert der ersten 19 Wochen kontrollierter Arbeitslosigkeit bei der zuständigen Amtsstelle ein Gesuch um Übernahme des Verlustrisikos mit Taggeldern einzureichen. Auch in diesem Fall handelt es sich um eine Verwirkungsfrist.

K59 Die zuständige Amtsstelle prüft das Gesuch und erlässt eine Verfügung.

K60 Innert der ersten 35 Wochen kontrollierter Arbeitslosigkeit hat die versicherte Person der zuständigen Bürgschaftsorganisation ein ausgearbeitetes Projekt zur materiellen Prüfung einzureichen und legt dabei die zustimmende Verfügung der zuständigen Amtsstelle, zwecks Kontrolle durch die Bürgschaftsorganisation, bei.

K61 Die obengenannten Fristen sind Maximalfristen. Dennoch ist es möglich, diese um zwei Wochen zu verlängern, um zu vermeiden, dass die versicherte Person ihr Recht auf Entschädigung vor Ablauf dieser Fristen verliert.

K62 Das weitere Verfahren gestaltet sich analog zu den K52-K56.

GEBÜHREN FÜR DIE PRÜFUNG DER PROJEKTE DURCH DIE BÜRGSCHAFTSORGANISATIONEN

K63 Der Verwaltungskostenbeitrag für die Prüfung der Projekte zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit durch die Bürgschaftsorganisationen beträgt pro Gesuch CHF 1000.

K64 Am Ende des Kalenderjahres reichen die Bürgschaftsorganisationen der Ausgleichsstelle (SECO/TCMI) ein Gesuch um Übernahme der während des Jahres angefallenen Prüfungskosten sowie der Verlustanteile unter Vorlage einer Schlussabrechnung ein, aus der auch die Wiedereingänge hervorgehen. Die Ausgleichsstelle prüft das Gesuch und die mitgelieferten Unterlagen und erlässt zu Handen der Bürgschaftsorganisationen einen Schlusszahlungsentscheid.

REGELUNG IM VERLUSTFALL

K65 Das Verfahren bezüglich Rückzahlung der Beträge an die Bürgschaftsorganisationen wird über die Ausgleichsstelle geregelt.

K66 Im Verlustfall verringert sich der Anspruch der versicherten Person um den vom Fonds der Arbeitslosenversicherung bezahlten Betrag.

KURSE FÜR ZUKÜNFTIGE SELBSTSTÄNDIGERWERBENDE

Kurse vor der Planungsphase

K67 Bevor die versicherte Person das Gesuch um Ausrichtung von Taggeldern einreicht, kann ihr die zuständige Amtsstelle Kurse genehmigen. Die zuständige Amtsstelle befindet in jedem konkreten Einzelfall über die Anzahl und Dauer der zu genehmigenden Kurse. Diese Kurse sind somit kein formeller Teil der Planungsphase gemäss Art. 71a Abs. 1 AVIG.

Kurse während der Planungsphase

K68 Während der Planungsphase kann der versicherten Person die Teilnahme an Kursen genehmigt werden, wenn diese in einem direkten Zusammenhang mit der geplanten selbstständigen Erwerbstätigkeit stehen. Es können keine Kurse der beruflichen Grundausbildung oder der allgemeinen beruflichen Weiterbildung, sondern nur Weiterbildungskurse genehmigt werden, die in Zusammenhang mit der selbstständigen Erwerbstätigkeit stehen.

K69 Es steht der zuständigen Amtsstelle frei, auf dem Wege der Verfügung die Zahlung der Taggelder gemäss Art. 71a Abs. 1 AVIG während der Dauer des Kurses auszusetzen, damit die versicherte Person von der Planungsphase vollumfänglich profitieren kann. Während der Kursdauer bezieht die versicherte Person die gewöhnlichen ALV-

Leistungen. Nach Kursende kann der Rest der genehmigten Taggelder zur FsE bezogen werden.

ABSCHLUSS DER PLANUNGSPHASE UND RAHMENFRISTEN

Grundsatz

K70 Der in der entsprechenden Verfügung bezeichneten Stelle ist nach Abschluss der Planungsphase, spätestens aber mit dem Bezug des letzten Taggeldes, schriftlich mitzuteilen, ob die versicherte Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder nicht. Die Mitteilungspflicht obliegt der versicherten Person oder der Bürgschaftsorganisation, sofern die versicherte Person ihr ein Projekt zur Beurteilung vorgelegt hat.

K71 Nimmt die versicherte Person nach Bezug des letzten Taggeldes eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf, gilt im Falle einer Wiederanmeldung eine RF von vier Jahren (Art. 71d Abs. 2 AVIG). Die Taggelder dürfen insgesamt die Höchstzahl nach Art. 27 AVIG nicht übersteigen (Art. 71d Abs. 2 AVIG). Die verlängerte RF wird jedoch durch eine neue RF ersetzt, wenn nach Ausschöpfung des Taggeldhöchstanspruchs die Voraussetzungen für die Eröffnung einer neuen RF für den Leistungsbezug erfüllt sind (Art. 95e Abs. 3 AVIV).

Verfahren

K72 Bei der Ausrichtung von Taggeldern

a. Nach Abschluss der Planungsphase meldet die versicherte Person der in der Verfügung betreffend Ausrichtung von Taggeldern bezeichneten Stelle schriftlich, ob sie die geplante selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder nicht.

b. Die zuständige Amtsstelle leitet die positive Meldung an die ALK der versicherten Person weiter.

c. Wer nach Abschluss der Planungsphase die selbstständige Erwerbstätigkeit nicht aufnimmt und wieder Leistungen der ALV beanspruchen will, darf im Bereich seines geförderten Projekts keinen ZV erzielen. Das Projekt muss als ZV definitiv aufgegeben werden.

K73 Bei Übernahme des Verlustrisikos durch eine Bürgschaftsorganisation ohne Taggelder ist die Bürgschaftsorganisation verpflichtet, der in der Verfügung betreffend Weiterleitung an die Bürgschaftsorganisation bezeichneten Stelle schriftlich zu melden, ob die versicherte Person die Selbstständigkeit aufnimmt oder nicht. Im Falle einer Wiederanmeldung werden der ursprünglichen RF bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit von der ALK zwei zusätzliche Jahre angehängt. Das Gleiche gilt bei der Übernahme des Verlustrisikos durch eine Bürgschaftsorganisation mit Taggeldern.

WIEDERANMELDUNG BEI DER ALV

K74 Die versicherte Person, die sich wieder arbeitslos meldet und erneut Leistungen der ALV beziehen möchte, kann auf dem Gebiet des unterstützten Projekts keinen ZV erzielen und muss diese Tätigkeit definitiv aufgeben.

K75 Hingegen kann eine versicherte Person, die dank der FsE vollständig aus der Arbeitslosigkeit herausgefunden hat und später feststellt, dass ihre selbstständige Erwerbstätigkeit nur in Teilzeit ausgeführt werden kann, in Analogie zu AVIG-Praxis ALE B238 , sich für die nicht für die selbstständige Erwerbstätigkeit genutzte Restarbeitsfähigkeit wieder arbeitslos melden.

Vor der Anwendung von K75 muss ein angemessener Zeitraum verstrichen sein. Die kantonale Behörde hat zu prüfen, weshalb die Arbeitslosigkeit nicht vollständig beendet werden konnte, obwohl die versicherte Person nach der Planungsphase entschlossen war, eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die Bestimmungen von AVIG-Praxis ALE B238 sind anzuwenden.

AVIG-Praxis ALE B268 ist in diesem Fall nicht mehr anwendbar.

K76 Die versicherte Person hat insgesamt nur Anspruch auf die in Art. 27 AVIG festgesetzte Höchstzahl an Taggelder (Art. 71d Abs. 2 AVIG).

K77 Die verlängerte Rahmenfrist wird durch eine neue Rahmenfrist ersetzt, sobald die versicherte Person, die ihren Taggeldhöchstanspruch ausgeschöpft hat, die Voraussetzungen für die Eröffnung einer neuen Rahmenfrist für den Leistungsbezug erfüllt.

KONTROLLFREIE TAGE NACH ART. 27 AVIV

K78 Mit der Ausrichtung von Planungstaggeldern kann ein Anspruch auf kontrollfreie Tage nach Art. 27 AVIV erlangt werden.

K79 Während der Massnahme ist es den Versicherten grundsätzlich nicht gestattet, kontrollfreie Tage zu beziehen. Ansonsten hätte dies eine unerwünschte Verlängerung der Planungsphase zur Folge.

SISTIERUNG DER TAGGELDER BEI KRANKHEIT, UNFALL, MILITÄR- UND ZIVILSCHUTZDIENST

K80 Es erfolgt eine Sistierung der Ausrichtung von Taggeldern (d.h. eine entsprechende Verlängerung der Planungsphase innerhalb der ordentlichen RF), wenn die Krankheit, der Unfall oder der Militär- /Zivilschutzdienst die versicherte Person hinderte, ihre Projektvorbereitungen innert der vorgesehenen Frist zu beenden. Eine diesbezügliche Arbeitsunfähigkeit muss der ALK mittels Arztzeugnis nachgewiesen werden.

K81 Hinweis: Die Meldepflicht der versicherten Person gegenüber der Kasse im Falle dieser Ereignisse muss als Zusatz in die Verfügung betreffend Ausrichtung von Taggeldern aufgenommen werden.

Anwendung von Art. 28 AVIG im Falle von Arbeitsunfähigkeit

K82 Während der Zeit ihrer Arbeitsunfähigkeit hat die versicherte Person im Rahmen ihrer Anspruchsberechtigung das Recht auf Entschädigung im Sinne von Art. 28 AVIG. Für die Anwendung von Art. 28 AVIG stützen sich die kantonalen Amtsstellen auf C166 bis C187 AVIG-Praxis ALE.

EINSTELLUNG IN DER ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

K83 Das AVIG regelt die Einstellung in der Anspruchsberechtigung im Falle der Nichtaufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in Art. 30 Abs. 1 Bst. g AVIG. Die Dauer der Einstellung ist proportional zum Verschulden, darf jedoch 25 Tage nicht überschreiten.

K84 Die versicherte Person trifft ein Verschulden, wenn man von ihr, nach den Umständen des Einzelfalles und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, ein bestimmtes Verhalten, eine bestimmte Handlung oder eine Leistung erwarten darf, die sie nicht vornimmt, obwohl es ihr objektiv möglich gewesen wäre.

L

PENDLERKOSTEN- UND WOCHENAUFENTHALTER-BEITRÄGE

(Randziffern L1 – L46)

Januar 2014

PENDLERKOSTEN- UND WOCHENAUFENTHALTER-BEITRÄGE (PEWO)

Art. 68 - 70 AVIG; Art. 91 - 95 AVIV

ZIEL

L1 Die Massnahme soll die geographische Mobilität von versicherten Personen fördern, die in ihrer Wohnortsregion keine zumutbare Arbeit gefunden und sich bereit erklärt haben, ausserhalb dieser Region zu arbeiten, um aus der Arbeitslosigkeit herauszukommen.

FINANZIELLE EINBUSSE

L2 PEWO können gemäss Art. 68 Abs. 3 AVIG nur ausgerichtet werden, sofern der versicherten Person im Vergleich zu ihrer letzten Tätigkeit durch die Annahme der auswärtigen Arbeit eine finanzielle Einbusse entsteht.

L3 Nach Art. 94 AVIV erleidet die versicherte Person eine finanzielle Einbusse, wenn bei ihrer neuen Tätigkeit die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a. der Verdienst, abzüglich der notwendigen Auslagen (dies bis zur Höchstgrenze gemäss Verordnung des WBF über die Ansätze der Arbeitslosenversicherung beim Ersatz der Auslagen für Kursbesuch [SR 837.056.2]) erreicht den vor der Arbeitslosigkeit erzielten versicherten Verdienst (AHV-pflichtiger Lohn; Art. 23 Abs. 1 AVIG), abzüglich der entsprechenden Auslagen, nicht;

b. die notwendigen Auslagen (Fahrkosten, Unterkunft, Verpflegung) sind höher als die entsprechenden Auslagen vor der Arbeitslosigkeit.

L4 Die finanzielle Einbusse wird nicht jeden Monat, sondern nur zu Beginn der auswärtigen Tätigkeit ermittelt.

Definitionen

L5 Pendlerkostenbeitrag: er deckt während höchstens sechs Monaten im Inland den im Vergleich zur vorherigen Tätigkeit zusätzlichen Teil der notwendigen Reisekosten für das tägliche Pendeln zwischen dem Wohnort und dem neuen Arbeitsort (Art. 69 AVIG). Dieser Beitrag deckt nicht die Verpflegungskosten, die nicht anrechenbar sind, auch wenn sie bei der Berechnung der finanziellen Einbusse berücksichtigt werden.

L6 Wochenaufenthalterbeitrag: er deckt während höchstens sechs Monaten die im Vergleich zur vorherigen Tätigkeit zusätzlichen Auslagen der versicherten Personen, die nicht täglich an ihren Wohnort zurückkehren können. Er setzt sich zusammen aus einer Pauschale für die auswärtige Unterkunft und den Mehrkosten für die Verpflegung sowie aus dem Ersatz der notwendigen Kosten für eine Fahrt pro Woche vom Wohnort zum Arbeitsort (im Inland) und zurück (Art. 70 AVIG).

BEGÜNSTIGTE

L7 Der Begriff der letzten Tätigkeit gemäss Art. 68 Abs. 3 AVIG ist im Sinne von Art. 23 Abs. 1 AVIG zu verstehen. Art. 94 AVIV stellt somit auf den (vor der Arbeitslosigkeit) durch Arbeitsleistung erzielten versicherten Verdienst ab.

Beitragsbefreite Versicherte haben somit keinen Anspruch auf PEWO.

Voraussetzungen

L8 Voraussetzungen zur Gewährung von PEWO:

- Die Gesuchsteller müssen eine Beitragszeit von mindestens zwölf Monaten aufweisen (Art. 13 AVIG),
- der versicherten Person konnte keine zumutbare Arbeit nach Art. 16 AVIG in ihrer Wohnortsregion vermittelt werden (Art. 68 Abs. 1 Bst. a AVIG);
- die Gesuchsteller nehmen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit ausserhalb der Wohnortsregion eine Stelle an;
- ihnen muss im Vergleich zu ihrer letzten Tätigkeit eine finanzielle Einbusse entstehen (Art. 68 Abs. 3 AVIG).

LEISTUNGSDAUER

Grundsatz

L9 Gemäss Art. 68 Abs. 2 AVIG können diese Beiträge innerhalb derselben RF während längstens sechs Monaten gewährt werden.

L10 Die Frist von sechs Monaten beginnt mit dem auswärtigen Stellenantritt der versicherten Person zu laufen. Stellt sie das Gesuch erst nach diesem Zeitpunkt, werden ihr die Leistungen entsprechend der verspäteten Gesuchseinreichung anteilsmässig gekürzt (Art. 95 Abs. 1 i.V.m. Art. 81e Abs. 1 AVIV).

L11 Es gibt keine Verlängerung der maximalen Dauer aufgrund besonderer Umstände.

Rahmenfrist

L12 Die Massnahme kann innerhalb der RF so oft gewährt werden, als die Gesamtdauer sechs Monate nicht übersteigt.

Wird eine neue RF für den Leistungsbezug eröffnet, so besteht die Möglichkeit, einen Beitrag zu gewähren, der sich über beide RF erstreckt, sofern zwei Verfügungen erlassen werden und die Gesamtleistungsdauer sechs Monate nicht übersteigt.

LEISTUNGEN

Betrag

L13 Der von der zuständigen Amtsstelle errechnete monatliche Betrag gilt für den gesamten Zeitraum, während dem PEWO ausgerichtet werden, sofern keine wesentlichen Änderungen der zugrunde liegenden Gegebenheiten eintreten (beispielsweise bei einer Änderung des Arbeitsvertrages; nicht aber die Anpassung des Lohnes an die Teuerung oder eine Tarifänderung der Verkehrsbetriebe).

L14 Bei der Berechnung der finanziellen Einbusse kann der vor der Arbeitslosigkeit erzielte Verdienst nach Art. 23 Abs. 1 AVIG nur bis zum Höchstbetrag von CHF 12 350 pro Monat bzw. CHF 148 200 pro Jahr berücksichtigt werden.

Anrechenbare Kosten

L15 Grundsätzlich muss die Wahl, ob PEWO zu gewähren sind, auf die billigere Massnahme fallen. Im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips ist jedoch nicht nur auf die Kosten der Massnahme, sondern auch auf die Zumutbarkeit der in Frage stehenden Arbeit Rücksicht zu nehmen, wenn die Strecke zwei Stunden für die Hinfahrt und zwei Stunden für die Rückfahrt übersteigt. Es geht darum, die Gesamtheit der Umstände der versicherten Person in Betracht zu ziehen, um zu bestimmen, welche Leistung es erlaubt, das angestrebte Ziel zu erreichen.

L16 Ein Kostenbeitrag für Fahrten mit dem Privatfahrzeug wird nur gewährt, wenn die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel in Anbetracht aller Umstände nicht zumutbar ist (kein öffentliches Verkehrsmittel steht zur Verfügung, Arbeitszeit ist mit Fahrplänen nicht vereinbar, usw.). Ist die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar, wird nur der Preis des Billets oder des Abonnements 2. Klasse für die Berechnung der PEWO in Betracht gezogen, selbst wenn die versicherte Person ihr eigenes Privatfahrzeug benützt. Die ALK vergütet den Preis dieser Fahrkarten aufgrund der Verfügung der zuständigen Amtsstelle und der Angaben der versicherten Person.

L17 Die Beiträge an die Pendler- oder Wochenaufenthalterkosten werden gemäss den Vorschriften der Bildungsmassnahmen festgelegt (Art. 85 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. b AVIV und die Verordnung des WBF über die Ansätze für den Auslagenersatz bei Kursbesuch).

Tägliche und wöchentliche Fahrkosten

L18 Der Arbeitsort liegt ausserhalb der Wohnortsregion, wenn zwischen dem Arbeits- und dem Wohnort eine öffentliche Verkehrsverbindung (Bahn, Bus, etc.) besteht, deren Länge 50 Kilometer übersteigt oder wenn der Arbeitsort mit einem Privatfahrzeug, sofern die versicherte Person eines besitzt, nur in mehr als einer Stunde zu erreichen ist (Art. 91 AVIV).

L19 Können die Kilometer nicht ermittelt werden, obwohl ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, ist analog zu Art. 91 Bst. b AVIV auf die effektive Reisezeit abzustellen.

L20 Zur Bestimmung der Fahrzeit bei Benutzung eines Privatfahrzeugs wird die durchschnittliche Fahrzeit geschätzt. Die Fahrzeit und die Entfernung können mit einem Computerprogramm wie z.B. «Twixroute» ermittelt werden.

L21 In Anwendung von Art. 85 Abs. 3 Bst. b AVIV hat das WBF folgenden Kilometertarif für Auslagen bei Fahrten mit Privatfahrzeugen festgelegt (Art. 3 der Verordnung des WBF über die Ansätze für den Auslagenersatz bei Kursbesuch):

- 50 Rappen/km für Motorwagen;
- 25 Rappen/km für Motorräder;
- 10 Rappen/km für Motorfahrräder.

Wochenaufenthalterbeiträge

L22 Der in Art. 70 AVIG vorgesehene Beitrag deckt die durch den Wochenaufenthalt der versicherten Person entstehenden Kosten nur teilweise. Er setzt sich zusammen aus einer Pauschalentschädigung für die auswärtige Unterkunft, den Mehrkosten der Verpflegung (Art. 93 AVIV) und deckt die effektiven Reisekosten.

L23 In Anwendung von Art. 93 Abs. 1 i.V.m. Art. 85 Abs. 3 Bst. a AVIV hat das WBF folgende Tarife für die Auslagen für Unterkunft und Verpflegung festgelegt (Art. 1 und 2 der Verordnung des WBF über die Ansätze für den Auslagenersatz bei Kursbesuch):

L24 Verpflegungskosten:

- CHF 5 für ein auswärts eingenommenes Frühstück;
- CHF 15 für eine auswärts eingenommene Hauptmahlzeit oder
- CHF 10 wenn die Hauptmahlzeit zum Selbstkostenpreis in einer Betriebskantine oder ähnlichen Einrichtung eingenommen werden kann.

L25 Unterkunftskosten: CHF 300 pro Monat.

L26 Diese Ansätze sind auch auf die bei der letzten Tätigkeit der versicherten Person entstandenen Kosten anzuwenden.

WOHNORTSREGION

L27 Der Begriff des Wohnorts in Art. 68 ff. AVIG ist identisch mit demjenigen in Art. 8 Abs. 1 Bst. c AVIG.

GEWÖHNLICHER ARBEITSORT

L28 Als Arbeitsort gilt der Ort, an dem die Arbeitnehmenden die Arbeit normalerweise antreten.

Für Aussendienstmitarbeitende kommen folglich PEWO nur für die Strecke in Betracht, die sie von ihrem Wohnort zum Arbeitgeber zurücklegen müssen, nicht aber für den Weg zu den verschiedenen vom Arbeitgeber zugewiesenen Einsatzorten. Befindet sich der Einsatzort in der Wohnortsregion der Aussendienstmitarbeitenden und müssen sie sich nicht an den Ort des Betriebes begeben, kommen keine PEWO in Betracht.

L29 Der Begriff Arbeitsort wird komplizierter, wenn beim Arbeitsverhältnis «Arbeitnehmende – Arbeitgeber» eine Temporärfirma ins Spiel kommt.

Jedem Einsatz kann ein bestimmter Arbeitsort entsprechen und dieser wird definitionsgemäss praktisch nie der Ort der Temporärfirma sein, selbst wenn die Arbeitnehmenden immer von der Temporärfirma abhängig sind.

Es ist deshalb der Rahmenarbeitsvertrag zwischen den Arbeitnehmenden und der Temporärfirma daraufhin zu prüfen, ob es für jeden Auftrag einen spezifischen Vertrag gibt; in diesem Fall ist der gewöhnliche Arbeitsort der Ort, an dem der Auftrag ausgeführt wird.

LETZTE TÄTIGKEIT

L30 Die finanzielle Einbusse ist im Verhältnis zur letzten Tätigkeit zu überprüfen. Unter der letzten Tätigkeit ist in allen Fällen die Tätigkeit zu verstehen, die während den sechs letzten Beitragsmonaten vor Beginn der RF für den Leistungsbezug ausgeübt wurde (Art. 23 Abs. 1 AVIG i. V.m. Art. 37 Abs. 1 AVIV), d.h. es muss sich bei der letzten Tätigkeit um eine Arbeitsleistung handeln.

KUMULATION MIT ANDEREN AMM, ZWISCHENVERDIENST, EIGNUNGSABKLÄRUNGEN, TEILZEITBESCHÄFTIGUNGEN

Kumulation mit EAZ (Art. 65 - 66 AVIG; Art. 90 AVIV)

L31 Die Kumulation dieser beiden Leistungen ist möglich. Zur Bestimmung der finanziellen Einbusse ist der gesamte erzielte Verdienst (Lohn und EAZ) zu berücksichtigen.

Kumulation mit PvB, BP und SEMO (Art. 64a Abs. 1 AVIG)

L32 Eine Kumulation dieser Massnahmen mit PEWO ist nicht möglich. In den obenerwähnten Massnahmen werden Taggelder ausbezahlt, so dass die Ermittlung einer finanziellen Einbusse mangels eines Lohnes nicht möglich ist.

Kumulation mit AZ (Art. 66a und 66c ff. AVIG; Art. 90a AVIV)

L33 Eine Kumulation dieser beiden Massnahmen ist nicht möglich.

Kumulation mit ZV (Art. 24 AVIG)

L34 Grundsätzlich ist eine Kumulation von PEWO mit ZV nicht möglich. PEWO richten sich an Personen, die aus der Arbeitslosigkeit herauskommen, was beim ZV nicht der Fall ist. Jedoch kann diese Kumulation in Betracht gezogen werden, wenn der ZV eine wirkliche und seltene Gelegenheit zur Wiedereingliederung älterer Personen oder solcher, die auf dem Arbeitsmarkt beeinträchtigt sind, darstellt. Es muss präzisiert werden, dass der ZV erheblich und stabil sein muss, das heisst, er muss höher als die PEWO sein und die Anzahl Arbeitsstunden darf nicht jeden Monat ändern.

Kumulation mit Eignungsabklärungen (Art. 25 Bst. c AVIV)

L35 Eine Kumulation mit Eignungsabklärungen ist nicht möglich, da kein Lohn ausbezahlt wird, die Ermittlung einer finanziellen Einbusse ist somit nicht möglich.

Kumulation mit Teilzeitbeschäftigungen

L36 PEWO können im Zusammenhang mit Teilzeitbeschäftigungen gewährt werden.

BERECHNUNGSBEISPIELE

L37 Die beiden Beispiele entsprechen den AVAM/ASAL-Funktionen für die Entscheide über die Gewährung von PEWO:

⇨ Pendlerkosten:

Berechnung der finanziellen Einbusse (alle Angaben monatlich):

Versicherter Verdienst			CHF 5416
./.	Reisekosten	CHF 0 (1)	
./.	auswärtige Unterkunft	CHF	
./.	auswärtige Verpflegung	CHF 217	CHF 217
bereinigter Verdienst des letzten Einkommens			CHF 5199 (2)

AHV-pflichtiger Lohn (einschliesslich 13. Monatslohn oder Gratifikation oder eventuelle Kompensationszahlung bei ZV)

			CHF 6200
./.	Reisekosten	CHF 976 (3)	
./.	auswärtige Unterkunft	CHF	
./.	auswärtige Verpflegung [28]	CHF 217	CHF 1193 (4)
bereinigter Verdienst des auswärtigen Einkommens			CHF 5007 (5)

finanzielle Einbusse (2) - (5)	CHF 192 (6)
Pendlerkostenbeitrag:	CHF 976 (7)

[28] Wird nicht vergütet.

niedrigerer Betrag von (3) und (1) CHF 192

⇨ Wochenaufenthalterbeiträge

Berechnung der finanziellen Einbusse (alle Angaben monatlich):

	versicherter Verdienst	CHF	CHF 8100
./.	Reisekosten	CHF 248	
./.	auswärtige Unterkunft [29]	CHF	
./.	auswärtige Verpflegung[30]	CHF	CHF 248 (5)
		---	---
	bereinigter Verdienst des letzten Einkommens		CHF 7852 (1)
	AHV-pflichtiger Lohn (einschliesslich 13. Monatslohn, Gratifikation oder eventuelle Kompensationszahlung bei ZV)		CHF 7000.00
./.	Reisekosten	CHF332.00	
./.	auswärtige Unterkunft	CHF 300.00	
./.	auswärtige Verpflegung	CHF 542.50	CHF 1174.50 (2)
			---
	bereinigter Verdienst des auswärtigen Einkommens		CHF 5825.50 (3)
	finanzielle Einbusse (1) - (3)		CHF 2026.50 (4)
	Differenz der Reisekosten und Unterkunft (2) - (5)		CHF 926.50 (6)

Wochenaufenthalterkostenbeitrag:

niedrigerer Betrag von (6) und (4) CHF 926.50

[29] Die Maximalansätze sind in der Verordnung über die Ansätze beim Ersatz der Auslagen für Kursbesuch geregelt (SR 837.056.2).

[30] Wird nicht vergütet.

VERFAHREN

Einreichung des Gesuchs

L38 Nach Art. 59c AVIG und Art. 95 Abs. 1 AVIV müssen die versicherten Personen ihr Gesuch um Leistungen nach Art. 68 AVIG der zuständigen Amtsstelle mindestens 10 Tage vor Stellenantritt einreichen.

Verspätung

L39 Reicht die versicherte Person ihr Gesuch ohne entschuldbaren Grund erst nach Antritt der auswärtigen Stelle ein, wird der Beitrag erst vom Tag der Gesuchseinreichung an ausgerichtet (Art. 81e Abs. 1 AVIV). Der Beitrag wird dann der Verspätung entsprechend pro rata temporis berechnet.

Entschuldbarer Grund und Schutz von Treu und Glauben

L40 Nur dringende, unvorhersehbare, vom Willen der versicherten Person unabhängige Gründe, die sie an der rechtzeitigen Einreichung des Gesuches hinderten, können entschuldbare Gründe für die Nichteinhaltung der Frist darstellen.

Prüfung durch die zuständige Amtsstelle und Entscheid

L41 Nach der Gesuchsprüfung fällt die zuständige Amtsstelle einen Entscheid, der den Beitrag pro Kontrollperiode festsetzt. Sie gibt die nötigen Daten mit einer Begründung in das AVAM ein. Anschliessend teilt sie der versicherten Person und der Kasse ihren Entscheid mit.

Rolle der ALK

L42 Die versicherte Person reicht ihrer ALK für jede Kontrollperiode eine Kopie ihrer monatlichen Lohnabrechnung ein (Art. 95 Abs. 4 AVIV).

L43 Wenn der von der zuständigen Amtsstelle festgesetzte Grundbetrag angepasst werden muss, weil die versicherte Person nur während eines Teils der Kontrollperiode gearbeitet hat (beispielsweise weil sie krank war), nimmt die Kasse die nötige Kürzung vor.

L44 Eine Kürzung des festgelegten Betrages ist nicht möglich, wenn die Auslagen für die öffentlichen Verkehrsmittel pauschal kalkuliert wurden (z.B. Monatsabonnement) und diese von den Transportunternehmen nicht mehr zurückgefordert werden können.

L45 Die Kasse darf einen Vorschuss von bis zu zwei Dritteln des voraussichtlichen Monatsbetrags gewähren, wenn die versicherte Person sonst in eine wirtschaftliche Notlage geraten würde (Art. 95 Abs. 4 2. Satz AVIV).

L46 Das Recht auf Leistung erlischt, wenn die versicherte Person ihren Anspruch nicht spätestens drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem die betreffenden Kosten angefallen sind, geltend macht. Unzustellbare Beiträge verfallen nach drei Jahren (Art. 95 Abs. 5 AVIV).

M

NATIONALE ARBEITSMARKTLICHE MASSNAHMEN;

(Randziffern M1 - M11)

Januar 2016

NATIONALE ARBEITSMARKTLICHE MASSNAHMEN;

M1 Kollektive AMM können aus folgenden Gründen gesamtschweizerisch organisiert und abgewickelt werden:

- die Entstehungsgeschichte oder die Rahmenbedingungen der Massnahme sind so, dass nur eine gesamtschweizerische Betreuung möglich ist (z. B. spezielle Finanzierungsart der BP in der Bundesverwaltung, beschlossen durch das Parlament);
- es besteht ein besonderes Interesse an der Schaffung einer neuen AMM und die Kantone können das Risiko nicht tragen;
- für die Massnahme ist in 6 oder mehr Kantonen ein Bedarf ausgewiesen, damit sie als national bezeichnet werden kann;
- die Massnahme richtet sich an Arbeitslose mit speziellem Profil (z. B. Hochqualifizierte). Es besteht zwar ein Bedarf, aber kantonal lediglich für einige wenige Plätze, wodurch sich die Durchführung einer rein kantonalen Massnahme nicht lohnt. In diesem Fall wird der Bedarf mehrerer Kantone durch eine entsprechende nationale Massnahme abgedeckt.

M2 Für die nationalen AMM gelten dieselben Bestimmungen wie für die von den Kantonen vollzogenen Massnahmen, ausser bei der Verwaltung der Massnahme; dafür ist die Ausgleichsstelle zuständig, die auch die Betreuung der Massnahme wahrnimmt.

M3 Die Ausgleichsstelle erhebt bei den kantonalen Amtsstellen den Bedarf an Plätzen in den nationalen Massnahmen. Steigt der kantonale Bedarf bedeutend an, kann die Ausgleichsstelle die Zahl der verfügbaren Plätze in den nationalen Massnahmen beschränken, um den Plafond dieser Massnahmen einzuhalten.

M4 Die Ausgleichsstelle bewilligt grundsätzlich nur nationale Massnahmen, wenn die kantonalen Stellen positive Stellungnahmen abgeben und eine bzw. je nach Fall mehrere Bedingungen gemäss Randziffer M1 erfüllt sind.

M5 Da die bewilligten nationalen Massnahmen von der Ausgleichsstelle in das System AVAM aufgenommen werden, haben sie eine nationale Profilnummer, welche im AVAM unter dem AA-Bereich CH zu finden ist. Profilnummern und Zusatzinformationen zu Programminhalten werden im TCNet publiziert unter:

http://tcnet.seco.admin.ch/publications#F-201004-0285

M6 Die zuständigen kantonalen Amtsstellen verfügen die Teilnehmenden im AVAM auf die publizierte Durchführungsnummer und erstellen keine eigenen Profile zwecks Verfügung für nationale Massnahmen. In diesem Sinne kann auch die Aufnahme der offenen Stellen von nationalen Berufspraktika oder die Arbeitsplatzverwaltung der nationalen PvB nur durch die Ausgleichsstelle erfolgen.

Die kantonalen Amtsstellen wenden das gleiche Verfahren an wie für die kantonalen Massnahmen, ausser wenn ausdrücklich ein besonderes Verfahren vorgesehen ist.

BESONDERE MASSNAHMEN

Sprachkurse im Ausland

M7 Die Kurse sind grundsätzlich für Personen zwischen 18 und 40 Jahren bestimmt, die bereits über gute Grundkenntnisse in der gewählten Sprache verfügen. Von dieser Regelung kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

M8 Nach Einholung der Zustimmung des RAV melden sich die Interessierten direkt bei einem der beiden Organisatoren (Kontakt bitte dem AVAM entnehmen). Erst wenn die Anmeldebestätigung des Organisators vorliegt, werden die Teilnehmenden von den zuständigen kantonalen Amtsstellen auf die von der Ausgleichsstelle vorgegebenen Durchführungsnummern verfügt.

Die Versicherten sind für die Dauer der Massnahme von der Kontrollpflicht befreit, nicht aber von der Stellensuche. Die Schulen stellen ihnen einen Internetzugang zur Verfügung.

M9 Aus Gründen eines vereinfachten Verwaltungsablaufs sollen den Teilnehmenden die Kursbescheinigungen mit dem ausgefüllten Formularkopf inkl. Adresse und Faxnummer der betreffenden ALK vor Kursbeginn mitgegeben werden.

M10 Das Schulgeld, die Prüfungsgebühren sowie die Unterkunfts- und Verpflegungskosten (Halbpension) werden von der Ausgleichsstelle über das Kollektivgesuch abgewickelt. Die Teilnehmenden wohnen bei Gastfamilien und beteiligen sich mit CHF 1600 an den Kosten für die Halbpension. Die Reisekosten gehen zulasten der Teilnehmenden, können aber gemäss Art. 85 Abs. 2 AVIV bis zur Schweizergrenze vergütet werden. Von den Teilnehmenden können keine individuellen Kosten für weitere Kursauslagen, Reise- oder Verpflegungskosten vor Ort geltend gemacht werden. Aktivitäten ausserhalb des Schulprogramms sind privat zu finanzieren.

BELASTUNG DER KOSTEN DER MASSNAHMEN

M11 Grundsätzlich werden die nationalen Massnahmen über den Plafond der nationalen arbeitsmarktlichen Massnahmen abgerechnet. In Ausnahmefällen können gewisse Kosten mit der ausdrücklichen Zustimmung der kantonalen Amtsstellen den kantonalen AMM-Plafonds belastet werden. Dabei kann es sich um Gemeinkosten von Organisatoren handeln, die in mehreren Kantonen tätig sind, oder Kosten im Zusammenhang mit der Koordination bestimmter Massnahmen (darunter die Praxisfirmen, siehe Teil E).

N

PRÄVENTIONSMASSNAHMEN BEI EINER MASSENENTLASSUNG

(Randziffern N1 - N15)

Januar 2016

PRÄVENTIONSMASSNAHMEN BEI EINER MASSEN-ENTLASSUNG

Art. 59 Abs. 1 AVIG; Art. 98a AVIV

N1 Unternehmen reichen ein Gesuch für eine Präventionsmassnahme ein, wenn:

- sie Massenentlassungen angekündigt haben (Art. 335d OR und 53 AVV);
- sie sich zu Restrukturierungen gezwungen sehen und daher aufgrund ausserordentlicher Umschulungskosten Massenentlassungen ankündigen müssen.

N2 Anspruch auf diese Massnahmen haben Personen:

- die ihre Kündigung erhalten haben;
- deren befristetes Arbeitsverhältnis demnächst ausläuft und die trotz entsprechender Bemühungen keine Stelle in Aussicht haben. Von dieser generellen Regelung sind jedoch Lehrabgängerinnen und -abgänger ausgeschlossen;
- deren Auflösung des Arbeitsverhältnisses aufgrund akuter Gefährdung des Weiterbestandes der Firma unmittelbar bevorsteht;
- die im Zeitraum der Massenentlassung nicht von einer Arbeitszeitkürzung betroffen sind.

N3 Die im Rahmen einer Massenentlassung vorgesehenen Massnahmen sind ausschliesslich kollektiver Art. Individuelle Massnahmen werden gewährt, wenn sich die Personen individuell bei der Arbeitslosenversicherung anmelden.

N4 Gemäss Art. 98a AVIV müssen Arbeitgeber, welche AMM nach Art. 59 Abs. 1 und 60 Abs. 2 Bst. b AVIG durchführen wollen, die kantonale Amtsstelle bereits bei der Projektierung miteinbeziehen. Die betroffenen Arbeitgeber sollen soweit wie möglich in die Finanzierung der Massnahme eingebunden werden. Dies kann von der Zurverfügungstellung der Infrastruktur bis zur weitgehenden Übernahme der Kosten reichen. Das Vorgehen der kantonalen Arbeitsmarktbehörde bei der Förderung der Aufnahme von Massnahmen im Sozialplan des betroffenen Unternehmens lässt sich auf Art. 335g Abs. 3 OR sowie Art. 29 AVG und Art. 53 AVV abstützen.

N5 Betrifft die Massenentlassung mehrere Filialen des gleichen Unternehmens in verschiedenen Kantonen, muss dies im Gesuchsformular angegeben werden. Soweit möglich sprechen sich die zuständigen kantonalen Amtsstellen im Hinblick auf ein möglichst einheitliches Vorgehen ab.

N6 Die Präventivmassnahmen werden allen betroffenen Arbeitnehmenden unabhängig von ihrem Wohnsitzkanton/-land gewährt. So kommen die vorgesehenen Massnahmen beispielsweise auch Grenzgängerinnen und Grenzgängern zugute, die in einem Unternehmen in der Schweiz arbeiten, das von Massenentlassungen betroffen ist.

VERFAHREN

N7 Die kantonale Amtsstelle prüft das Gesuch und reicht das vollständige Dossier mit einer begründeten Stellungnahme bei der Ausgleichsstelle ein, die das Gesuch anschliessend behandelt. Letztere erlässt einen Entscheid zuhanden des Unternehmens mit Kopie an den Kanton.

N8 Ist es nicht möglich, ein vollständiges Dossier zu erhalten, kann der Kanton beim SECO ein vereinfachtes Gesuch einreichen, das eine Begründung des Gesuchs, eine Projektskizze, eine Evaluation der Höchstkosten und der Anzahl der betroffenen Arbeitnehmenden enthält. Nach der Prüfung fällt die Ausgleichsstelle einen Entscheid und der Kanton informiert regelmässig über die Entwicklung des Projekts und dessen Umsetzung.

N9 Bei angekündigter Massenentlassung kann in der Regel erst 6 Monate vor Beginn der Kündigungsfrist eine entsprechende Massnahme durch die Ausgleichsstelle finanziert werden.

N10 Die Personen, die an einer Präventionsmassnahme für von Arbeitslosigkeit Bedrohte teilnehmen, werden nicht über das AVAM-System abgewickelt.

N11 Gemäss Art. 59a Bst. b AVIG sorgt die Ausgleichsstelle dafür, dass der Erfolg der geförderten Massnahmen durch die kantonale Amtsstelle kontrolliert wird.

MASSNAHMEN, DIE FINANZIERT WERDEN KÖNNEN

N12 Kollektive Kurse

N13 Betriebliches Arbeitsmarktzentrum (BAZ):
Mit dem Ziel, wenn immer möglich Arbeitslosigkeit zu vermeiden und damit Kosten für die Betroffenen und die ALV zu sparen, können BAZ organisiert werden. Das BAZ wird vom Unternehmen betrieben, das aus wirtschaftlichen Gründen Personal abbaut. Es soll zu einem möglichst frühen Zeitpunkt und in der gewohnten betrieblichen Umgebung den von Arbeitslosigkeit bedrohten Stellensuchenden jene Dienste (Beratung; Stellenzentrum; Hilfe bei Stellenbewerbung; Kurse usw.) anbieten, die es dem Stellensuchenden ermöglichen, vor Eintritt der Arbeitslosigkeit eine neue Stelle zu finden.

N14 Kollektive Einarbeitungszuschüsse (EAZ):
Formell muss für die Ausrichtung der kollektiven EAZ vor Beginn der Massnahme eine Bewilligung von der Ausgleichsstelle vorhanden sein. Das Gesuch muss vor Beginn der Einarbeitung beim Arbeitsamt eingereicht werden (Art. 81e Abs. 1 AVIV). Die zuständige kantonale Amtsstelle und die Ausgleichsstelle prüfen vorwiegend, ob alle Versicherten individuell die Anspruchsvoraussetzungen für die EAZ gemäss Art. 65 AVIG und 90 AVIV erfüllen. Das Gesuch muss ordentlich begründet sein und einen individuellen Einarbeitungsplan enthalten.

N15 Die Ausgleichsstelle oder das Arbeitsamt haben das Recht, Bedingungen für die Gewährung von kollektiven EAZ festzulegen (beispielsweise die über EAZ eingestellten Personen während mindestens 2 Jahren nach Beginn des Arbeitsvertrags zu behalten).

O

PILOTVERSUCHE

(Randziffern O1-O5)

PILOTVERSUCHE

Art. 75a und 75b AVIG

O1 Ziel der Pilotversuche ist es, neue Instrumente zu erproben, die unter dem geltenden Gesetz nicht eingesetzt werden könnten. Solche Versuche können bewilligt werden, sofern sie dazu dienen:

- Erfahrungen mit neuen AMM zu sammeln;
- bestehende Arbeitsplätze zu erhalten; oder
- Arbeitslose wieder einzugliedern.

Bei Massnahmen nach Abs. 1 Bst. a sind Abweichungen von den Art. 1a–6, 8, 16, 18 Abs. 1 und 1bis, 18a, 18b, 18c, 22–27, 30, 51–58 und 90–121 ausgeschlossen.

Bei Massnahmen nach Abs. 1 Bst. b und c sind Abweichungen von den Art. 1a–6, 16, 51–58 und 90–121 ausgeschlossen.

O2 Pilotversuche erlauben es, neue AMM oder Instrumente auf ihre Effektivität und Effizienz zu testen. Dabei müssen aber neben weiteren vor allem folgende Grundsätze gelten:

- Die Kosten müssen in einem vernünftigen Verhältnis zum Eingliederungsziel stehen oder eine Einsparung gegenüber dem Status Quo oder klassischen Instrumenten ergeben;
- Die nachhaltige Wiedereingliederung muss verstärkt werden;
- Projekte, welche Arbeitsplätze erhalten, müssen nach Ablauf der Einführungsphase ohne den Beitrag der öffentlichen Hand, d. h. kostendeckend weitergeführt werden können.

O3 Projektanträge müssen direkt an die Ausgleichsstelle gerichtet werden. Die Ausgleichsstelle prüft die Anträge anhand der seit dem 1.1.1999 gültigen Grundsätze zu Pilotversuchen nach Art. 75a AVIG, welche u. a. verhindern sollen, dass Wege geöffnet werden, die vom Gesetzgeber unter gleichen Rahmenbedingungen begründet und gewollt verschlossen worden sind. Zudem wird der Aspekt der Strukturerhaltung restriktiv gehandhabt. Auch dürfen die gesetzlichen Ansprüche der Leistungsempfänger durch Pilotversuche in keiner Weise beeinträchtigt werden. Die Ausgleichsstelle gibt die Anträge anschliessend zur Beurteilung an die Aufsichtskommission der ALV weiter, welche die Projekte zur Annahme oder zur Abweisung empfiehlt.

O4 Aus dem Charakter der Pilotversuche ergibt sich, dass nicht weitere, gleiche oder ähnlich gelagerte Vorhaben als Pilotversuche durchgeführt werden können. Falls jedoch aufgrund veränderter Rahmenbedingungen oder in Erwartung neuer Erkenntnisse die Durchführung eines gleichen oder ähnlichen Projekts sinnvoll erscheint, soll dies nach Rücksprache mit der Aufsichtskommission möglich sein.

O5 Die Pilotversuche sollen objektive Erkenntnisse liefern, um Nutzen und Wirkung von neuen Massnahmen abschätzen zu können. Deshalb werden alle Pilotversuche im Auftrag der Ausgleichsstelle von einer unabhängigen externen Stelle evaluiert. Hat sich die durchgeführte neue arbeitsmarktliche Massnahme bewährt, kann sie vom Bundesrat gemäss Art. 75b AVIG auf höchstens 4 Jahre befristet eingeführt werden. Diese Einführungszeit dient dazu, die für die Massnahme benötigten gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.